Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin (AV APO-TD-Referendariat-VO)

vom 7. Februar 2017

SenStadtWohn Z PA

Telefon: 90139 - 3420, intern: 9139 - 3420

Auf Grund des § 28 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin vom 14. September 2016 (GVBI. S. 810) wird zur Ausführung der o.g. Verordnung folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhalt

I. FACHRICHTUNG ARCHITEKTUR

- § 1 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde
- § 2 Gliederung der Ausbildung
- § 3 Sonstige Vorschriften für die Ausbildung
- § 4 Ausbildungsplan der Fachrichtung Architektur
- § 5 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten
- § 6 Prüfstoffverzeichnis
- § 7 Besondere Hinweise zur häuslichen Prüfungsarbeit
- § 8 Besondere Hinweise zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- § 9 Besondere Hinweise zur mündlichen Prüfung

II. FACHRICHTUNG STADTBAUWESEN

- § 1 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde
- § 2 Gliederung der Ausbildung
- § 3 Sonstige Vorschriften für die Ausbildung
- § 4 Ausbildungsplan der Fachrichtung Stadtbauwesen
- § 5 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten
- § 6 Prüfstoffverzeichnis

- § 7 Besondere Hinweise zur häuslichen Prüfungsarbeit
- § 8 Besondere Hinweise zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- § 9 Besondere Hinweise zur mündlichen Prüfung

III. FACHRICHTUNG GEODÄSIE UND GEOINFORMATION

- § 1 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde
- § 2 Gliederung der Ausbildung
- § 3 Sonstige Vorschriften für die Ausbildung
- § 4 Ausbildungsplan
- § 5 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten
- § 6 Prüfstoffverzeichnis
- § 7 Besondere Hinweise zur häuslichen Prüfungsarbeit
- § 8 Besondere Hinweise zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- § 9 Besondere Hinweise zur mündlichen Prüfung

IV. FACHRICHTUNG LANDESPFLEGE

- § 1 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde
- § 2 Gliederung der Ausbildung
- § 3 Sonstige Vorschriften für die Ausbildung
- § 4 Ausbildungsplan der Fachrichtung Landespflege
- § 5 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten
- § 6 Prüfstoffverzeichnis
- § 7 Besondere Hinweise zur häuslichen Prüfungsarbeit
- § 8 Besondere Hinweise zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- § 9 Besondere Hinweise zur mündlichen Prüfung

V. FACHRICHTUNG STÄDTEBAU

- § 1 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde
- § 2 Gliederung der Ausbildung
- § 3 Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

- § 4 Ausbildungsplan der Fachrichtung Städtebau
- § 5 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten
- § 6 Prüfstoffverzeichnis
- § 7 Besondere Hinweise zur häuslichen Prüfungsarbeit
- § 8 Besondere Hinweise zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- § 9 Besondere Hinweise zur mündlichen Prüfung

VI. FACHRICHTUNGSÜBERGREIFENDE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- § 1 Zweck und Art des Staatsexamens
- § 2 Abnahme des Staatsexamens
- § 3 häusliche Prüfungsarbeit
- § 4 schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 5 Mündliche Prüfung
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen
- § 7 Abschließende Bewertung, Gesamturteil
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungsakte

VII. INKRAFTTRETEN

VIII. ANLAGEN

I. Fachrichtung Architektur

§ 1 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde

1. Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde (§ 4 Abs. 1 APO-TD-Referendariat-VO) ist die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung.

2. Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde (§ 6 Abs.1 APO-TD-Referendariat-VO) ist die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung.

§ 2 Gliederung der Ausbildung

1. Ausbildungsabschnitte I - III

Die Ausbildungsabschnitte I – III des Referendariats sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungsabschnitt II: Öffentlicher Hochbau (34 Wochen)
(staatliche Bauverwaltung)

Ausbildungsabschnitt III: Stadtplanung, Städtebau (24 Wochen)
und Bauordnungswesen

Ausbildungsabschnitt IIII: Aufgaben der mittleren,
höheren und obersten
Dienst-, Rechts- und
Fachaufsichtsbehörden

2. Allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen (außerhalb der Ausbildungsabschnitte I bis III)

Für die Prüfungsfächer 1 und 2 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen gemäß § 9 APO TD-Referendariat-VO vorzusehen. Hierfür sind insgesamt 12 Wochen erforderlich, wobei fachbezogene Vertiefungsbedarfe eingeschlossen sind. Weitere 12 Wochen werden für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/Arbeitsgemeinschaften und Hospitationen benötigt. Die insgesamt 24 Wochen werden formal als "Ausbildungsabschnitt IV" zusammengefasst. Hospitationen sollen in den Ausbildungsabschnitten I bis III angeboten werden.

3. Gesamtaufteilung

Insgesamt ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat

- 68 Wochen nach Nr. 1,
- 24 Wochen nach Nr. 2 sowie
- 12 Wochen Erholungsurlaub,

zusammen also 104 Wochen.

§ 3 Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

1. Zu den Ausbildungsabschnitten I – III

In den Ausbildungsabschnitten I - III sind besondere Gestaltungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO vorzusehen.

Die Referendarin oder der Referendar soll in den Ausbildungsabschnitten I bis III auch zu praktischen Arbeiten herangezogen werden, soweit diese der praxisorientierten Vermittlung der Ausbildungsinhalte förderlich sind, und soll von Beschäftigten mit Führungsaufgaben in die Gestaltung und Wahrnehmung dieser Aufgaben im Hinblick auf das auf Ausbildung von Führungskräften ausgerichtete Ziel des Referendariats kontinuierlich eingebunden werden. Die Inhalte der fachrichtungsübergreifenden Prüfungsfächer 1 und 2 sollen in allen Ausbildungsabschnitten entsprechend den jeweiligen fachlichen Inhalten und Schwerpunkten des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vermittelt werden.

Der Ausbildungsabschnitt I soll in einer staatlichen Bauverwaltung (Ortsinstanz) durchgeführt werden. In diesem Ausbildungsabschnitt ist der Referendarin oder dem Referendar Gelegenheit zu geben, insbesondere folgende Aufgaben kennen zu lernen: Anwendung fachspezifischer Inhalte in der staatlichen Bauverwaltung, Innere Organisation und Geschäftsbetrieb, Organisation der Verwaltungsabläufe, Anwendung der fachspezifischen Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit der Behördenebenen, Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung, Programmplanung, Haushaltsverfahren, Erstellen und Beurteilen von Bauplanungsunterlagen in ästhetischer, funktionaler, bautechnischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht, Kostenermittlung und Kostensteuerung, Standards im öffentlichen Hochbau. Nachhaltigkeit im öffentlichen Hochbau. Projektsteuerung, Qualitätsmanagement, Gremienarbeit, Berichtswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Personalführung und Behördenleitung. Der Referendarin oder dem Referendar sind in diesem Ausbildungsabschnitt die Aufgaben der staatlichen Bauverwaltung, insbesondere für Bund und Länder, zu vermitteln. Hierzu sollen auch Hospitationen bei geeigneten öffentlichen Stellen ermöglicht werden. Im Weiteren soll die Referendarin oder der Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt das gesamte Spektrum öffentlicher Architektur mit Schwerpunkt öffentlicher Hochbau, deren Vorbildfunktion für die Öffentlichkeit und Wirtschaft sowie deren Spezifika und Besonderheiten in Abgrenzung zur privaten Bauwirtschaft, die Anwendung zeitgemäßer Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden sowie das zukunftsorientierte und nachhaltige Handeln für den öffentlichen Bauherren kennen lernen.

Der Ausbildungsabschnitt II soll in der Regel auf Bezirksebene in einer Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie Behörden des Baunebenrechts und in einer Planungsbehörde durchgeführt werden. In diesem Ausbildungsabschnitt ist der Referendarin oder dem Referendar Gelegenheit zu geben, insbesondere folgende Aufgaben kennen zu lernen: Anwendung fachspezifischer Inhalte in der öffentlichen Verwaltung, Innere Organisation und Geschäftsbetrieb, Organisation der Verwaltungsabläufe, Anwendung des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Baunebenrechts im Verwaltungsverfahren, inhaltliche und förmliche

Gestaltung der Abwägungsprozesse im Verwaltungsverfahren, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren, förmliche und inhaltliche Zusammenarbeit der Baubehörden mit anderen Behörden, rechtlichen Gremien, Trägern öffentlicher Belange, Bürgern und juristischen Personen, Öffentlichkeitsarbeit, Stadtentwicklungsplanung, Versorgungsplanung, Verkehrsplanung, Freiraumplanung und Umweltgestaltung sowie Energieversorgung. Im Weiteren sollen der Referendarin oder dem Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt auch die fachliche und rechtliche Komplexität der Vorgänge, die Tragweite und die Spielräume des hoheitlichen Verwaltungshandelns für Staat, Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft und die damit verbundene Verantwortung vermittelt werden.

Der Ausbildungsabschnitt III soll in mittleren, höheren oder obersten Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. In diesem Ausbildungsabschnitt ist der Referendarin oder dem Referendar Gelegenheit zu geben, insbesondere folgende Aufgaben kennen zu lernen: Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht, Erstellung, Einführung und Anwendung von förmlichen und materiellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, innere Organisation, Personalwesen, Zusammenarbeit mit der Personalvertretung, Geschäftsführung, Behördenleitung, Prüfwesen, Innenrevision, öffentlich-rechtliche Zulassungsverfahren, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Finanzwesen, Zuwendungsprogramme und Zuwendungsverfahren, Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit der Ressorts und Fachbehörden mit allen fachgebietsbezogenen Verwaltungsebenen in Bund, Ländern, Gebietskörperschaften und der Europäischen Union, Aufgaben und Arbeitsweise des Parlamentes, volks- und betriebswirtschaftliches Management in Behörden.

Hierzu sollen je nach Ausbildungsbehörde des Ausbildungsabschnitts III auch Hospitationen bei anderen mittleren, höheren oder obersten Verwaltungsbehörden ermöglicht werden, auch bei der Europäischen Union. Die Referendarin oder der Referendar soll in diesem Ausbildungsabschnitt die gegenseitigen Erfordernisse der Behörden unterschiedlicher Verwaltungsebenen in der fachlichen, förmlichen und qualitativen Zusammenarbeit kennen lernen. Im Weiteren soll der Referendarin oder dem Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt auch die fachliche und rechtliche Komplexität der Vorgänge, die Tragweite und die Spielräume des hoheitlichen Verwaltungshandelns für Staat, Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft und die damit verbundene Verantwortung vermittelt werden. Der Ausbildungsabschnitt III ist grundsätzlich als letzter der drei Ausbildungsabschnitte durchzuführen.

2. Zu den allgemeinen Seminaren und Lehrgängen sowie anderen Ausbildungsformen (Ausbildungsabschnitt IV)

Zu Beginn der Ausbildung soll eine Einführung von etwa einer Woche Dauer stehen. Die Ausbildung ist außerdem durch ein allgemeines Verwaltungsseminar (ca. vier Wochen) und durch fachbezogene Verwaltungsseminare (ca. vier Wochen) zu vertiefen. Die fachbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I – III durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Es kann auch eine gebündelte Ausbildung von bis zu drei Wochen in Form eines Seminars und / oder durch Hospitation in der freien Wirtschaft durchgeführt werden. Für diese Hospitation können zusätzlich auch Zeiten der fachbezogenen Verwaltungsseminare oder der Ausbildungsabschnitte I – III verwendet werden.

§ 4 Ausbildungsplan der Fachrichtung Architektur

Der nachfolgende Ausbildungsplan der Fachrichtung Architektur strukturiert als Rahmen die Regelausbildung. Er soll individuell für jede Referendarin oder jeden Referendar aufgestellt werden. In diesem Rahmen sollen dabei nach Möglichkeit individuelle Wünsche

und Prioritäten der Referendarin oder des Referendars im Einklang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Berücksichtigung finden. Dabei kann auch die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte zeitlich zusammengelegt und die Dauer der Ausbildungsabschnitte angepasst werden.

Ausbildungsab- Ausbildungsstellen Ausbildungsinhalte

schnitte und Dauer	(ggf. Dauer)	(ggf. Dauer)
I – III Allgemeine Rechts- und Ver- waltungsgrund- lagen Leitungs- aufgaben und Wirtschaftlichkeit kontinuierlich in allen Ausbildungs- abschnitten	Allgemein für alle Ausbildungsstellen	Prüfstoff gemäß § 6, Fach 1 und Fach 2, insbesondere: Alle Aufgaben der Leitung von fachtechnischen Organisationseinheiten, Vorgesetztenfunktion, die der Leitung zugrundeliegenden rechts- und Verwaltungsvorschriften, soziale und fachliche Kompetenz, wirtschaftliches, nachhaltiges und rechtskonformes Entscheiden und Handeln, Leitungs- und Führungstechniken, Rhetorik und Präsentation. Alle Aufgaben sind der Referendarin oder dem Referendar durch kontinuierliche Einbindung in die Leitungsfunktion in allen Ausbildungsabschnitten zu vermitteln, auch in Form von Hospitanz, Mitarbeit und Übertragung von geeigneten, konkreten Aufgaben.
Öffentlicher Hochbau (staatliche Bauverwaltung) 34 Wochen	Staatliche Bauverwaltung (Ortsinstanz / Baudurchführende Ebene) (34 Wochen)	Prüfstoff gemäß § 6, Fach 4, Fach 5 und Fach 6, insbesondere: Praxisorientierte Mitarbeit an allen baufachlichen Aufgaben der staatlichen Bauverwaltung (Ortsinstanz/baudurchführende Ebene), insbesondere Vorbereiten und Durchführen von Baumaßnahmen aller Art, Facility-Management, Projektmanagement, Haushaltsverfahren und Mittelbewirtschaftung, Vergabewesen, Vertragswesen, Grundlagen und Anwendung des öffentlichen Baurechts und Baunebenrechts, Wettbewerbswesen, Standards im Bauwesen, Typologie öffentlicher Hochbauten, quantitativer und qualitativer Flächenbedarf, technische Ausrüstung im Hochbau, Bautechnik und Baukonstruktion, Baubetrieb, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Hochbau, Aufgabenerledigung mit der Privatwirtschaft, fachliche Zusammenarbeit mit Mittelinstanz, Oberster Instanz, nutzender Verwaltung, Zulassungs- und Prüfbehörden. Praxisorientierte Mitarbeit an allen Leitungsaufgaben, Dienststellenorganisation, Zusammenarbeit mit Dienst-, Rechts-, Fachaufsicht und Personalvertretung, Unfallverhütung, Fürsorgepflichten, Personalbedarf und Personaleinsatz, Personalführung, Haushaltsverantwortung, Controlling, Innenrevision, Fortbildung, Kosten-Leistungs-Rechnung, betriebswirtschaftliches Management, Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik, Berichtswesen, Außenvertretung der Dienststelle.
II	Kommunalebene in einer Unteren Bauauf-	Prüfstoff gemäß § 6, Fach 3, insbesondere:
Stadtplanung,	sichtsbehörde und in	Praxisorientierte Mitarbeit an allen Aufgaben der

Städtebau und Bauordnungswe- sen 24 Wochen	Behörden des Baune- benrechts (14 Wochen)	Unteren Bauaufsichtsbehörde und in Behörden des Baunebenrechts, insbesondere Verwaltungs- und Zulassungsverfahren nach Bauordnungsrecht und Fachgesetzen, Abwägung im Verwaltungsverfahren, Bescheidtechnik, Erstellung von Bescheiden, Behandlung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, aufsichtsbehördliche Maßnahmen, Verwaltungsgebühren, Statistik, innere Organisation, Zusammenarbeit mit der Rechts und Fachaufsicht im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren, Zusammenarbeit mit den Gremien der Gemeinde.
	Kommunalebene in einer Planungsbehörde (10 Wochen)	Prüfstoff gemäß § 6, Fach 3, insbesondere: Praxisorientierte Mitarbeit an allen Aufgaben der kommunalen Planungsbehörde, insbesondere fachrichtungsbezogene Aufgaben aus der Gemeindeordnung, Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung, Verwaltungsverfahren und Umsetzung städtebaurechtlicher Instrumente, Bodenordnung, Zusammenarbeit mit dem Grundbuchamt sowie den Stellen der Regional- und Landesplanung, Verwaltungsgebühren, Statistik, innere Organisation, Zusammenarbeit mit der höheren Verwaltungsbehörde im Bauleitplanverfahren, Zusammenarbeit mit den Gremien der Gemeinde.
Aufgaben der mittleren, höheren und obersten Dienst-, Rechts- und Fachaufsichtsbehörden 10 Wochen	Mittlere, höhere bezie- hungsweise oberste Verwaltungsbehörde (10 Wochen)	Prüfstoff gemäß § 6 sowie Fach 3, Fach 4, Fach 5 und Fach 6 in Bezug auf die Aufgaben der mittleren, höheren und obersten Verwaltungsbehörde, insbesondere: Grundzüge des Staats-, Verwaltungs-, Planungs- und Baurechts, Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Umsetzung von Beschlüssen von Parlament und Regierung, Bundes- und Landesorganisation, Organisation der Europäischen Union, Dienststellenorganisation, Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht, Personalwirtschaft, Haushaltsverfahren und Mittelbewirtschaftung, Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung, technische und wirtschaftliche Programmplanung, Standardisierung und Standards im Bauwesen, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Hochbau, Landes- und Regionalplanung, Pressearbeit, fachliche Zusammenarbeit mit dem Parlament, den Ressorts, dem nachgeordneten Bereich, dem Bund bzw. den Ländern und der Europäischen Union.
IV Seminare, Lehrgänge, Fachexkursionen und Prüfungen 24 Wochen	Ausbildungsbehörde (insgesamt mindes- tens 12 Wochen)	Über mehrere Ausbildungsstellen verteilte Referendarinnen und Referendare sollen in den für einen Ausbildungsabschnitt erforderlichen fachlichen Grundlagen gemeinsam unterrichtet werden. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften von Referendarinnen und Referendaren soll unterstützt werden, auch länderübergreifend. Seminare können länderübergreifend zentral durchgeführt werden. Im Sinne von § 9 APO-TD-Referendariat-VO sollen die Möglichkeiten zu besonderen Ausbildungsformen genutzt werden, insbesondere um eine stets zeitgemäße

		Ausbildung zu gewährleisten.	
		Einführung (ca. 1 Woche). Die Einführung soll insbesondere vermitteln: Struktur, Inhalt und Ziel des Referendariats, organisatorische Grundlagen der öffentlichen Verwaltung, Grundlagen der Aufbau- und Ablauforganisation, Aufgaben und Rechtsgrundlagen für die Fachrichtung Architektur.	
		Allgemeines Verwaltungsseminar (ca. 4 Wochen).	
		Fachbezogene Verwaltungsseminare (ca. 4 Wochen), die als Vertiefungsseminare möglichst in Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt durchgeführt werden sollen.	
	Ausbildungsbehörde (12 Wochen)	Fachbezogenes Seminar zu Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit (ca. 3 Wochen), das über den gesamten Ausbildungszeitraum auch in zeitlich getrennten Abschnitten und teilweise durch Hospitation in der freien Wirtschaft durchgeführt werden kann. Für diese Hospitation können zusätzlich auch Zeiten der fachbezogenen Verwaltungsseminare oder der Ausbildungsabschnitte I – III verwendet werden. häusliche Prüfungsarbeit (6 Wochen) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung einschließlich Prüfungsvorbereitungen (6 Wochen)	
12 Wochen		Erholungsurlaub	
104 Wochen	(24 Monate)	Zusammen	

§ 5 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 APO-TD-Referendariat-VO in der Fachrichtung Architektur sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung sind:

 Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit Öffentliches Baurecht Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften Grundzüge des öffentlichen Hochbaues und des Städtebaues Bautechnik 	Stunden 1 11/4 1 1 11/4 1
	zusammen 6½

§ 6 Prüfstoffverzeichnis

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

(fachrichtungsübergreifend)

Rechtsgeschichte

Rechtsgeschichte in den Grundzügen Rechtsstaatliche Entwicklung in Deutschland und Europa Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines Staatsrecht

Staatsbegriff, Staatswesen Völkerrecht in den Grundzügen Internationale und supranationale Organisationen, Rechtsstatus Staatsformen Entstehung und Auflösung von Staaten Staatliche Entwicklung in Deutschland

Verfassungsrecht des Bundes und der Länder

Verfassungsgrundsätze und Grundrechte Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik Deutschland Verfassungsmäßige Regelungen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung Verfassungsorgane des Bundes Funktionen der Staatsgewalt Gewaltenteilung

Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung Gesetzgebungsverfahren Rechtsverordnungen und Satzungen Rechtsprechung Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde

Verfassungsorgane der Länder Staats- und Amtshaftungsgrundsätze Finanzwesen des Bundes und der Länder

Europäische Union

Entstehungsgeschichte
Status und Organe
Aufgaben und Ziele
Übertragene Souveränitätsrechte
Rechtsetzung und Umsetzung in nationales Recht
Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

Kommunalrecht

Kommunale Gebietskörperschaften, Rechtsstatus Kommunalverfassung, Gemeindeordnung Organe und Aufgaben der Gebietskörperschaften Kommunales Finanzwesen

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen

Verwaltungsaufbau des Bundes und der Länder

Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung

Organe, Aufgaben und Organisation der mittelbaren Staatsverwaltung

Aufgaben und Organisation von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts

Aufgabenübertragung auf Rechtspersonen des Privatrechts

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder

Grundsätze des Verwaltungshandelns

Förmliche und nichtförmliche Verwaltungsverfahren

Abwägung und Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren

Auslegung von Rechtsnormen

Amtshilfe

Verwaltungsvollstreckung

Verwaltungszustellungsverfahren

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen

Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Besonderes Verwaltungsrecht

Beamtenrecht

Disziplinarrecht

Personalvertretungsrecht

Ordnungswidrigkeitenrecht

Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen

Datenschutzrecht in den Grundzügen

Sozialrecht in den Grundzügen

Steuerrecht in den Grundzügen

Gewerbe- und Berufsrecht in den Grundzügen

Polizeirecht in den Grundzügen

Privatrecht und Zivilprozessrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht in den Grundzügen

Nachbarrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht in den Grundzügen

Wettbewerbsrecht in den Grundzügen

Vergaberecht in den Grundzügen

Zivilprozessordnung in den Grundzügen

Gerichte und Zuständigkeiten

Verfahren bei den ordentlichen Gerichten

Rechtsmittel

Strafrecht

Strafgesetzbuch in den Grundzügen

Straftaten im Amt Korruptionsprävention

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

(fachrichtungsübergreifend)

Leitungskonzeptionen, -methoden und -techniken

Begriffe

Methoden und Techniken der Leitung und Lenkung

Führungs- und Leitungskonzeptionen

Kybernetik/Regelkreis-Modell

Orientierung (Input/Output, Mitarbeiter, Prozess, Produkt, Kunde)

Methoden und Techniken der Planung und Steuerung

Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)

Problemanalyse

Alternativensuche und -bewertung

Entscheidung

Kontrolle

Management der öffentlichen Verwaltung und betriebswirtschaftliche Steuerung

Begriffe

Verwaltung im sozialen System

Konzept "Bürokratie"

Funktion und Selbstverständnis

New Public Management

Kalkulation

Ressourcen

Controlling (strategisch/operativ)

Ziele, Produkte, Leistungen

Kennzahlen

Berichtswesen

Kosten-Leistungs-Rechnung

Kaufmännische Buchführung

Gewinn und Verlustrechnung

Bilanz

Eingeführte Datenverarbeitungssysteme

Qualitätsmanagement

Projektmanagement

Benchmarking

Budgetierung

Personalführung

Führungsstile

Grundkenntnisse der Menschenführung

Soziale Kompetenz

Individuum und Gruppen im Arbeitsprozess

Motivation

Anerkennung und Kritik

Kommunikation und Konfliktbehandlung

Belastungen und ihre Bewältigung

Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beschäftigten und deren Vertretung

Personalbeurteilung

Personalentwicklung

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement Gleichstellung

Kommunikation

Rhetorik

Gesprächsführung

Moderation und Besprechungstechnik

Präsentation und ihre Technik

Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Pressearbeit

Organisation beim Einsatz der Informationstechnik, Pflichtenheft

Datensicherheit

E-Government

E-Vergabe

Datenschutz

Statistik

Organisation

Grundzüge der Organisationslehre Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb Geschäftsprozessoptimierung Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen

Rahmengesetzgebung zum Haushaltsrecht

Haushaltsordnungen

Haushaltsgesetze

Grundlagen des Haushalts

Grundsätze/Begriffe (Entwurf, Plan, Gesetz, Vollzug, Prüfung)

Finanzplanung

Programmplanung

Verfahren und Regeln der Bewirtschaftung

Rechnungslegung

Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen

Grundbegriffe der Wirtschaftlichkeit

Grundsätze

Minimal-/Maximal-/Optimal-Prinzip

Rahmendaten und Datenrahmen

Rechentechniken der Wirtschaftlichkeitsrechnung

Ausgabenrechnung, Kalkulation und Aufgabenwirtschaftlichkeit

Statische/Dynamische Rechenverfahren

Kapitalwertmethoden

Verfahren der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Gesamtwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Betrachtung

Monetäre/Nichtmonetäre Betrachtung

Kostenvergleichsrechnung

Investitionsrechnung

Bewertungsverfahren für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben, Lebenszyklus-

betrachtung

Beschaffungsmaßnahmen, alternative Formen der Bedarfsdeckung

Investitionsmaßnahmen Kosten-Nutzen-Analysen Nutzwertanalyse/Kostenwirksamkeitsanalyse Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren

Fach 3: Öffentliches Baurecht

Allgemeine Grundlagen

Geschichte, Entwicklung und Ziele des öffentlichen Baurechts Gesetzgebungszuständigkeiten zum Planungs- und Baurecht von Bund, Ländern und Gemeinden Zuständigkeiten der Europäischen Union im öffentlichen Baurecht

Raumordnungs-, Landesplanungs- und Regionalplanungsrecht

Planungsträger Verfahren zur Planaufstellung Planinhalte, Beispiele Instrumente zur Plansicherung und -verwirklichung

Bauplanungsrecht

Allgemeines und besonderes Städtebaurecht Verfahren zur Planaufstellung Planinhalte Zusammenwirken von Behörden und Privaten Instrumente zur Plansicherung und -verwirklichung Genehmigungs- und Zulassungstatbestände

Bauordnungsrecht

Formelles Recht

Zuständigkeiten und Aufgaben Bauaufsichtliche Verfahren

Bedeutung von Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen

Beteiligte an bauaufsichtlichen Verfahren und deren Verantwortung

Sicherstellung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse

Bestandsschutz

Materielles Baurecht

Allgemeine Anforderungen

Grundstücke und deren Bebauung

Bauliche Anlagen

Sonderbauten

Technische Baubestimmungen

Brandschutz

Baunebenrecht

Fachplanungsrecht, rechtliche Grundlagen, Planungsträger Denkmalrecht Naturschutzrecht Wasserrecht Bundesimmissionsschutzrecht Arbeitsstättenrecht Nachbarrecht

Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren

Berücksichtigung des Baunebenrechts im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren

Rechtsschutz im öffentlichen Baurecht

Städtebauliche Planungen
Bauaufsichtliche Verfahren
Fachplanungsrecht
Amtspflichten und Amtshaftung
Haftung von Verfahrensbeteiligten
Nachbarschutz

Unfallschutz

Recht der Berufsgenossenschaften Unfallverhütung

Fach 4: Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Organisation der Hochbauverwaltungen in Bund, Ländern und Gemeinden (Finanzbauverwaltungen)

Zuständigkeiten Aufbau-und Ablauforganisation Arbeitsweise

Aufgaben der Hochbauverwaltungen (staatliche Bauverwaltung)

Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen

Vergabe von Dienst-, Bau- und Lieferleistungen

Planungswettbewerbe

Fertigung der Bauunterlagen

Überwachung der Bauausführung

Rechnungsprüfung

Kassenanordnung

Abnahme

Übergabe

Dokumentation

Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren

Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen

Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik

Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen

Wertermittlung

Baufachliche Mitwirkung bei Zuwendungsmaßnahmen

Verwaltungsverfahren bei Sicherheitsmaßnahmen

Planung und Durchführung von Baumaßnahmen Dritter

Grundzüge der Wohnungsbauförderung

Datenbanken und Statistik im öffentlichen Hochbau

Standardisierung und Standards im öffentlichen Hochbau

Facility-Management im öffentlichen Hochbau

Veröffentlichungen

Vorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen

Verfahrensvorschriften

Durchführung von öffentlichen Hochbaumaßnahmen

Zuwendungsmaßnahmen

Gebäudebestandsdokumentation

Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen

Unfallverhütungsvorschriften

Vermessung

Nachhaltiges Planen und Bauen

Planungswettbewerbe

Kunst am Bau

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Bundes- und Landeshaushaltsordnung mit Verwaltungsvorschriften

Haushaltswirtschaft der Gemeinden

Mittelbewirtschaftung und Bewirtschaftungsverfahren

Informationstechnik im Haushalt

Vergabewesen

Vertragswesen

Wettbewerbswesen

Kartellrecht

Preisrecht

Urheberrecht in der Architektur

Fach 5: Grundzüge des öffentlichen Hochbaues und des Städtebaues

Stadtplanung und Städtebau

Stadtplanung

Planungsleitbilder

Stadtgeschichte

Instrumente der Stadtplanung

Städtebau

Grundzüge des Städtebaus

Städtebauliche Strukturen

Städtebauliche Faktoren

Öffentliche Gebäude

Öffentliche Bauaufgaben

Gebäudetypologien und Baugestalt

Baugeschichtliche Entwicklungen

Gestaltungs- und Konstruktionselemente

Baukultur und öffentlicher Raum

Planungsgrundlagen

Raumbedarfsanforderungen

Qualitative Bedarfsanforderungen

Ausstattungsstandards

Funktionale Anforderungen

Behaglichkeitskriterien

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bewertung von Bauplanungen

gestalterisch

technisch
wirtschaftlich
energetisch
ökologisch
Öffentlich-rechtliche Anforderungen
Werterhaltung öffentlicher Gebäude
Planung im Bestand

Kosten

Grundlagen und Methoden der Kostenermittlung Bau- und Planungskosten Baunutzungskosten Lebenszykluskosten Kostenkennwerte und Flächenrichtwerte

Nachhaltigkeitsanforderungen im öffentlichen Hochbau und im Städtebau

Kriterien und Zertifizierungen Lebenszyklus von Siedlungen und Bauwerken Integrale Planung

Projektmanagement

Begriffsbestimmungen
Projektmanagement
Projektorganisation
Projektplanung und -steuerung
Methoden des Projektmanagements (Leitungskonzepte)
Institutionelle Bezüge (Organisationskonzepte)
Kostensteuerung
Terminplanung und -steuerung
Qualitätsmanagement

Fach 6: Bautechnik

Regeln der Technik

Allgemeine Rechtsgrundlagen Gesetze, Verordnungen, Normen

Technische Elemente der Stadt- und Gebäudeplanung

Technische Grundlagen städtischer Infrastruktur Technische Erschließung von Gebäuden Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Leitungssysteme

Grundzüge der Baukonstruktion und Baumethoden

Baugrund und Grundwassermanagement Gründungsarten Tragkonstruktion, auch selbsttragende Fassadenkonstruktionen Nichttragende Konstruktionen und Ausbaukonstruktionen

Grundzüge der Installations- und Betriebstechnik

Passive und aktive Energiegewinnung im Hochbau
Heizung, Raumlufttechnik
Wasserversorgung, -nutzung und -entsorgung
Wertstoff- und Schadstoffsammlung sowie -entsorgung
Elektrische Anlagen (Niederspannung, Schwachstrom) und Beleuchtung
Fördertechnik
Küchen-, Labor- und Medizintechnik
Gebäudeleittechnik
Informations- und Kommunikationstechnik

Bauphysikalische Aspekte bei der Gebäudeplanung

Wärme-, Schall- und Feuchteschutz Ursachen, Vermeidung und Behebung von Bauschäden Alterungsbeständigkeit und Dauerhaftigkeit

Nachhaltigkeitsanforderungen in der Bautechnik

Bewertung von Bauteilen, Baustoffen, Baumethoden und Installations- und Betriebstechnik
Technische und ökologische Qualität nachhaltigen Bauens

Rückbaufähigkeit und Wiederverwendbarkeit von Bauelementen Raumklimaverträglichkeit, Energieeffizienz Altlasten, Gefahrstoffbeseitigung, Verwendungsverbote

Historische Bauwerke und Baukonstruktionen

Technisch-physikalische und chemische Untersuchungsmethoden Zerstörungsarme und zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden Materialprüfung Rekonstruktionsmethoden Bautechnische Anforderungen bei Rekonstruktionsmaßnahmen Verwendung althergebrachter Techniken und Baustoffe

Baubetrieb und Baulogistik

Allgemeine Rahmenbedingungen Bauverfahren Bauablauf Störungen im Bauablauf

§ 7

Besondere Hinweise zur häuslichen Prüfungsarbeit

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI.) hinaus)

In der häuslichen Prüfungsarbeit sind nach Möglichkeit Teilaufgaben zu stellen, die das Gerüst für die Gliederung der Arbeit geben. Die Aufgabenstellung soll ihren Schwerpunkt nicht im Bereich der Studieninhalte haben, sondern darauf aufbauen.

Besondere Hinweise zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI.) hinaus)

1. Fachrichtungsbezogene Hilfsmittel

Hilfsmittel sind in der Aufgabenstellung zur schriftlichen Arbeit unter Aufsicht anzugeben. Darüber hinausgehende Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

Hinweis: Hilfsmittel sollen insbesondere Wissensgrundlagen für die Bearbeitung beinhalten, die nicht unbedingt als präsent vorausgesetzt werden können, und die in der Verwaltungspraxis in der Regel ebenfalls zur Verfügung stehen (z. B. Gesetzestexte).

2. Regeln zur Bearbeitung der Aufgaben mit PC

Gemäß § 17 Abs. 6 hat der Prüfungsausschussleiter Architektur im Mai 2013 mit Wirkung zum 01.09.2013 grundsätzlich geregelt, dass die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC bearbeitet werden.

Die Referendarinnen oder Referendare sind rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht über die nachfolgenden Vorgaben zur Anfertigung mit PC zu unterrichten:

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC stehen lokale PC (hier verwendet als Sammelbegriff also ggf. auch für Laptops oder Mac's) mit den unten genannten technischen Eigenschaften zur Verfügung.

Formerfordernisse einer PC-gefertigten Arbeit

Für das Schriftbild ist eine Formatvorlage im Hochformat zu verwenden, als Korrekturand ist ca. 1/3 des Blattes festzulegen. Es ist ein Zeilenabstand von 1,5 zu wählen, eine Seitennummerierung ist einzufügen. Als Schriftart ist eine Grotesk-Schrift auszuwählen (z.B. Arial). Die Schriftgröße des Fließtextes ist mit 11 pt zu wählen, die Schriftfarbe ist schwarz. Für die Formatierung ist eine Formatvorlage vorinstalliert, wobei alle Prüfungsteilnehmenden die Formatierung vor Beginn der Prüfung auf dem jeweiligen Rechner, der zur Verfügung steht, kurz überprüfen.

Nach der Bearbeitungszeit von 6 Stunden wird die Prüfungsarbeit an dem zur Verfügung stehenden Drucker ausgedruckt. Eine Datensicherung ist durch eine regelmäßige automatische Datenspeicherung auf der Festplatte des PC gewährleistet. Das Risiko eines dennoch auftretenden Datenverlustes tragen die Prüfungsteilnehmenden selbst. Darüber werden sie vor Beginn der Arbeit belehrt. Für den Fall einer technischen Havarie kann die Prüfung auch handschriftlich fortgesetzt werden. Ob und wie die handschriftliche Fortsetzung erfolgt, entscheidet die jeweilige Behörde (ggf. nach Rücksprache mit dem Oberprüfungsamt) umgehend im vorliegenden Einzelfall.

Die Prüfungsarbeit ist in gedruckter Form und mit handschriftlicher Unterschrift abzugeben. Jede Seite ist mit Name und Unterschrift zu versehen. Anschließend wird die digitale Fassung vom PC gelöscht. Wertungsrelevant ist ausschließlich das so erzeugte analoge Original.

Vorhandene technische Voraussetzungen

Da sich die hardwareseitigen Parameter ebenso häufig ändern, wie die Ausprägung von Text- und Bildbearbeitungssoftware, sind hier lediglich die grundlegenden technischen Umgebungsbedingungen beschrieben, unter denen die Arbeit angefertigt wird. Alle Prüfungsbehörden halten sich jedoch an definierte technische Regelstandards und statten die Arbeitsplätze für alle ihre gleichzeitigen Prüfungsteilnehmenden einheitlich aus.

Folgende technische Umgebungsbedingungen der PC-Arbeitsplätze sind gegeben:

- "stand alone" Situation
 - die eingesetzten PC haben keine aktive Vernetzung, d.h. Netzwerkschnittstellen sind nicht belegt (RJ 45) oder administrativ deaktiviert (z.B. WLAN, bluetooth)
 - Medienzugänge (z.B. CD, USB, firewire) sind administrativ deaktiviert

klare Benutzerzuweisung

- für die Dauer der Prüfung ist auf jedem Gerät ein lokales Benutzerprofil angelegt (z.B. Prüfling 01/2011) und jeweils ein zugehöriges Passwort vergeben
- der Zugang zu anderen Benutzerprofilen ist administrativ unterbunden

genormte Bedieneroberfläche

alle PC sind mit einem einheitlichen Betriebssystem ausgestattet

Softwareeinsatz

- die Arbeiten sind mit einer g\u00e4ngigen Office-Suite (z.B. MS-Office 2003 oder OSS) anzufertigen, deren M\u00f6glichkeiten ausgenutzt werden d\u00fcrfen; dar\u00fcber hinaus sind keine Grafiktools oder andere Software zu benutzen
- größere grafische Darstellungen oder das Arbeiten in Plänen müssen nötigenfalls analog erfolgen und dem späteren Ausdruck des Textes auf separaten Blättern beigefügt werden
- die eingesetzte Office-Suite ist für alle "Prüfungs-PC" gleichartig hinsichtlich Produkten und Versionierungen, diese sind im Vorfeld (möglichst mit Unterrichtung dieser Vorgaben) durch die Prüfungsbehörde bekannt zu geben

Ausdruck der Arbeiten

• ein Ausdrucken der Arbeitsergebnisse erfolgt nach Ende der Prüfungszeit im Beisein der Prüfungsaufsicht. Während der Prüfungszeit können zur Sicherung der Arbeitsergebnisse Zwischenausdrucke erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Prüfungsablauf nicht gestört wird.

Sicherheit der Daten

• die Ablage der Ergebnisse erfolgt im Laufe der Erstellung auf der lokalen Festplatte, eine zusätzliche Sicherung ist nicht vorgesehen

Havarievorbeugung

- es werden gleichartig konfigurierte Ersatzgeräte (ein Ersatzgerät für jeweils bis zu 5 "Prüfungs-PC") bereitgehalten
- fachkundige Systemadministration steht im Notfall kurzfristig zur Verfügung

Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können auch in der herkömmlichen analogen Arbeitsweise erstellt werden, wenn der / die Referendar/in eine Woche vor dem Prüfungstermin für alle vier schriftlichen Arbeiten eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er / sie auf eigenen Wunsch auf die PC-Benutzung verzichtet.

Folgende technischen Hinweise hat die für die Ausbildung zuständige Behörde zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC zu beachten:

Werden die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit einem PC (Sammelbegriff auch für etwaige Laptops, Mac's) angefertigt, sind hierzu die in den vorgenannten Vorgaben beschriebenen technischen Umgebungsbedingungen durch die Ausbildungsbehörde sicherzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Prüfungsteilnehmenden an

gleichartigen Geräten (idealerweise an einheitlichen Standard-Gerätetypen) arbeiten. Dies dient der Sicherstellung gleicher Bedingungen für alle Prüfungsteilnehmenden. Die aktuellste Technikgeneration ist dagegen weniger ein Kriterium, da an die Geräte keine besonders hohen Leistungsanforderungen gestellt werden. Neben den den Prüfungsteilnehmenden bekannt zu gebenden Umgebungsbedingungen, sollen folgende technische Basisdaten eine über die Bundesländer hinweg einheitliche Mindestausstattung sicherstellen

(Stand: Juni 2011):

- Technikstand mindestens Jahr 2008, d.h.
- Prozessor mindestens 2GHz, 512 kByte SLC, 800MHz FSB
- RAM mindestens 512 MB
- mindestens 17" TFT-Monitor
- Betriebssystem mindestens Windows XP
 (oder vergleichbare offene oder Macintosh Betriebssysteme)
- Textverarbeitungssoftware mindestens MS-Office 2003 (oder gleichartige offene oder Macintosh "Office-Suite")
- keine zusätzliche Grafiksoftware o.ä..

Bei zeichnerischen Darstellungen kann davon abgewichen werden. Diese kann auch per Hand angefertigt werden.

§ 9 Besondere Hinweise zur mündlichen Prüfung

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI.) hinaus)

1. Fachrichtungsbezogene Hinweise

Die Fragestellungen in der mündlichen Prüfung fokussieren sich auf das Fachwissen und das Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge, das Verständnis für Management und Führung, das Urteilsvermögen, auf die Ausdrucksfähigkeit und die Sicherheit im Auftreten.

2. Besondere Hinweise zum Kurzvortrag

Der Kurzvortrag wird am zweiten Prüfungstag nach Beendigung der mündlichen Prüfung gehalten.

Das Thema ist dergestalt zu formulieren, dass möglichst keine Hilfsmittel für den Kurzvortrag erforderlich werden. Das Thema ist in freier Rede vorzutragen. Bei der Bewertung sind neben dem fachlichen Inhalt, dem Aufbau und der Struktur des Kurzvortrags die methodische Aufbereitung des Themas, die Ausdrucksfähigkeit und die Überzeugungskraft in der Rede, die verständliche Sprache und das überzeugende und authentische Auftreten zu berücksichtigen.

II. FACHRICHTUNG STADTBAUWESEN

§ 1 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde

1. Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde (§ 4 Abs. 1 APO-TD-Referendariat-VO) ist die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung.

2. Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde (§ 6 Abs.1 APO-TD-Referendariat-VO) ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

§ 2 Gliederung der Ausbildung

1. Ausbildungsabschnitte I – IV

Die Ausbildungsabschnitte I - IV des Referendariats sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungsabschnitt I:	Verkehrswesen und städtische Infrastruktur	(17 Wochen)	
Ausbildungsabschnitt II:	Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft	(17 Wochen)	- 68 Wochen
Ausbildungsabschnitt III:	Vorbereiten und Durchführen von öffentlichen Baumaßnahmen	(17 Wochen)	68 Wochen
Ausbildungsabschnitt IV:	Raumordnung, Bau- und Umweltrecht	(17 Wochen)	

Die Referendarinnen und Referendare können sich im Ausbildungsabschnitt I oder im Ausbildungsabschnitt II vertieft ausbilden lassen. Die Ausbildungsabschnitte I und II können somit unterschiedlich stark gewichtet werden.

2. Allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen (außerhalb der Ausbildungsabschnitte I bis IV)

Für die Prüfungsfächer 1 und 2 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO vorzusehen. Hierfür sind insgesamt 12 Wochen erforderlich, wobei fachbezogene Vertiefungsbedarfe eingeschlossen sind. Soweit für Lehrgänge über die vorgesehenen 12 Wochen hinaus Zeitbedarf besteht, soll dieser zu Lasten der informatorischen Tätigkeit der Ausbildungsabschnitte I bis IV realisiert werden. Weitere 12 Wochen werden für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für

die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/ Arbeitsgemeinschaften und Hospitationen benötigt. Der Abschnitt kann zu Lasten der informatorischen Tätigkeit der Ausbildungsabschnitte I bis IV um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Die insgesamt 24 Wochen werden formal als "Ausbildungsabschnitt V" zusammengefasst. Der Ausbildungsabschnitt V kann zu Lasten der informatorischen Tätigkeit der Ausbildungsabschnitte I bis IV um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

3. Gesamtaufteilung

Insgesamt ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat

- 68 Wochen nach Nr. 1,
- 24 Wochen nach Nr. 2 sowie
- 12 Wochen Erholungsurlaub,

zusammen also 104 Wochen.

§ 3 Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

Zu den Ausbildungsabschnitten I − IV

Die Ausbildungsabschnitte sind schwerpunktmäßig bei Kommunalverwaltungen zu absolvieren und werden ergänzt durch Episoden bei unteren Fachbehörden, Trägern und Unternehmen des Nahverkehrs sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen (in Summe mindestens 46 Wochen). Im Wechsel mit praktischen Mitarbeiten soll durch informatorische Abschnitte bei Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundes- und EU-Behörden das Zusammenspiel der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene erlernt werden.

Die Ausbildungsabschnitte können durch Lehrgänge, Seminare und Hospitationen ergänzt werden. Die Referendare und Referendarinnen haben sich in Ausbildungsabschnitt I oder II zu vertiefen. In den Ausbildungsabschnitten I - IV sind besondere Gestaltungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO vorzusehen.

2. Zu den allgemeinen Seminaren und Lehrgängen sowie anderen Ausbildungsformen (Ausbildungsabschnitt V)

Zu Beginn der Ausbildung soll eine Einführung von etwa zwei Wochen Dauer stehen. Die Ausbildung wird durch mehrere Fachlehrgänge ergänzt. Die fachbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I - IV durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Es ist dafür aber auch eine gebündelte Ausbildung von bis zu drei Wochen in Form eines Seminars und/oder durch Hospitation in der freien Wirtschaft durchzuführen. Für diese Hospitation können zusätzlich auch Zeiten der fachbezogenen Verwaltungsseminare oder der Ausbildungsabschnitte I - IV verwendet werden.

§ 4 Ausbildungsplan der Fachrichtung Stadtbauwesen

Der nachfolgende Ausbildungsplan der Fachrichtung Stadtbauwesen strukturiert als allgemeines Muster die Regelausbildung. Er soll individuell für jede Referendarin oder jeden Referendar unter Nutzung der in § 3 eröffneten Flexibilisierungsspanne ausgeprägt werden. In diesem Rahmen sollen dabei nach Möglichkeit individuelle Wünsche und Prioritäten der Referendarin oder des Referendars im Einklang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Berücksichtigung finden. Dabei kann auch die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte vertauscht werden und es können verschiedene Ausbildungsabschnitte zeitlich zusammengelegt werden, die in denselben Ausbildungsstellen absolviert werden.

Ausbildungsab- schnitte und Dauer	Ausbildungsstellen (ggf. Dauer)	Ausbildungsinhalte (ggf. Dauer)
Allgemeine Rechts- und Verwaltungs- grundlagen, Führungsauf- gaben und Wirtschaftlich- keit während des gesamten Refe- rendariats in allen Ausbil- dungsabschnit- ten	Allgemein für alle Ausbildungsstellen	Management-und Kommunikationsqualifikationen sowie soziale Kompetenz sind in allen Ausbildungsabschnitten ausbildungsbegleitend in Theorie und Praxis zu vermitteln. Durch die eigenständige Bearbeitung von Aufgaben oder Projekten sind die überfachlichen Führungs- und Managementtechniken anzuwenden. Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Referendarin oder der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommnet. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben. Insbesondere sollen die Referendarinnen oder Referendare an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingängen (Post, E-Mails) beteiligt werden. Sie sollen Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Dabei sollen Methoden und Techniken in folgenden Bereichen erlernt werden: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung. Zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes sollen die Referendarinnen oder Referendare die Ergebnisse ihrer Arbeiten oder aktuelle Themen aus dem Ausbildungsabschnitt präsentieren.

		Patriahawirtaahaftliaha Kampatanzan Uzur
		Betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Haushaltsgrundlagen und –bewirtschaftung sowie Finanzplanungen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, Projektmanagement und organisatorische Kompetenz sind nach Möglichkeit fachrichtungsübergreifend zu vermitteln, um ihrem interdisziplinären Ansatz gerecht zu werden. Dies gilt auch für gesellschaftlich relevante Querschnittsbereiche wie Umweltverträglichkeit, nachhaltiges Flächenmanagement und Sozialverträglichkeit.
		Zur Stärkung der EU-Kompetenz sind Aspekte über Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene, Initiierung und Begleitung von EU-Fördermaßnahmen sowie fachpolitische Strategien in die einzelnen Ausbildungsabschnitte aufzunehmen.
1	Kommune, Kreis,	Verkehrswesen und städtische Infrastruktur
Verkehrswesen und städtische Infrastruktur	Träger des Nahver- kehrs, Verkehrs- unternehmen; Bezirks-, Landes- und Bundesbehörden	Praktisches Wahrnehmen von Dienstgeschäften und informatorische Tätigkeiten in den Fachbereichen Stadtstraßen und Stadtbahnen.
17 WOOTIGH		Dabei sind die Verwaltungsbereiche Planen, Ordnen, Bauen und Betreiben abzudecken.
		Informatorische Tätigkeiten im Wechsel mit den praktischen Mitarbeiten: Kennenlernen des Zusammenspiels der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene.
II	Kommune, Kreis,	Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Siedlungswas- serwirtschaft und Abfallwirt- schaft	untere Fachbehörden, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Bezirks-, Landes- und Bundesbehörden	Umwelttechnik Praktisches Wahrnehmen von Dienstgeschäften und informatorische Tätigkeiten in den Fachbereichen Siedlungsabfall- und –wasserwirtschaft.
		Dabei sind die Verwaltungsbereiche Planen, Ordnen, Bauen und Betreiben abzudecken.
		Informatorische Tätigkeiten im Wechsel mit den praktischen Mitarbeiten: Kennenlernen des Zusammenspiels der öf- fentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentli- cher Belange, der unterschiedlichen Organisa- tionsformen und des Beziehungsgeflechts von

		unterer, oberer und oberster Verwaltungsebe-
		ne.
III Vorbereiten	Kommune, Kreis, Bezirks-, Landes- und Bundesbehörden	Vorbereiten und Durchführen von öffentlichen Baumaßnahmen
und Durchfüh- ren von öffentli- chen Baumaß-		Dabei sind die Verwaltungsbereiche Planen, Ordnen, Bauen und Betreiben abzudecken.
nahmen 17 Wochen		In Vernetzung mit den Ausbildungsabschnitten I, II und IV soll das Umsetzen von Ingenieuraufgaben in der Verwaltungspraxis geübt wer-
		den. Dazu zählen wesentliche Aufgaben wie Vorbereiten von Verträgen, Verhandlungsführung, Bearbeiten von Verwaltungsakten, Abfassen von Beiträgen zu Rechtsverfahren (Planfeststellung o.ä.) u. a Außerdem sollen die Grundlagen der Aufgaben einer Führungskraft (z.B. Beurteilungen, Personaleinsatzplanung, Organisationstechnik) aus der Praxis heraus kennengelernt werden.
		Informatorische Tätigkeiten im Wechsel mit den praktischen Mitarbeiten: Kennenlernen des Zusammenspiels der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene.
IV	Kommune, Kreis,	Raumordnung, Bau- und Umweltrecht
Raumordnung, Bau- und Um- weltrecht	Bezirks-, Landes- und Bundesbehör- den, Lehrgänge	Praktisches Wahrnehmen von Dienstgeschäften und informatorische Tätigkeiten in dem Fachbereich Städtebau.
17 Wochen		Dabei sind die Verwaltungsbereiche Planen, Ordnen, Bauen und Betreiben abzudecken.
		Im Wechsel mit den praktischen Mitarbeiten: Kennenlernen des Zusammenspiels der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene.
V Seminare und	Fortbildungseinrich- tungen der Länder, Lehrgänge teilweise	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
Lehrgänge, Prüfungen	fächerübergreifend und bundesweit *), Ausbildungsbehörden	gezielte, theoretische Wissensvermittlung ein- schließlich Management-Lehrgang; Allgemei- ne Seminare und Lehrgänge sowie andere

24 Wochen	oder von dort be- nannte Stellen	Ausbildungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO
	(insgesamt 12 Wo- chen)	Im Rahmen eines Einführungslehrgangs (etwa 2 Wochen) sollen erste Kommunikations-, Managementkompetenzen vermittelt werden (z.B. Rhetorik, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Visualisierung und Moderation), die in den Ausbildungsabschnitten und den weiteren Lehrgängen auszubauen sind.
		Seminare sowie andere Ausbildungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO (z. B. Planspiele, e-Learning, Blended-Learning, Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede, Assessment-Center-Trainingseinheiten sowie Exkursionen).
		Besondere Lehrgänge und Seminare sollen eine theoretische Ausbildung in Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit beinhalten (bis zu 3 Wochen).
	Ausbildungsbehörde (12 Wochen)	häusliche Prüfungsarbeit (6 Wochen), schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und münd- liche Prüfungen einschließlich Prüfungsvorbe- reitungen und Arbeitsgemeinschaften (6 Wochen).
12 Wochen		Erholungsurlaub
104 Wochen	(24 Monate)	zusammen
		L

^{*)} Soweit für Lehrgänge über die vorgesehenen 12 Wochen hinaus Zeitbedarf besteht, soll dieser zu Lasten der informatorischen Tätigkeit realisiert werden.

§ 5 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 APO-TD-Referendariat-VO in der Fachrichtung Stadtbauwesen sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung sind:

Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit Verkehrswesen und städtische Infrastruktur Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft Vorbereiten und Durchführen von öffentlichen Baumaßnahmer	Stunde 1 oder 1 oder	1 1 ¼ 1 ¼*)
6. Raumordnung, Bau- und Umweltrecht	zusammen	1 6 ½

^{*)} Bei Vertiefung 1 1/4 Stunden, sonst 1 Stunde.

§ 6 Prüfstoffverzeichnis

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

(fachrichtungsübergreifend)

Rechtsgeschichte

Rechtsgeschichte in den Grundzügen Rechtsstaatliche Entwicklung in Deutschland und Europa Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines Staatsrecht

Staatsbegriff, Staatswesen Völkerrecht in den Grundzügen Internationale und supranationale Organisationen, Rechtsstatus Staatsformen Entstehung und Auflösung von Staaten Staatliche Entwicklung in Deutschland

Verfassungsrecht des Bundes und der Länder

Verfassungsgrundsätze und Grundrechte Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik Deutschland

Verfassungsmäßige Regelungen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung

Verfassungsorgane des Bundes

Funktionen der Staatsgewalt

Gewaltenteilung

Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung

Gesetzgebungsverfahren

Rechtsverordnungen und Satzungen

Rechtsprechung

Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde

Verfassungsorgane der Länder

Staats- und Amtshaftungsgrundsätze

Finanzwesen des Bundes und der Länder

Europäische Union

Entstehungsgeschichte
Status und Organe
Aufgaben und Ziele
Übertragene Souveränitätsrechte
Rechtsetzung und Umsetzung in nationales Recht
Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

Kommunalrecht

Kommunale Gebietskörperschaften, Rechtsstatus Kommunalverfassung, Gemeindeordnung Organe und Aufgaben der Gebietskörperschaften Kommunales Finanzwesen

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen

Verwaltungsaufbau des Bundes und der Länder

Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung

Organe, Aufgaben und Organisation der mittelbaren Staatsverwaltung

Aufgaben und Organisation von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts

Aufgabenübertragung auf Rechtspersonen des Privatrechts

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder

Grundsätze des Verwaltungshandelns

Förmliche und nichtförmliche Verwaltungsverfahren

Abwägung und Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren

Auslegung von Rechtsnormen

Amtshilfe

Verwaltungsvollstreckung

Verwaltungszustellungsverfahren

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen

Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Besonderes Verwaltungsrecht

Beamtenrecht

Disziplinarrecht

Personalvertretungsrecht

Ordnungswidrigkeitenrecht

Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen

Datenschutzrecht in den Grundzügen

Sozialrecht in den Grundzügen

Steuerrecht in den Grundzügen

Gewerbe- und Berufsrecht in den Grundzügen

Polizeirecht in den Grundzügen

Privatrecht und Zivilprozessrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht in den Grundzügen

Nachbarrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht in den Grundzügen

Wettbewerbsrecht in den Grundzügen

Vergaberecht in den Grundzügen

Zivilprozessordnung in den Grundzügen

Gerichte und Zuständigkeiten

Verfahren bei den ordentlichen Gerichten

Rechtsmittel

Strafrecht

Strafgesetzbuch in den Grundzügen Straftaten im Amt Korruptionsprävention

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

(fachrichtungsübergreifend)

Leitungskonzeptionen, -methoden und -techniken

Begriffe

Methoden und Techniken der Leitung und Lenkung

Führungs- und Leitungskonzeptionen

Kybernetik/Regelkreis-Modell

Orientierung (Input/Output, Mitarbeiter, Prozess, Produkt, Kunde)

Methoden und Techniken der Planung und Steuerung

Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)

Problemanalyse

Alternativensuche und -bewertung

Entscheidung

Kontrolle

Management der öffentlichen Verwaltung und betriebswirtschaftliche Steuerung

Begriffe

Verwaltung im sozialen System

Konzept "Bürokratie"

Funktion und Selbstverständnis

New Public Management

Kalkulation

Ressourcen

Controlling (strategisch/operativ)

Ziele, Produkte, Leistungen

Kennzahlen

Berichtswesen

Kosten-Leistungs-Rechnung

Kaufmännische Buchführung

Gewinn und Verlustrechnung

Bilanz

Eingeführte Datenverarbeitungssysteme

Qualitätsmanagement

Projektmanagement

Benchmarking

Budgetierung

Personalführung

Führungsstile

Grundkenntnisse der Menschenführung

Soziale Kompetenz

Individuum und Gruppen im Arbeitsprozess

Motivation

Anerkennung und Kritik

Kommunikation und Konfliktbehandlung

Belastungen und ihre Bewältigung

Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beschäftigten und deren Vertretung Personalbeurteilung Personalentwicklung

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement

Gleichstellung

Kommunikation

Rhetorik

Gesprächsführung

Moderation und Besprechungstechnik

Präsentation und ihre Technik

Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Pressearbeit

Informationstechnik

Organisation beim Einsatz der Informationstechnik, Pflichtenheft

Datensicherheit

E-Government

E-Vergabe

Datenschutz

Statistik

Organisation

Grundzüge der Organisationslehre Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb Geschäftsprozessoptimierung Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen

Rahmengesetzgebung zum Haushaltsrecht

Haushaltsordnungen

Haushaltsgesetze

Grundlagen des Haushalts

Grundsätze/Begriffe (Entwurf, Plan, Gesetz, Vollzug, Prüfung)

Finanzplanung

Programmplanung

Verfahren und Regeln der Bewirtschaftung

Rechnungslegung

Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen

Grundbegriffe der Wirtschaftlichkeit

Grundsätze

Minimal-/Maximal-/Optimal-Prinzip

Rahmendaten und Datenrahmen

Rechentechniken der Wirtschaftlichkeitsrechnung

Ausgabenrechnung, Kalkulation und Aufgabenwirtschaftlichkeit

Statische/Dynamische Rechenverfahren

Kapitalwertmethoden

Verfahren der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Gesamtwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Betrachtung

Monetäre/Nichtmonetäre Betrachtung

Kostenvergleichsrechnung

Investitionsrechnung

Bewertungsverfahren für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben, Lebenszyklusbetrachtung

Beschaffungsmaßnahmen, alternative Formen der Bedarfsdeckung

Investitionsmaßnahmen

Kosten-Nutzen-Analysen

Nutzwertanalyse/Kostenwirksamkeitsanalyse

Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren

Fach 3: Verkehrswesen und städtische Infrastruktur

Verkehrswesen

Verkehrsrecht

Verkehrswegerecht

Finanzierung

Gesamtverkehrsplanung, Verkehrsentwicklungskonzepte, Nahmobilität

Bundesverkehrswegeplan, Bedarfspläne, Ausbaugesetze

Verkehrstechnologie und Forschung

Verkehrs-, Straßen- und Bauverwaltung

Verkehrsstatistik

Straßenklassifizierung

Wegeaufsicht

Aufsichtsbehörden (Straßenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr)

Organisation des Straßenwesens und des ÖPNV, Verbände

Verkehrsraum Straße

Bestandteile

Aufteilung

Leitungen, Konzessionsverträge

Anlagen des ÖPNV

Beleuchtung

Straßenverkehrstechnik, Lichtsignalanlagen, Telematik

Straßenerhaltung

Organisation

Überwachung

Erhaltung

Straßenreinigung und Winterdienst

Erschließung

Technik, Verfahren, Finanzierung

Anlagen des schienengebundenen ÖPNV

Verkehrsbedürfnis

Planungsgrundsätze

Systeme und ihre unterschiedliche Anwendung Gestaltung der Anlagen

Betriebsweisen

Bau- und Betriebsordnungen

Konstruktive Verkehrsbauwerke

Brücken, Tunnel, Tröge, Stützwände, Lärmschutzwände, Parkhäuser Betrieb und Erhaltung

Technischer Immissionsschutz

Schutz vor Lärm und Luftverunreinigungen, Gewässerschutz TA-Lärm, Bundesimmissionsschutzgesetz/Verordnungen Technische Grundlagen Planerische und organisatorische Maßnahmen

Fach 4: Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft

Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Wasserrahmenrichtlinie
Abfallrahmenrichtlinie
Wasserrecht
Abfallrecht
Gebührenhaushalte
Verursacherprinzip
Siedlungswasserwirtschaftliche Rahmenplanung
Gewässerschutz

Organisation

Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden Staatliche und privatwirtschaftliche Organisationsformen Wasser- und Bodenverbände, LAWA, LAGA Forschung, Arbeitsrichtlinien (DVGW, DWA)

Wasserversorgung und Stadtentwässerung

Technische Vorschriften
Wasserwirtschaftliche Grundlagen
Planungsgrundsätze
Erhaltung und Betrieb der Anlagen
Anforderungen an Abwasserleitungen
Abwasserbeseitigung
Schlammbehandlung und Verwertung
Wasserschutzgebiete

Abfallwirtschaft

Abfallvermeidung, Wiederverwertung, Recycling, energetische Verwertung, Abfallbeseitigung
Anlagen der Abfallwirtschaft

Sonderabfall Altlasten

Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung

Vorsorgemaßnahmen

Betriebsnotfälle Alarmpläne Katastrophenabwehr Wassersicherstellung

Fach 5: Vorbereiten und Durchführen von öffentlichen Baumaßnahmen

Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Vorbereiten von Baumaßnahmen

Anstoß zum Bauvorhaben
Bauprogramm
Bautechnische Grundlagen
Haushalts- und Ausführungsunterlagen
Bauweisen
Wirtschaftlichkeitsfragen, Nachhaltigkeit
Zuständigkeiten, Mitwirkung Dritter, Abstimmung
Grunderwerb
Beweissicherung

Vertragswesen

Überwachungsrichtlinie, Vergabeverordnung, Nachprüfungsverordnung Baukoordinierungsrichtlinie, VOB Lieferkoordinierungsrichtlinie, VOL Sektorenrichtlinie Dienstleistungsrichtlinie, HOAI, VOF und Wettbewerbe Bauproduktenrichtlinie, Bauproduktengesetz Preisbildung, preisrechtliche Grundlagen Arten der Vergabe, Vergabeunterlagen, Standardleistungsbeschreibungen Prüfung und Wertung der Angebote, Zuschlag Vertragsänderung

Durchführen von Baumaßnahmen

Finanzierung, Förderung
Mittelbewirtschaftung, Ausgabekontrolle
Verwendungsnachweise
Bauüberwachung
Bauaufsicht
Bauen unter Verkehr
Verkehrssicherungspflicht
Baustoffprüfung
Bauabnahme
Bauabrechnung
Mängelansprüche
Baustellenrichtlinie, Baustellenverordnung

Spezielle Dienstgeschäfte

Planfeststellung

Genehmigung

Erlaubnisse

Zustimmungen

Enteignung, Besitzeinweisung

Umlegung

Kreuzungsregelungen

Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP-Projekte)

Öffentlich-rechtliche Verträge

Fach 6: Raumordnung, Bau- und Umweltrecht

Raumordnung, Landesplanung

Raumordnungsgrundsätze des Bundes und der Länder

Landesentwicklungsprogramme

Regionalplanung

Zusammenwirken der Planungsstufen und Fachplanungen

Städtebau

Stadtentwicklungsplanung

Städtebauförderung

Aufstellen und Sicherung der Bauleitplanung

Baurecht

Planungsrecht

Raumordnungsgesetz

Landesplanungsgesetz

Baugesetzbuch

Baunutzungsverordnung

Planzeichenverordnung

Bauordnungsrecht

Musterbauordnung

Landesbauordnungen

Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren bei Bauvorhaben

Umweltrecht

Regelungsansätze

Vereinheitlichung

Bundesnaturschutzgesetz

Landesnaturschutzgesetz

Eingriffs- und Ausgleichsregelungen

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bundesimmissionsschutzgesetz

Technische Anleitungen (TA) Luft, Wasser, Boden, Lärm

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 7

Besondere Hinweise zur häuslichen Prüfungsarbeit

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI.) hinaus)

Gemäß § 16 Abs. 1 APO-TD-Referendariat-VO sollen Management- und Führungsaspekte für die häusliche Prüfungsarbeit einen hohen Stellenwert erhalten. Die Aufgabenstellung soll ihren Schwerpunkt deshalb nicht im Bereich der Studieninhalte haben, sondern darauf aufbauen. Eine Abfrage von Hochschulwissen soll nicht vorgenommen werden. Nach Möglichkeit sind Teilaufgaben zu stellen, die das Gerüst für die Gliederung der Arbeit geben. Der überwiegende Teil der Arbeit soll sich mit innovativen Führungsfragen, Weiterentwicklungen, neuen Strategien und Modellen sowie Einführungen in die Praxis befassen. Dabei ist besonderer Wert auf die Präsentation (Abbildungen, Darstellungen, Zusammenfassungen, Bilder, Tabellen) sowie auf die Methodik, die Begründung und auf den sprachlichen Ausdruck zu legen. In der Bewertung erhalten diese vier Aspekte zusammen mit dem Innovationsgehalt ein besonderes Gewicht, so dass die inhaltlichfachliche Bearbeitung nicht hauptsächlich die Zensur bestimmt. Die Aufgabenstellung hat diese Gewichtung zu berücksichtigen und transparent einzubeziehen.

§ 8

Besondere Hinweise zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI.) hinaus)

1. Fachrichtungsbezogene Hilfsmittel

Allgemeine Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Zusätzliche Hilfsmittel sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Lange Texte eignen sich in der Regel nicht dafür. Die Hilfsmittel sollen insbesondere Wissensgrundlagen für die Bearbeitung beinhalten, die nicht unbedingt als präsent vorausgesetzt werden können und die in der Verwaltungspraxis in der Regel Führungskräften ebenfalls zur Verfügung stehen (z. B. Gesetzestexte).

2. Regeln zur Bearbeitung der Aufgaben mit PC

Gemäß § 17 Abs. 6 hat der Prüfungsausschussleiter Stadtbauwesen mit Wirkung zum 01. Januar 2012 grundsätzlich zugestimmt, dass die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC bearbeitet werden.

Die Referendarinnen oder Referendare sind rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht über die nachfolgenden Vorgaben zur Anfertigung mit PC zu unterrichten:

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC stehen lokale PC (hier verwendet als Sammelbegriff also ggf. auch für Laptops oder Mac's) mit den unten genannten technischen Eigenschaften zur Verfügung.

Formerfordernisse einer PC-gefertigten Arbeit

Für das Schriftbild ist eine Formatvorlage im Hochformat zu verwenden, als Korrekturrand ist ca. 1/3 des Blattes festzulegen. Es ist ein Zeilenabstand von 1,5 zu wählen, eine Seitennummerierung ist einzufügen. Als Schriftart ist eine Grotesk-Schrift auszuwählen (z.B. Arial). Die Schriftgröße des Fließtextes ist mit 11 pt zu wählen, die Schriftfarbe ist schwarz. Für die Formatierung ist eine Formatvorlage vorinstalliert, wobei alle Prüfungsteilnehmenden die Formatierung vor Beginn der Prüfung auf dem jeweiligen Rechner, der zur Verfügung steht, kurz überprüfen.

Nach der Bearbeitungszeit von 6 Stunden wird die Prüfungsarbeit an dem zur Verfügung stehenden Drucker ausgedruckt. Eine Datensicherung ist durch eine regelmäßige automatische Datenspeicherung auf der Festplatte des PC gewährleistet. Das Risiko eines dennoch auftretenden Datenverlustes tragen die Prüfungsteilnehmenden selbst. Darüber werden sie vor Beginn der Arbeit belehrt. Für den Fall einer technischen Havarie kann die Prüfung auch handschriftlich fortgesetzt werden. Ob und wie die handschriftliche Fortsetzung erfolgt, entscheidet die jeweilige Behörde (ggf. nach Rücksprache mit dem Oberprüfungsamt) umgehend im vorliegenden Einzelfall.

Die Prüfungsarbeit ist in gedruckter Form und mit handschriftlicher Unterschrift abzugeben. Jede Seite ist mit Name und Unterschrift zu versehen. Anschließend wird die digitale Fassung vom PC gelöscht. Wertungsrelevant ist ausschließlich das so erzeugte analoge Original.

Vorhandene technische Voraussetzungen

Da sich die hardwareseitigen Parameter ebenso häufig ändern, wie die Ausprägung von Text- und Bildbearbeitungssoftware, sind hier lediglich die grundlegenden technischen Umgebungsbedingungen beschrieben, unter denen die Arbeit angefertigt wird. Alle Prüfungsbehörden halten sich jedoch an definierte technische Regelstandards und statten die Arbeitsplätze für alle ihre gleichzeitigen Prüfungsteilnehmenden einheitlich aus.

Folgende technische Umgebungsbedingungen der PC-Arbeitsplätze sind gegeben:

- "stand alone" Situation
 - die eingesetzten PC haben keine aktive Vernetzung, d.h. Netzwerkschnittstellen sind nicht belegt (RJ 45) oder administrativ deaktiviert (z.B. WLAN, bluetooth)
 - Medienzugänge (z.B. CD, USB, firewire) sind administrativ deaktiviert

klare Benutzerzuweisung

- für die Dauer der Prüfung ist auf jedem Gerät ein lokales Benutzerprofil angelegt (z.B. Prüfling 01/2011) und jeweils ein zugehöriges Passwort vergeben
- der Zugang zu anderen Benutzerprofilen ist administrativ unterbunden

genormte Bedieneroberfläche

• alle PC sind mit einem einheitlichen Betriebssystem ausgestattet

Softwareeinsatz

- die Arbeiten sind mit einer g\u00e4ngigen Office-Suite (z.B. MS-Office 2003 oder OSS) anzufertigen, deren M\u00f6glichkeiten ausgenutzt werden d\u00fcrfen; dar\u00fcber hinaus sind keine Grafiktools oder andere Software zu benutzen
- größere grafische Darstellungen oder das Arbeiten in Plänen müssen nötigenfalls analog erfolgen und dem späteren Ausdruck des Textes auf separaten Blättern beigefügt werden
- die eingesetzte Office-Suite ist für alle "Prüfungs-PC" gleichartig hinsichtlich Produkten und Versionierungen, diese sind im Vorfeld (möglichst mit Unterrichtung dieser Vorgaben) durch die Prüfungsbehörde bekannt zu geben

Ausdruck der Arbeiten

 ein Ausdrucken der Arbeitsergebnisse erfolgt nach Ende der Prüfungszeit im Beisein der Prüfungsaufsicht. Während der Prüfungszeit können zur Sicherung der Arbeitsergebnisse Zwischenausdrucke erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Prüfungsablauf nicht gestört wird.

- Sicherheit der Daten
 - die Ablage der Ergebnisse erfolgt im Laufe der Erstellung auf der lokalen Festplatte, eine zusätzliche Sicherung ist nicht vorgesehen
- Havarievorbeugung
 - es werden gleichartig konfigurierte Ersatzgeräte (ein Ersatzgerät für jeweils bis zu 5 "Prüfungs-PC") bereitgehalten
 - fachkundige Systemadministration steht im Notfall kurzfristig zur Verfügung

Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können auch in der herkömmlichen analogen Arbeitsweise erstellt werden, wenn der / die Referendar/in eine Woche vor dem Prüfungstermin für alle vier schriftlichen Arbeiten eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er / sie auf eigenen Wunsch auf die PC-Benutzung verzichtet.

Folgende technischen Hinweise hat die für die Ausbildung zuständige Behörde zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC zu beachten:

Werden die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit einem PC (Sammelbegriff auch für etwaige Laptops, Mac's) angefertigt, sind hierzu die in den vorgenannten Vorgaben beschriebenen technischen Umgebungsbedingungen durch die Ausbildungsbehörde sicherzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Prüfungsteilnehmenden an gleichartigen Geräten (idealerweise an einheitlichen Standard-Gerätetypen) arbeiten. Dies dient der Sicherstellung gleicher Bedingungen für alle Prüfungsteilnehmenden. Die aktuellste Technikgeneration ist dagegen weniger ein Kriterium, da an die Geräte keine besonders hohen Leistungsanforderungen gestellt werden. Neben den den Prüfungsteilnehmenden bekannt zu gebenden Umgebungsbedingungen, sollen folgende technische Basisdaten eine über die Bundesländer hinweg einheitliche Mindestausstattung sicherstellen

(Stand: Juni 2011):

- Technikstand mindestens Jahr 2008, d.h.
- Prozessor mindestens 2GHz, 512 kByte SLC, 800MHz FSB
- RAM mindestens 512 MB
- mindestens 17" TFT-Monitor
- Betriebssystem mindestens Windows XP
 (oder vergleichbare offene oder Macintosh Betriebssysteme)
- Textverarbeitungssoftware mindestens MS-Office 2003 (oder gleichartige offene oder Macintosh "Office-Suite")
- keine zusätzliche Grafiksoftware o.ä..

§ 9

Besondere Hinweise zur mündlichen Prüfung

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI.) hinaus)

1. Fachrichtungsbezogene Hinweise

Die Fragestellungen der mündlichen Prüfung sind auf die Aspekte von § 18 Abs. 1 zu fokussieren. Damit gründet sich die Bewertung hauptsächlich auf

- das Verständnis für Management und Führung
- das Verständnis für wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge
- das Verständnis für umweltrelevante Aspekte bei Planung und Ausführung
- die qualifizierte Prüfung der Sinnhaftigkeit von Projekten
- das Urteilsvermögen und die Überzeugungsfähigkeit
- die Sicherheit im Auftreten und

• auf die Ausdrucksfähigkeit.

Das fachliche Wissen als Grundlage für diese Bewertungsschwerpunkte ist entsprechend zu gewichten und ergänzend zu berücksichtigen.

2. Besondere Hinweise zum Kurzvortrag

Der Kurzvortrag wird am Ende des zweiten Prüfungstages gehalten. Das gestellte Thema ist mit eigenen Gedanken, Ansätzen und Wertungen aufzubereiten und in freier Rede vorzutragen. Bei der Bewertung sind vor allem die Ausdrucksfähigkeit, die Sicherheit im Auftreten, die Überzeugungskraft, Methodik, Rhetorik und die Präsentation (ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln wie Flipchart etc.) neben dem thematischen Inhalt, dem Aufbau und der Strukturierung zu berücksichtigen.

III. Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation

§ 1 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde

1. Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde (§ 4 Abs. 1 APO-TD-Referendariat-VO) ist die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung.

2. Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde (§ 6 Abs.1 APO-TD-Referendariat-VO) ist die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung.

§ 2 Gliederung der Ausbildung

1. Ausbildungsabschnitte I – IV

Die Ausbildungsabschnitte I - IV des Referendariats sind wie folgt festgelegt:

Ausbildu	ungsabschnitt I:	Liegenschaftskataster und	(20 Wochen)	
		Landesvermessung, Geobasisinformationssystem		
				68 Wochen
	ungsabschnitt II:	Landentwicklung	(16 Wochen)	_ oo wochen
	~	Landesplanung und Städtebau	(16 Wochen)	
Ausbildu	ungsabschnitt IV	Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur	(16 Wochen)	
Ausbildu	ungsabschnitt II: ungsabschnitt III: ungsabschnitt IV	Landesplanung und Städtebau Geodatenmanagement und	,	5 68 Woch

2. Allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen (außerhalb der Ausbildungsabschnitte I bis IV)

Für die Prüfungsfächer 1 und 2 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO vorzusehen. Hierfür sind insgesamt 12 Wochen erforderlich. Weitere 12 Wochen werden für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/ Arbeitsgemeinschaften benötigt. Die insgesamt 24 Wochen werden formal als "Ausbildungsabschnitt V" zusammengefasst. Hospitationen sollen in den Ausbildungsabschnitten I bis IV angeboten werden.

3. Gesamtaufteilung

Insgesamt ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat

- 68 Wochen nach Nr. 1,
- 24 Wochen nach Nr. 2 sowie
- 12 Wochen Erholungsurlaub,

zusammen also 104 Wochen.

§ 3 Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

1. Zu den Ausbildungsabschnitten I – IV

In den Ausbildungsabschnitten I – IV sind besondere Gestaltungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO vorzusehen.

Im Ausbildungsabschnitt I ist der Referendarin oder dem Referendar Gelegenheit zu geben, beim Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuches und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennen zu lernen. In der Ausbildung im Bereich Liegenschaftskataster ist besonders auf seine Doppel-Funktionalität als amtliches Verzeichnis der Grundstücke und als Grundlage für raumbezogene Informationssysteme einzugehen. Länderspezifische Ausprägungen bei der Einrichtung des Liegenschaftskatasters sind vergleichend mit der Situation im Ausbildungsland praxisorientiert herauszustellen. Die Ausbildung in Landesvermessung findet in der Regel in einer Landesvermessungsbehörde statt, wobei die Referendarin oder der Referendar dabei auch zu praktischen Arbeiten herangezogen werden soll.

Ein Schwerpunkt der Ausbildung im Ausbildungsabschnitt II, die sich auf den gesamten Verfahrensablauf von Neuordnungsmaßnahmen erstrecken soll, ist auf die planerischen technischen Arbeiten zu legen. Hierbei ist die Landentwicklung in ihrer Verzahnung mit den übrigen Raumordnungsmaßnahmen und ihre Einbindung in die übergeordnete Landesentwicklung herauszustellen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Initiierung und Begleitung von EU – Fördermaßnahmen und darauf bezogene fachpolitische Strategien. Hospitationen bei europäischen Institutionen und in europäischen Mitgliedstaaten sind wünschenswert.

Im Ausbildungsabschnitt III soll die Referendarin oder der Referendar Gelegenheit erhalten, in die berufsspezifischen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung Einblick zu nehmen. Schwerpunkte der Ausbildung sind Raumordnung, Landesplanung, Städtebau und Bodenordnung, Immobilienwertermittlung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Entwicklungsprozesse sowie Herausforderungen für Raumordnung und Stadtentwicklung. Für den Bereich Landesplanung sind Ausbildungsstationen bei der obersten Landesplanungsbehörde und einer für die Regionalplanung zuständigen Stelle besonders geeignet. Zu den Herausforderungen der Stadtentwicklung gehört u. a. die Auseinandersetzung mit den Themen demographische Entwicklung, wirtschaftliche Rahmenbedingungen, energiepolitische Strategien sowie Umwelt- und Klimaveränderungen. Die Referendarin oder der Referendar kann an einem Lehrgang bei einem Institut für Städtebau teilnehmen.

In Ausbildungsabschnitt IV soll die Ausbildung in Geodatenmanagement in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentralen Komponenten der GDI des Ausbildungslandes führen und bei denen die GDI-Koordinierungsstellen angesiedelt sind. Zusätzlich

sollen die Referendarinnen oder Referendare Gelegenheit erhalten, Fachinformationssysteme in den dafür zuständigen Behörden oder anderen Stellen kennen zu lernen, maßgeblich im Bereich Umwelt, der freien Wirtschaft oder auf kommunaler Ebene.

Der Ausbildungsabschnitt IV eignet sich besonders für die Anfertigung von Abschnittsoder Projektarbeiten (vergleiche § 16 Abs. 4 APO-TD-Referendariat-VO) oder für Hospitationen bei europäischen Institutionen oder Einrichtungen der nationalen GDI.

In den Ausbildungsabschnitten I - IV ist besonderer Wert darauf zu legen, dass die Referendarin oder der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommnet. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben. Insbesondere sollen die Referendarinnen oder Referendare an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingangspost beteiligt werden. Sie sollen Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Als zu erlernende Qualifikation sind dabei herauszustellen: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung.

2. Zu den allgemeinen Seminaren und Lehrgängen sowie anderen Ausbildungsformen (Ausbildungsabschnitt V)

Zu Beginn der Ausbildung soll ein Einführungslehrgang von etwa einer Woche Dauer stehen. Die Ausbildung ist außerdem durch ein allgemeines Verwaltungsseminar (vier Wochen) und durch fachbezogene Verwaltungsseminare (vier Wochen) zu vertiefen. Die fachbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I – IV durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Es ist dafür aber auch eine gebündelte Ausbildung von drei Wochen in Form eines Seminars und/oder durch Hospitation in der freien Wirtschaft durchzuführen. Für diese Hospitation können zusätzlich auch Zeiten der fachbezogenen Verwaltungsseminare oder der Ausbildungsabschnitte I – IV verwendet werden.

§ 4 Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan strukturiert als allgemeines Muster die Regelausbildung. Er soll individuell für jede Referendarin oder jeden Referendar unter Nutzung der in § 3 eröffneten Flexibilisierungsspanne ausgeprägt werden. In diesem Rahmen sollen dabei nach Möglichkeit individuelle Wünsche und Prioritäten der Referendarin oder des Referendars im Einklang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Berücksichtigung finden. Dabei kann auch die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte vertauscht werden und es können verschiedene Ausbildungsabschnitte zeitlich zusammengelegt werden, die in denselben Ausbildungsstellen absolviert werden.

Ausbildungsabschnitte	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte	
und Dauer	(ggf. Dauer)	(ggf. Dauer)	
I – V	Allgemein für alle Aus-	Management- und Kommunikationsqualifikatio-	
Allgemeine bildungsstellen		nen sowie soziale Kompetenz sind in allen	
Rechts- und		Ausbildungsabschnitten ausbildungsbegleitend	
Verwaltungsgrundlagen		in Theorie und Praxis zu vermitteln. Durch die	
		eigenständige Bearbeitung von Aufgaben oder	
Führungsaufgaben		Projekten sind die überfachlichen Führungs- und	

und Managementtechniken anzuwenden. Wirtschaftlichkeit Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die während des Referendarin oder der Referendar sich in der gesamten Referendariats Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftin allen Ausbildungsabverkehr vervollkommnet. Ihr oder ihm schnitten ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben. Insbesondere sollen die Referendarinnen oder Referendare an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingängen (Post, E-Mails) beteiligt werden. Sie sollen Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Dabei sollen Methoden und Techniken in folgenden Bereichen erlernt werden: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung. Zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes sollen die Referendarinnen oder Referendare die Ergebnisse ihrer Arbeiten oder aktuelle Themen aus dem Ausbildungsabschnitt präsentieren. Betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Haushaltsgrundlagen und -bewirtschaftung sowie Finanzplanungen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, Projektmanagement und organisatorische Kompetenz sind nach Möglichkeit fachrichtungsübergreifend zu vermitteln, um ihrem interdisziplinären Ansatz gerecht zu werden. Dies gilt auch für gesellschaftlich relevante Querschnittsbereiche wie Umweltverträglichkeit, nachhaltiges Flächenmanagement und Sozialverträglichkeit. Zur Stärkung der EU-Kompetenz sind Aspekte über Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene, Initiierung und Begleitung von EU-Fördermaßnahmen sowie fachpolitische Strategien in die einzelnen Ausbildungsabschnitte aufzunehmen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Für das Vermessungs-Liegenschaftskataster und Geoinformations-Strukturen des amtlichen deutschen Vermesund Landesvermessung, wesen zuständige sungs- und Geoinformationswesens, seine Geobasisinformationsrechtlichen Grundlagen und Organisation sowie Senatsverwaltung/ Vermessungsamt Wege der länderübergreifenden Zusammenarsystem (mit Grundbuchamt beit kennen lernen. und Finanzverwaltung) 20 Wochen Hospitation bei eine(r)/ Die Referendarin oder der Referendar soll sich (m) Öffentlich intensiv mit den Aufgaben des Liegenschaftskabestellten Vermestasters, der Landesvermessung und des Gesungsingenieur(in) obasisinformationssystems auseinander setzen. Dabei sind die Herausforderungen, Ent-

(insgesamt 14 Wo-

wicklungstendenzen und Strategien dieser Auf-

chen) gabenfelder eingehend zu betrachten. Für das Vermessungs-Bei der für das Vermessungs- und Geoinformaund Geoinformationstionswesen zuständigen Senatsverwaltung wesen zuständige soll die Referendarin oder der Referendar ab-Senatsverwaltung / lauf- und prozessorientiert u.a. folgende Aufga-Landesvermessungsbenbereiche kennenlernen: Aufsicht über die behörde katasterführenden Behörden und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Grundzüge des verwaltungsrechtlichen Handelns, Anwendung des öffentlichen Dienstrech-(6 Wochen) tes, Zusammenwirken der Verwaltungen interdisziplinär und Ebenen übergreifend, Geschäftsbetrieb und Organisation, Controlling sowie Projektmanagement. Der Referendarin oder dem Referendar ist Gelegenheit zu geben, beim Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuches und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennen zu lernen. In der Finanzverwaltung sollen die Grundzüge der Grundsteuer vermittelt werden. Die Referendarin oder der Referendar soll aktiv zu praktischen Arbeiten herangezogen werden. Flurbereinigungsbe-Die Referendarin oder der Referendar soll sich Landentwicklung hörde vertieft mit den Herausforderungen für die Land-Obere Flurbereinientwicklung, wie zum Beispiel Demografischer gungsbehörde Wandel oder Gleichwertigkeit der 16 Wochen Lebensverhältnisse auseinandersetzen. mindestens eine Stelle Die Referendarin oder der Referendar soll erleraus: nen, wie die Anforderungen an die ländlichen untere/obere Natur-Räume durch Instrumente der Landentwicklung schutzbehörde, bewältigt werden können. Sie sollen untere/obere Wasserdabei vor allem auf die Strategie Wandel in den behörde, untere/obere Köpfen, die Instrumente LEADER, ILEK, Regionalmanagement und Dorfentwicklung eingehen. Forstbehörde, Landwirtschaftsbehörde, Dorferneuerung, In dem Bereich Agrar- und Strukturpolitik für die Landentwicklung ländlichen Räume ist das breite Spektrum der in einem anderen Europäischen und nationalen Förderprogramme, Bundesland Regionalfonds und Erschließung privater Finanzierungsquellen möglichst bei mindestens eine Stelle damit befassten Stellen (auch im Ausland) zu studieren. In dem Schwerpunktbereich Verfahren nach LEADER-Lokale Akti-Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpasonsgruppe(n), Strukturfondseinrichtung sungsgesetz soll die Referendarin oder der Reder Kreisverwaltung ferendar auch zu praktischen Arbeiten herangezogen werden. Im Vordergrund stehen Ziele der ländlichen Bodenordnung nach Verfah-Hospitationen bei EU-Kommission und Flurrensarten. Erlernen der Abläufe vor allem in den bereinigungsbehörden Terminen der Landentwicklung anderer Bundesländer und das Landentwicklungsfachinformationssysoder im Ausland tem LEFIS. Modernes Verwaltungshandeln ist an geeigneten Fallbeispielen, durch Gutachten und Untersuchungen zu erlernen.

Bei der Einordnung und Entwicklung der Blach in überfachlicher Sich ausgeweitet werden III Landesplanung und Landesplanung und Landesplanung nung zuständige Senatsverwaltung/ Stellen (2 Wochen) 16 Wochen Bezirkliche Dienststellen für Geonformation, Vermessung, Liegenschaften, Planung sowie sonstige technische Aufgaben (z. B. Erschließung) Umweitschutz) Geschäftsstelle eines Gutachterausschuschs für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses für Grundstückswerte Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) IV Geodateninfrastruktur IV Geodateninfrastruktur IV Gerband einem Lehrgang bei			[- -
nung und Landesplanung und Landesplanung kennen lehren. Hierfür sind Ausbildungsstationen bei der obersten Landesplanungsbehörde und einer für die Regionalplaten für Geoinformation, Vermessung, Liegenschaften, Planung sowie sonstige technische Aufgaben (z. B. Erschließung, Umweltschutz) Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittung pei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) IV Geodatenmanagement und Geoinformationswessen zusätndige Senatsvenwaltung Hospitationen zur Immobilienwertermittung hospitationen zur Immobilienw		Eürdio Parioralala	entwicklung soll der Blick in überfachlicher Sicht ausgeweitet werden
nung zuständige Senatsverwaltung/ Stelen (2 Wochen) Bezirkliche Dienststellen für Geoinformation, Vermessung, Liegenschaften, Planung sowie sonstige technische Aufgaben (z. B. Erschließung, Umweltschutz) Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarre Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittung bei Kreditnistituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) IV Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur IV Gedateninfrastruktur IV Geodatenmanagement und gr. auf Landes-oder Bundesebene, europäischen Institutionen bei Behörden auf Landes-oder Bundesebene, europäischen Institutionen und gr. auch Wirtschafts betrieben mit entsprechenden Geschäftsfel-dern Joie Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen des Ausbildungsabschnittes. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen des Ausbildungsabschnittes. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen des Ausbildungsabschnittes. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen des Ausbildungsabschnittes. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und gr. auch Wirtschafts betrieben mit entsprechenden Geschäftsfel-dern Die Referendarin oder der Referendar soll anhand praktischer Mitarbeit das Geodatenmanagement und die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) ertem, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement such die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement such die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen.	1		
Städtebau Inatsverwaltung Stelle Inen (2 Wochen) Bezirkliche Dienststellen für Geoinformation, Vermessung, Liegenschaften, Planung sowie sonstige technische Aufgaben (z. B. Erschließung, Umweltschutz) Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschuses (Umlegungsausschuses (Umlegungsausschuses (Umlegungsausschuses (Umlegungsausschuses (Umlegungsausschuses (Imparitionen zur Immobilienwerterminttung) bei Kreditinistituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) IV Geodatenmanagement und Geoinformationswesen zuständige Geodateninfrastruktur IV Gedatenmanagement und Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundessebene, europäischen Institutionen und grift, auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfel-dern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundessebene, europäischen Institutionen und grift, auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundessebene, europäischen Institutionen und grift, auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundessebene, europäischen Institutionen und grift, auch Virtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zustän			
len (2 Wochen) Bezirkliche Dienststellen für Geoinformation, Vermessung, Liegenschaften, Planung sowie sonstige technische Aufgaben (z. B. Erschließung, Umweltschutz) Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsausschusses (Umlegungsatelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarre Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung bei Kreditinistituten, größeren Sachverständige Geodatenmanagement und Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Mochen) Tiv Geschäftsstelle eines Umlegungsatelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarre Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung bei Kreditinistituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) Tiv das Vermessungsund Geodatenmanagement und des Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen institutionen und gr. auch Wirtschaftsbetriieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen institutionen und gr. auch Wirtschaftsbetriieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen institutionen und des Häuchter Mitarbeit das Geodatenmanagement und die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) einteren, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die zurhtz- bei den Einrichtungen stafftinden, die die zentra-			, , ,
nung zuständigen Stelle besonders geeignet. Bezirkliche Dienststellen für Geoinformation, Vermessung, Liegenschaften, Planung sowie sonstige technische Aufgaben (z. B. Erschließung, Umweltschutz) Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsausschusses (Umlegungsstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) IV Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur IV Geodateninfrastruktur IV Geodateninfrastruktur IV Geodateninfrastruktur Die Referendarin oder der Referendar soll Gelegenheit erhalten, die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung eingehend kennen zu lernen. Energiepolitische Strategien, die Aspekte der demographischen Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaveränderungen sind eberfalls wichtige Thernen dieses Ausbildungsabschnittes. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lerner und die Anforderungen der Geodatenmapagement der Geodaten der Ferendarität verwiet zu zu der Geoinformationswesen eingeschlösesen. Die Ausbildung in Geodatenmanseen bei der Einric	Stautebau		
len für Geoinformation, Vermessung, Liegenschaften, Planung sowie sonstige technische Aufgaben (z. B. Erschließung, Umweltschutz) (Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarre Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwerter-mittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunter-nehmen (insgesamt 14 Wochen) IV Geodatenmanagement und Geoinformationswesen zuständig Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen leirnestitutione und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder und Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder und Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder und Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder und die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermitteit werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundessehen eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stelltilden, die die zeutra-	16 Washan	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
Vermessung, Liegen- schaften, Planung sowie sonstige techni- sche Aufgaben (z. B. Erschließung, Umweltschutz) Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerbe Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses für Grundstückswerbe Umlegungsausschusses für Grundstückswerbe Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses für Grundstückswerbe Geschäftstelle eines Umlegungsausschusses für Grundstückswerbe Erinrichtungn sowie bie den Anforderungen der Bauleitnes such in Kooperation mit privaten Investuren sollen interdisziplinäre Zusammenarbeit soll bei dei Erinksparten sowie der Aufgaben einer Kommunalverwaltung einehend kennen zu lernen. Energiepolitische Strategien, die Aspekte der demographischen Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaveränderungen sind ebenfalls wichtige Themen dieses Ausbildungsabschnittes. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverswaltung Hospitationen und gescher haltenden Stellen erfolgen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Privausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverswaltung Hospitationen der der Refere	16 wochen		Im Baraich der Stadtentwicklung und Stadter-
schaften, Planung sowie sonstige technische Aufgaben (z. B. Erschließung. Umwellschutz) Umwellschutz) Umwellschutz) Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsausschusses (Umlegungsstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarre Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) IV Geodateninfrastruktur Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Hospitationen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entstprechenden Geschäftsfeldern IV Gerham Geodaten und Geoff der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Beschäftsfeldern IV Gerham Geschäftsfeldern IV Genamanagement und genamen der Geodaten und Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Beschäftsfeldern IV Gerham Geschäftsfeldern IV Gerham Geschäftsfeldern IV Gerham Geodaten und Geoff der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Beschäftsfeldern IV Gerham Geschäftsfeldern I			
sowie sonstige technische Aufgaben (z. B. Erschließung, Umweltschutz) Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsausschusses (Umlegungsausschussen (Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung (Verprichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung und der Referendar Sull beispielweise in ämterübergreifenden Arbeitsgruppen, Ausschüssen, bei Plainfeststellungsverfahren sowie bei den Anforderungen des Naturund Umweltschutzes thematisiert werden. Die Referendarin oder der Referendar soll Gelegenheit erhalten, die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung eingehend kennen zu Iernen. Energiepolitische Strategien, die Aspekte der demographischen Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaveränderungen sind ebenfalls wichtige Thermen dieses Ausbildungsabschnittes. IV Geodateninfrastruktur (insgesamt 14 Wochen) Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur (insgesamt 14 Wochen) Geodateninfrastruktur (insgesamt 1			
sche Aufgaben (z. B. Erschließung, Umweltschutz) Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsausschusses (Umlegungsauschusses (Umlegungsstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) IV Geodatenmanagement und Geschättsfeldern (insgesamt 14 Wochen) Für das Vermessungsund Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundessebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Jie Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die Zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die Zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die Zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die Zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die Zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar sol			
(z. B. Erschileßung, Umweltschutz) Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsausschusses (Umweltschutzes thematisiert werden. Die Referendarin oder der Referendar soll Gelegeheit erhalten, die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung eingehend kennen zu lernen. Energiepolitische Strategien, die Aspekte der demographtischen Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaveränderungen sind ebenfalls wichtige Themen dieses Ausbildungsabschnittes. Pür das Vermessungsund Geodatenmanagement und Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundessebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit enisprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die Zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die Zugeh			
Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsausschusses (Umlegungsausschusses (Umlegungsausschusses (Umlegungsausschusses (Umlegungstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einirchtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Für das Vermessungsund Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und des Anforderungen der Geodatenninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders und die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen.			
Gutachterauschusses für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsauschusses (Umlegungstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) IV Geodatenmanagement und Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur Geodatenmanagement und gf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll Gelegenheit erhalten, die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung eingehend kennen zu lemen. Enretjepolitische Strategien, die Aspekte der demographischen Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaveränderrungen sind ebenfalls wichtige Themen dieses Ausbildungsabschnittes. Pür das Vermessungsungsber vor der Beferendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Burdesbene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen, der dem der Referendar soll der Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen Lutenden verben der Referendar soll der Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen zu Immobilierungen der Referendar soll der Herausforderungen für das Geoi		Úmweltschutz)	
für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwerter- mittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachver- ständigenbüros oder Researchunter- nehmen (insgesamt 14 Wo- chen) IV Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur Temper vermitteltwerden Geodateninfrastruktur Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Für Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur Für das Vermessungs- und Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Be- hörden auf Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Be- hörden auf Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Be- hörden auf Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformations- wesen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen ler- nen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformations- wesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen ler- nen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltur (GDI) erlernen, wobei besonders auch Wirtschafts vermittelt werden sollen. Die Ausbildung in Geodatenmanagement soll in großen Geodaten		Geschäftsstelle eines	
Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsausschusses (Umlegungsausschusses (Umlegungstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur För das Vermessungsund des verweitlung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Beschäftsstelle eines Umweltschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Geschäftsstelle eines Umweltschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen zur men dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen zur men dessen Beitrag zum E-Government sowie die zentraben der Geodatenman		Gutachterausschusses	Die interdisziplinäre Zusammenarbeit soll bei-
Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Joie Referendarin oder der Referendar soll Gelegenheit erhalten, die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung einer kommunalver		für Grundstückswerte	
Umlegungsausschusses (Umlegungsstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) IV Geodatenmanagement und Geoinformationswesen zuständigenbüros oder Researchunternehmen (sinsgesamt 14 Wochen) Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Jib Referendarin oder der Referendar soll Gelegenheit erhalten, die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalaverwaltung Strategien, die Aspekte der demographischen Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaveränderungen sie entwicklungsabschnittes. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll de Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll de Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll de Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die Zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die Zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch d			
Ses (Ümlegungsstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen IV Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur 16 Wochen Die Referendarin oder der Referendar soll Gelegenheit erhalten, die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung eingehend kennen zu lernen. Energiepolitische Strategien, die Aspekte der demographischen Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaveränderungen sind ebenfalls wichtige Themen dieses Ausbildungsabschnittes. Pür das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Für das Vermessungsund Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll der Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll der Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll der Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen.			
Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwerter-mittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen IV Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur IV IV IV IV IV IV IV IV IV I			und Umweltschutzes thematisiert werden.
Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachsverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur 16 Wochen Lower auf Landesoder Bundesebene, europäischen institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Ehrwicklung sowie Umwelt- und Klimaveränderungen sind ebenfalls wichtige Themen dieses Ausbildungsabschnittes. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll anhand praktischer Mitarbeit das Geodatenmanagement und die Anforderungen der Geodatenminfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-		ses (Umlegungsstelle)	Die Deferenderin eder der Deferender sell Cele
Institut für Städtebau (oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen IV Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur Für das Vermessungsund Geoinformationswesen zuständige Senatsvervaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern IV Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern IV Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern IV Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll anhand praktischer Mitarbeit das Geodatenmanagement und die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-		Lohragna boi ginom	
(oder vergleichbarer Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwertermittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur Für das Vermessungsund Geodateninfrastruktur Joie Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien der der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen.			
Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwerter- mittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachver- ständigenbüros oder Researchunter- nehmen (insgesamt 14 Wo- chen) Für das Vermessungs- und Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Be- hörden auf Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaverände- rungen sind ebenfalls wichtige Themen dieses Ausbildungsabschnittes. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswe- sen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen ler- nen. Die Referendarin oder der Referendar soll an- hand praktischer Mitarbeit das Geodatenma- nagement und die Anforderungen der Geoda- teninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bun- desebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
IV Geodatenmanagement und Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern IV Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern IV Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern IV Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
zur İmmobilienwerter- mittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachver- ständigenbüros oder Researchunter- nehmen (insgesamt 14 Wo- chen) Für das Vermessungs- und Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Be- hörden auf Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformations- sen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen ler- nen. Die Referendarin oder der Referendar soll an- hand praktischer Mitarbeit das Geodatenma- nagement und die Anforderungen der Geoda- teninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bun- desebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
mittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) Für das Vermessungsund Geodatenmanagement und Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern mittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigen Sachverständigen Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll anhand praktischer Mitarbeit das Geodatenmanagement und die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) Für das Vermessungsund Geodatenmanagement und Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll anhand praktischer Mitarbeit das Geodatenmanagement und die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
ständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) Für das Vermessungsund Geodatenmanagement und Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Bie Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-		bei Kreditinstituten,	, and the second
oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen) Für das Vermessungsund Geodatenmanagement und Geoinformationswesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll anhand praktischer Mitarbeit das Geodatenmanagement und die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
IV Geodatenmanagement und Geoinformations- und Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur Geodateninfrastruktur Für das Vermessungs- und Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Be- hörden auf Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswe- sen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen ler- nen. Die Referendarin oder der Referendar soll an- hand praktischer Mitarbeit das Geodatenma- nagement und die Anforderungen der Geoda- teninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bun- desebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
(insgesamt 14 Wochen) Für das Vermessungs- und Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Be- hörden auf Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswe- sen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen ler- nen. Die Referendarin oder der Referendar soll an- hand praktischer Mitarbeit das Geodatenma- nagement und die Anforderungen der Geoda- teninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bun- desebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
Für das Vermessungs- und Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Be- hörden auf Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswe- sen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen ler- nen. Die Referendarin oder der Referendar soll an- hand praktischer Mitarbeit das Geodatenma- nagement und die Anforderungen der Geoda- teninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bun- desebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-		nehmen	
Für das Vermessungs- und Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Be- hörden auf Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Für das Vermessungs- und Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Be- hörden auf Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswe- sen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen ler- nen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswe- sen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen ler- nen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswe- sen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen ler- nen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswe- sen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen ler- nen. Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswe- sen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen ler- nen. Die Referendarin oder der Referendar soll an- hand praktischer Mitarbeit das Geodatenma- nagement und die Anforderungen der Geoda- teninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bun- desebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
Geodatenmanagement und Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Be- hörden auf Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Und Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Be- hörden auf Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Die Referendarin oder der Referendar soll an- hand praktischer Mitarbeit das Geodatenma- nagement und die Anforderungen der Geoda- teninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bun- desebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-	D/		Die Deferenderin eder der Deferender cell die
wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Wesen zuständige Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll anhand praktischer Mitarbeit das Geodatenmanagement und die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-		_	
Senatsverwaltung Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll anhand praktischer Mitarbeit das Geodatenmanagement und die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-	_		
Hospitationen bei Behörden auf Landesoder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll anhand praktischer Mitarbeit das Geodatenmanagement und die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
hörden auf Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern Die Referendarin oder der Referendar soll an- hand praktischer Mitarbeit das Geodatenma- nagement und die Anforderungen der Geoda- teninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bun- desebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-	- Coddicinini asti untui		
oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern Die Referendarin oder der Referendar soll anhand praktischer Mitarbeit das Geodatenmanagement und die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-	16 Wochen		
europäischen Institutionen und ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern hand praktischer Mitarbeit das Geodatenma- nagement und die Anforderungen der Geoda- teninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bun- desebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			Die Referendarin oder der Referendar soll an-
Institutionen und ggf. auch Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern nagement und die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
ggf. auch Wirtschafts- betrieben mit entspre- chenden Geschäftsfel- dern teninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bun- desebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
chenden Geschäftsfeldern vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-		ggf. auch Wirtschafts-	teninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders
dern Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			vermittelt werden sollen.
großen Geodaten haltenden Stellen erfolgen. Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-		dern	Die Ausbildung im Out letze er
Hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
desebene eingeschlossen. Die Ausbildung in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
in Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentra-			
I ICH MUNDURANEN DEN GEN AUSDINGNINGSIAN- I			len Komponenten der GDI des Ausbildungslan-

		Company of the compan
		des führen und bei denen die GDI- Koordinierungsstellen angesiedelt sind. Zusätz- lich sollen die Referendarinnen oder Referenda- re Gelegenheit erhalten, Geofachinformations- systeme in den dafür zuständigen Behörden oder anderen Stellen kennen zu ler- nen, maßgeblich im Bereich Umwelt, der freien Wirtschaft oder auf kommunaler Ebene.
		für die Anfertigung von Abschnitts- oder Projekt- arbeiten oder für Hospitationen bei europäi- schen Institutionen, in der Privatwirtschaft oder Einrichtungen der nationalen GDI.
V Seminare und Lehrgänge, Prüfungen	Fachrichtungs- und ggf. länderübergrei- fende Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften o.ä. bei Fortbildungs- einrichtungen der Län- der	Einführungslehrgang (1 Woche). Im Einführungslehrgang sollen erste Kommunikationsund Managementkompetenzen vermittelt werden (z. B. Rhetorik, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Visualisierung und Moderation), die in den Ausbildungsabschnitten und den weiteren Lehrgängen auszubauen sind.
	Für das Vermessungs- und Geoinformations- wesen zuständige Senatsverwaltung (insgesamt 12 Wo- chen)	Allgemeines Verwaltungsseminar (4 Wochen). Fachbezogene Verwaltungsseminare (4 Wochen), die im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten durchgeführt werden können.
		Über mehrere Ausbildungsstellen verteilte Referendarinnen oder Referendare sollen in den für einen Ausbildungsabschnitt erforderlichen fachlichen Grundlagen gemeinsam unterrichtet werden. Dieser einführende Unterricht sollte möglichst zu Beginn des Ausbildungsabschnitts vermittelt werden. Seminare sowie andere Ausbildungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO (z. B. Planspiele, e-Learning, Blended-Learning, Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede, Assessment-Center-Trainingseinheiten sowie Exkursionen). Besondere Lehrgänge und Seminare sollen eine theoretische Ausbildung in Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit beinhalten (3 Wochen).
		Die alle Geoinformationsverwaltungen gleicher- maßen betreffenden fachlichen Seminarthemen können länderübergreifend zentral vermittelt werden (z. B. Angelegenheiten der AdV, des Bundes, der GDI-DE, europäische Themen).
12 Wochen	Ausbildungsbehörde (12 Wochen)	häusliche Prüfungsarbeit (6 Wochen), schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündli- che Prüfungen einschließlich Prüfungsvorberei- tungen (6 Wochen).
12 VVOCHEII		Erholungsurlaub
104 Wochen	(24 Monate)	zusammen

§ 5 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 APO-TD-Referendariat-VO sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten sind:

		Stunden
1.	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2.	Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1 ¼
3.	Liegenschaftskataster und Landesvermessung,	
	Geobasisinformationssystem	1 ¼
4.	Landentwicklung	1
5.	Landesplanung und Städtebau	1
6.	Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur	<u>1</u>
	zusammen	6 ½

§ 6 Prüfstoffverzeichnis

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

(fachübergreifend)

Rechtsgeschichte

Rechtsgeschichte in Grundzügen Rechtsstaatliche Entwicklung in Deutschland und Europa Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines Staatsrecht

Staatsbegriff, Staatswesen Völkerrecht in den Grundzügen Internationalen und supranationalen Organisationen, Rechtsstatus Staatsformen Entstehung und Auflösung von Staaten Staatliche Entwicklung in Deutschland

Grundgesetz, Verfassungen der Länder

Verfassungsgrundsätze und Grundrechte

Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik, Föderalismus

Verfassungsmäßige Regelungen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung

Verfassungsorgane des Bundes

Funktionen der Staatsgewalt

Gewaltenteilung

Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung

Gesetzgebungsverfahren

Rechtsverordnungen und Satzungen

Rechtsprechung

Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde

Verfassungsorgane der Länder Staats- und Amtshaftungsgrundsätze Finanzwesen des Bundes und der Länder

Die Europäische Union

Entstehungsgeschichte
Status und Organe
Aufgaben und Ziele
Übertragene Souveränitätsrechte
Rechtsetzung und Umsetzung in nationales Recht
Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

Kommunalrecht

Kommunale Gebietskörperschaften, Rechtsstatus Kommunalverfassung, Gemeindeordnung Organe und Aufgaben der Gebietskörperschaften Kommunales Finanzwesen

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen

Verwaltungsaufbau des Bundes und der Länder Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung Organe, Aufgaben und Organisation der mittelbaren Selbstverwaltung Aufgaben und Organisation von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Aufgabenübertragung auf Rechtspersonen des Privatrechts Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder Grundsätze des Verwaltungshandelns Förmliche und nichtförmliche Verwaltungsverfahren

Abwägung und Ermessensausübung in Verwaltungsverfahren

Auslegung von Rechtsnormen

Amtshilfe

Verwaltungsvollstreckung

Verwaltungszustellungsverfahren

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen

Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Besonderes Verwaltungsrecht

Beamtenrecht

Disziplinarrecht

Personalvertretungsrecht

Ordnungswidrigkeitenrecht

Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen

Datenschutzrecht in den Grundzügen

Sozialrecht in den Grundzügen

Steuerrecht in den Grundzügen

Gewerbe- und Berufsrecht in den Grundzügen

Polizeirecht in den Grundzügen

Privatrecht und Zivilprozessrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und

Sachenrecht in den Grundzügen

Nachbarrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht in den Grundzügen

Wettbewerbsrecht in den Grundzügen

Vergaberecht in den Grundzügen

Zivilprozessordnungen in den Grundzügen

Gerichte und Zuständigkeiten

Verfahren bei den ordentlichen Gerichten

Rechtsmittel

Strafrecht

Strafgesetzbuch in den Grundzügen Straftaten im Amt Korruptionsprävention

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

(fachrichtungsübergreifend)

Leitungskonzeption, -methoden und -techniken

Begriffe

Methoden und Techniken der Leitung und Lenkung

Führungs- und Leitungskonzeptionen

Kybernetik/Regelkreis-Modell

Orientierung (Input/Output, Mitarbeiter, Prozess, Produkt, Kunde)

Methoden und Techniken der Planung und Steuerung

Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)

Problemanalyse

Alternativensuche und -bewertung

Entscheidung

Kontrolle

Management der öffentlichen Verwaltung und Betriebswirtschaftliche Steuerung

Begriffe

Verwaltung im sozialen System

Konzept "Bürokratie"

Funktion und Selbstverständnis

New Public Management

Kalkulation

Ressourcen

Controlling (strategisch und operativ)

Ziele Produkte, Leistungen

Kennzahlen

Berichtswesen

Kosten-Leistungsrechnung

Kaufmännische Buchführung

Gewinn und Verlustrechnung

Eingeführte Datenverarbeitungssysteme

Qualitätsmanagement

Projektmanagement

Benchmarking

Budgetierung

Personalführung

Führungsstile

Grundkenntnisse der Menschenführung

Soziale Kompetenz

Individuum und Gruppen im Arbeitsprozess

Motivation

Anerkennung, Kritik

Kommunikation und Konfliktbehandlung

Belastungen und ihre Bewältigung

Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beschäftigten und deren Vertretung

Personalbeurteilung

Personalentwicklung

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement

Gleichstellung

Kommunikation

Rhetorik

Gesprächsführung

Moderation und Besprechungstechnik,

Präsentation und ihre Technik

Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Pressearbeit

Informationstechnik

Organisation beim Einsatz der Informationstechnik, Pflichtenheft

Datensicherheit

E-Government

E-Vergabe

Datenschutz

Statistik

Organisation

Grundzüge der Organisationslehre Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb Geschäftsprozessoptimierung

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen

Rahmengesetzgebung zum Haushaltsrecht

Haushaltsordnungen

Haushaltsgesetze

Grundlagen des Haushalts

Grundsätze / Begriffe (Entwurf, Plan, Gesetz, Vollzug, Prüfung)

Finanzplanung
Programmplanung
Verfahren und Regeln der Bewirtschaftung
Rechnungslegung
Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen

Grundbegriffe der Wirtschaftlichkeit

Grundsätze

Minimal-/Maximal-/Optimal-Prinzip

Rahmendaten und Datenrahmen

Rechentechniken der Wirtschaftlichkeitsrechnung

Ausgabenrechnung, Kalkulation und Aufgabenwirtschaftlichkeit

Statische/Dynamische Rechenverfahren

Kapitalwertmethoden

Verfahren der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Gesamtwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Betrachtung

Monetäre/Nichtmonetäre Betrachtung

Kostenvergleichsrechnung

Investitionsrechnung

Bewertungsverfahren für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben, Lebenszyklusbetrachtung

Beschaffungsmaßnahmen, alternative Formen der Bedarfsdeckung

Investitionsmaßnahmen

Kosten-Nutzen-Analysen

Nutzwertanalyse / Kostenwirksamkeitsanalyse

Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren

Fach 3: Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssysteme

Amtliches deutsches Vermessungs- und Geoinformationswesen

Gliederung, Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten

Herausforderungen und Bedeutung des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens

Föderalismus und nationale Einheitlichkeit Einbindung in die Landespolitik Haushaltsentwicklung Staatsfunktion

Rechtliche Grundlagen und Organisation

Vermessungs- und Geoinformationsgesetze der Länder Verwaltungsaufbau und Organisationsansätze Ländervergleich

Liegenschaftskataster

Gewährleistung des Eigentums und Sicherung des Grundstücksverkehrs Aufgaben, Zweck und Inhalt Qualitätsanforderungen und –management

Einrichtung als Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Benutzungskriterien, Gebrauch und Nutzung durch Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft

Benachbarte Rechtsgebiete

Materielles und formelles Liegenschaftsrecht

Wasserrecht, Verkehrswegerecht

Grundzüge des Beurkundungsrecht

Erbbaurecht, Wohnungseigentumsrecht, Zwangsversteigerungsrecht

Bauordnungsrecht

Prozessorientierung

Zusammenarbeit

Grundbuch und andere Register

Flurbereinigung

Andere behördliche Vermessungsstellen

Landesvermessung

Finanzverwaltung

Landesplanungsverwaltung

Liegenschaftsvermessungen und Fortführung

Entstehung, geschichtliche Entwicklung und Fortführung

Landesvermessung

Gewährleistung Daseinsvorsorge

Klassische Aufgabenfelder

Geodätischer Raumbezug

Festpunktfelder, SAPOS, Amtliches Bezugssystem, Amtliches Festpunkt-

Informationssystem

Erfassung der amtlichen Geotopographie

Topographisches Informationsmanagement, Topographische Landesaufnahme

Photogrammetrie, Fernerkundung

Landesluftbildsammlung

Landeskartenwerke

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Qualitätsmanagement

Gebrauch und Nutzung

Prozessorientierung

Zusammenarbeit

Benutzungskriterien

Entstehung, geschichtliche Entwicklung (Militärische/Zivile Epoche, Entwicklungsten-

denzen)

Geobasisinformationssystem

Inhalte, Bestandteile, Zweck

Bedeutung (auf für die GDI)

Aktivierungsfunktion

Bereitstellung Geobasisdaten

GeoInfoDok und AAA-Datenmodell

Strategien

Grundsätze des amtlichen Vermessungswesens

Bereitstellung von Geobasisdaten

Eckwerte in der Zusammenarbeit mit ÖbVI

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Strategische Zusammenarbeit in der AdV (Aufgaben, Organe Ziele, Ergebnisse)
Operative Zusammenarbeit im Lenkungsausschuss Geobasis (Zusammensetzung,
Aufgabenpotenziale, Vorgehen, Zentraler Vertrieb und gemeinsame Entwicklung)
Zusammenarbeit mit dem Bund
Zusammenarbeit im internationalen Bereich

Entwicklungstendenzen

Aufgabenentwicklung Verwaltungsreformen Entwicklung der Geodäsie in Deutschland

Fach 4: Landentwicklung

Herausforderungen für die Landentwicklung

Demografischer Wandel, Klimawandel, Energiewende Flächenverbrauch, Infrastruktur, Mobilität Strukturwandel in der Landwirtschaft Kulturlandschaften und Gewässer Schrumpfprozesse im ländlichen Raum Innenentwicklung kleiner Städte und Dörfer Dorfumbau, Daseinsvorsorge, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Anforderungen an die ländlichen Räume und Instrumente der Landentwicklung

Strategien

Wandel in den Köpfen Interkommunale Kooperationen Allianzen

LEADER und ILEK

Regionalmanagement

Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge

Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz

Hochwasser-, Trinkwasser- und Gewässerschutz

Technische Infrastruktur

Straße, Schiene

Kommunikations- und Leitungsnetze

Energieerzeugung

Bedarfs- und funktionsgerechte ländliche Wegenetze

Agrar- und Strukturpolitik für die ländlichen Räume

Europäische und nationale Förderprogramme

Regionalfonds und Erschließung privater Finanzierungsquellen

Privat-Public-Partnership-Modelle

Sponsoring

Stiftungen, Vereine, Genossenschaften

Einsatz von Finanzierungsmitteln anderer Fachbehörden in der Landentwicklung

Verkehrsanlagen, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft

Naturschutz, Energieanlagen, Tourismus

Verfahren nach Flurbereinigungs- Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Zuständigkeiten und Ziele der ländlichen Bodenordnung nach Verfahrensarten Verfahrensabläufe

Einleitung, Legitimation, Wertermittlung, Planung

Flurbereinigungsplan, tatsächliche und rechtliche Ausführung des Flurbereinigungsplans

Berichtigung der öffentlichen Bücher

Schlussfeststellung

Technik und Automation

Landesentwicklungsfachinformationssystem LEFIS

Vermessung und Geoinformation

Beschaffung geobasierter Informationen

Örtliche Erfassungsverfahren

Verwaltungsakte und Rechtsbehelfsverfahren

Besonderheiten der Unternehmensflurbereinigung

Freiwilliger Nutzungsaustausch

Kostenarten

Herstellung und Ausbau der Anlagen

Modernes Verwaltungshandeln

Wohlstandsentwicklung und -messung

Wertschöpfung, Nachhaltigkeit

Lebensqualität

Beteiligungs- und Aktivierungsformen

Arbeiten mit Szenarien und Varianten

Bottom-up Prinzip

Moderation der Landentwicklung

Planungsrecht und Planfeststellungsverfahren

Enteignungsrecht im Kontext der Fachaufgaben

Umweltverträglichkeitsverfahren, Kompensationsmanagement

Fach 5: Landesplanung und Städtebau

Herausforderungen für Raumordnung und Stadtentwicklung

Demografischer Wandel

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Zentralörtliche Versorgung

Erneuerbare Energien, Energiewende

Stadt-Umland-Beziehungen, Regionalentwicklung

Stadterweiterung, Stadterneuerung, Stadtumbau

Innenentwicklung

Landmanagement

Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Flächenverbrauch

Klimawandel

Infrastruktur

Zusammenwirken von kommunaler Planung und privaten Investoren

Engagement und Teilhabe an Planungsprozessen

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Landesplanung, Raumordnung

Rechtliche Grundlagen und System der räumlichen Planung

Prinzip der zentralen Orte

Planung

Planungsebenen (Landesentwicklungsplan, regionale Entwicklungspläne, Regionale Teilentwicklungspläne)

Organisation und Kompetenzen

Ziele, Grundsätze und Leitbilder der Raumordnung

Planungsverfahren, Raumordnungsverfahren

Verhältnis Landesplanung und Bauleitplanung

Europäische Raumordnung

Bund-Länder-Zusammenarbeit

Sicherung der Raumordnung

Georeferenzierte Raumbeobachtungssysteme, Raumordnungskataster

Interkommunales Flächenmanagement

Städtebau und Bodenordnung

Rechtliche Grundlagen

Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Aufbau als georeferenzierte Informationssysteme

Städtebauliche Verträge, Vorhaben- und Erschließungsplan

Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Entschädigung

Bodenordnung, Bodenordnungsverfahren

Enteignung, Erschließung

Kommunale Bodenpolitik und Modelle der Baulandentwicklung

Maßnahmen für den Naturschutz

Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Soziale Stadt und Stadtumbau

Immobilienwertermittlung

Rechtliche Grundlagen

Verkehrswert, Marktwert, sonstige Wertbegriffe und wertermittlungsaufgaben

Organisation der Wertermittlung, Gutachterausschuss, Sachverständigenwesen

Verkehrswertgutachten, Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte

Oberer Gutachterausschuss, Zentrale Geschäftsstelle

Wertermittlungsverfahren, Ableitung erforderlicher Daten

Transparenz des Immobilienmarktes, Auskünfte, Vermarktung

Marktberichte, länderübergreifende Zusammenarbeit

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Planfeststellungsverfahren

Natur- und Umweltschutz

Denkmalschutz

Nachbarrecht

Geoinformationsbeschaffung und -transfer

Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

Entwicklungsprozesse

Geschichtliche Entwicklung von Städtebau und Bodenordnung Entwicklungslinien der Immobilienwertermittlung

Rechtsentwicklung des Baugesetzbuches

Fach 6: Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur

Herausforderungen für das Geoinformationswesen

Globalisierung
Klimaveränderungen
Monitoring des Gesamtsystems Erde
Umweltschutz
Demografische Entwicklung
Veränderungen der Infrastruktur

Bedeutung der Geoinformation

Geoinformationen im globalisierten 21. Jahrhundert

Historische Dimensionen

Politische Dimensionen

Administrative Dimensionen

Bedeutung in der Bundesverwaltung

Bedeutung auf Länderebene

Bedeutung auf kommunaler Ebene

Nationale Berufsverbände, privater Bereich

Gesellschaftlicher Auftrag

Geoinformationen im internationalen Umfeld

Partner, Stakeholder, Kooperationen

Internationale Programme, Initiativen und Projekte

Informations- Datenpolitik

GeoGovernment und Strategien

Geoinformationswesen und Staat

Staatsbindung, Hoheitsfunktion

Gesellschaftssektoren

Rolle des Staates

Strategien der Zusammenarbeit

Föderalismus

Arbeitskreise

Strategische Leitlinien des Staates

Bereitstellungstrategien

Geodatenmanagement

Begriffe und Definitionen

Einsatzfelder von Geoinformation

Anforderungen an das Geodatenmanagement (technisch, organisatorisch, personell)

Datenbanken

IT-Infrastruktur, IT-Netze

Dienste- und Portaltechnologie

Umsetzung des Geodatenmanagements

Organisatorische und personelle Umsetzung

Frontoffice-Backoffice-Modell

Prozessmanagement

Kooperationen und Modellprojekte

eGovernment, OPEN Government, Open Data

Bedarfs- und Nutzerorientierung

Synergien und Wertschöpfung Nutzergruppen

Bereitstellung

Urheberrecht, Datenbankschutzrecht

Nutzungsbedingungen, Lizenzierung, Lizenzierungsmodelle

Bereitstellungsmodelle, Gebührenmodelle

Datenschutz

Public Relations und Marketing

Normierung und Standardisierung

Fachdatenmodelle

Nicht-amtliche Geodaten

Geodateninfrastruktur (GDI)

Ansatz, Begriffe, Definitionen
Rechtliche Grundlagen (europäische und nationale Ebene)
Europäische GDI
Aufbau der GDI-DE, Architektur
GDI des Bundes, Länder-GDI, kommunale GDI
Daten, Datenanforderungen, Metadatensystem
Dienste und Portale
Koordinierung
Organisation der GDI in Bund, Ländern und Kommunen
Lenkungsgremium GDI-DE
GIW-Kommission
IT-Planungsrat
Fachnetzwerke
Organisation der GDI in den Ländern

Entwicklungen und Interdisziplinarität

Entwicklungstendenzen von Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur Modellansatz Zentrale Geodienstleister Interdisziplinäre Zusammenarbeit

§ 7

Besondere Hinweise zur häuslichen Prüfungsarbeit

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI.) hinaus)

Gemäß § 16 Abs. 1 APO-TD-Referendariat-VO sollen Management- und Führungsaspekte für die häusliche Prüfungsarbeit einen hohen Stellenwert erhalten. Die Aufgabenstellung soll ihren Schwerpunkt deshalb nicht im Bereich der Studieninhalte haben, sondern darauf aufbauen. Eine Abfrage von Hochschulwissen soll nicht vorgenommen werden. Nach Möglichkeit sind Teilaufgaben zu stellen, die das Gerüst für die Gliederung der Arbeit geben. Der überwiegende Teil der Arbeit soll sich mit innovativen Führungsfragen, Weiterentwicklungen, neuen Strategien und Modellen sowie Einführungen in die Praxis befassen. Dabei ist besonderer Wert auf die Präsentation (Abbildungen, Darstellungen, Zusammenfassungen, Bilder, Tabellen) sowie auf die Methodik, die Begründung und auf den sprachlichen Ausdruck zu legen. In der Bewertung erhalten diese vier Aspekte zusammen mit dem Innovationsgehalt ein besonderes Gewicht, so dass die inhaltlichfachliche Bearbeitung nicht hauptsächlich die Zensur bestimmt. Die Aufgabenstellung hat diese Gewichtung zu berücksichtigen und transparent einzubeziehen.

Besondere Hinweise zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI.) hinaus)

1. Fachrichtungsbezogene Hilfsmittel

Allgemeine Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Zusätzliche Hilfsmittel sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Lange Texte eignen sich in der Regel nicht dafür. Die Hilfsmittel sollen insbesondere Wissensgrundlagen für die Bearbeitung beinhalten, die nicht unbedingt als präsent vorausgesetzt werden können und die in der Verwaltungspraxis in der Regel Führungskräften ebenfalls zur Verfügung stehen (z. B. Gesetzestexte).

2. Regeln zur Bearbeitung der Aufgaben mit PC

Gemäß § 17 Abs. 6 APO-TD-Referendariat-VO hat der Prüfungsausschussleiter Geodäsie und Geoinformation am 28. September 2011 mit Wirkung zum 01. Januar 2012 grundsätzlich zugestimmt, dass die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC bearbeitet werden.

Die Referendarinnen oder Referendare sind rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht über die nachfolgenden Vorgaben zur Anfertigung mit PC zu unterrichten:

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC stehen lokale PC (hier verwendet als Sammelbegriff also ggf. auch für Laptops oder Mac's) mit den unten genannten technischen Eigenschaften zur Verfügung.

Formerfordernisse einer PC-gefertigten Arbeit

Für das Schriftbild ist eine Formatvorlage im Hochformat zu verwenden, als Korrekturrand ist ca. 1/3 des Blattes festzulegen. Es ist ein Zeilenabstand von 1,5 zu wählen, eine Seitennummerierung ist einzufügen. Als Schriftart ist eine Grotesk-Schrift auszuwählen (z.B. Arial). Die Schriftgröße des Fließtextes ist mit 11 pt zu wählen, die Schriftfarbe ist schwarz. Für die Formatierung ist eine Formatvorlage vorinstalliert, wobei alle Prüfungsteil-nehmenden die Formatierung vor Beginn der Prüfung auf dem jeweiligen Rechner, der zur Verfügung steht, kurz überprüfen.

Nach der Bearbeitungszeit von 6 Stunden wird die Prüfungsarbeit an dem zur Verfügung stehenden Drucker ausgedruckt. Der Druck vor Ablauf der 6 Stunden ist wegen störender Druckergeräusche nicht möglich.

Eine Datensicherung ist durch eine regelmäßige automatische Datenspeicherung auf der Festplatte des PC gewährleistet. Das Risiko eines dennoch auftretenden Datenverlustes tragen die Prüfungsteilnehmenden selbst. Darüber werden sie vor Beginn der Arbeit belehrt. Für den Fall einer technischen Havarie kann die Prüfung auch handschriftlich fortgesetzt werden. Ob und wie die handschriftliche Fortsetzung erfolgt, entscheidet die jeweilige Behörde (ggf. nach Rücksprache mit dem Oberprüfungsamt) umgehend im vorliegenden Einzelfall.

Die Prüfungsarbeit ist in gedruckter Form und mit handschriftlicher Unterschrift abzugeben. Jede Seite ist mit Name und Unterschrift zu versehen. Anschließend wird die digitale Fassung vom PC gelöscht. Wertungsrelevant ist ausschließlich das so erzeugte analoge Original.

Vorhandene Technische Voraussetzungen

Da sich die hardwareseitigen Parameter ebenso häufig ändern, wie die Ausprägung von Text- und Bildbearbeitungssoftware, sind hier lediglich die grundlegenden technischen Umgebungsbedingungen beschrieben, unter denen die Arbeit angefertigt wird. Alle Prüfungsbehörden halten sich jedoch an definierte technische Regelstandards und statten die Arbeitsplätze für alle ihre gleichzeitigen Prüfungsteilnehmenden einheitlich aus.

Folgende technische Umgebungsbedingungen der PC-Arbeitsplätze sind gegeben:

- "stand alone" Situation
 - die eingesetzten PC haben keine aktive Vernetzung, d.h. Netzwerkschnittstellen sind nicht belegt (RJ 45) oder administrativ deaktiviert (z.B. WLAN, bluetooth)
 - Medienzugänge (z.B. CD, USB, firewire) sind administrativ deaktiviert

klare Benutzerzuweisung

- für die Dauer der Prüfung ist auf jedem Gerät ein lokales Benutzerprofil angelegt (z.B. Prüfling 01/2011) und jeweils ein zugehöriges Passwort vergeben
- der Zugang zu anderen Benutzerprofilen ist administrativ unterbunden

genormte Bedieneroberfläche

• alle PC sind mit einem einheitlichen Betriebssystem ausgestattet

Softwareeinsatz

- die Arbeiten sind mit einer g\u00e4ngigen Office-Suite (z.B. MS-Office 2003 oder OSS) anzufertigen, deren M\u00f6glichkeiten ausgenutzt werden d\u00fcrfen; dar\u00fcber hinaus sind keine Grafiktools oder andere Software zu benutzen
- größere grafische Darstellungen oder das Arbeiten in Plänen müssen nötigenfalls analog erfolgen und dem späteren Ausdruck des Textes auf separaten Blättern beigefügt werden
- die eingesetzte Office-Suite ist für alle "Prüfungs-PC" gleichartig hinsichtlich Produkten und Versionierungen, diese sind im Vorfeld (möglichst mit Unterrichtung dieser Vorgaben) durch die Prüfungsbehörde bekannt zu geben

Ausdruck der Arbeiten

 ein Ausdrucken der Arbeitsergebnisse erfolgt nach Ende der Prüfungszeit im Beisein der Prüfungsaufsicht. Während der Prüfungszeit können zur Sicherung der Arbeitsergebnisse Zwischenausdrucke erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Prüfungsablauf nicht gestört wird.

Sicherheit der Daten

• die Ablage der Ergebnisse erfolgt im Laufe der Erstellung auf der lokalen Festplatte, eine zusätzliche Sicherung ist nicht vorgesehen

Havarievorbeugung

- es werden gleichartig konfigurierte Ersatzgeräte (ein Ersatzgerät für jeweils bis zu 5 "Prüfungs-PC") bereitgehalten
- fachkundige Systemadministration steht im Notfall kurzfristig zur Verfügung

Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können auch in der herkömmlichen analogen Arbeitsweise erstellt werden, wenn der / die Referendar/in eine Woche vor dem Prüfungstermin für alle vier schriftlichen Arbeiten eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er / sie auf eigenen Wunsch auf die PC-Benutzung verzichtet.

Folgende technischen Hinweise hat die für die Ausbildung zuständige Behörde zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC zu beachten:

Werden die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit einem PC (Sammelbegriff auch für etwaige Laptops, Mac's) angefertigt, sind hierzu die in den vorgenannten Vorgaben beschriebenen technischen Umgebungsbedingungen durch die Ausbildungsbehörde sicher zu stellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Prüfungsteilnehmenden an gleichartigen Geräten (idealerweise an einheitlichen Standard-Gerätetypen) arbeiten. Dies dient der Sicherstellung gleicher Bedingungen für alle Prüfungsteilnehmenden. Die aktuellste Technikgeneration ist dagegen weniger ein Kriterium, da an die Geräte keine besonders hohen Leistungsanforderungen gestellt werden. Neben den den Prüfungsteilnehmenden bekannt zu gebenden Umgebungsbedingungen, sollen folgende technische Basisdaten eine über die Bundesländer hinweg einheitliche Mindestausstattung sicherstellen

(Stand: Juni 2011):

- Technikstand mindestens Jahr 2008, d.h.
- Prozessor mindestens 2GHz, 512 kByte SLC, 800MHz FSB
- RAM mindestens 512 MB
- mindestens 17" TFT-Monitor
- Betriebssystem mindestens Windows XP
 (oder vergleichbare offene oder Macintosh Betriebssysteme)
- Textverarbeitungssoftware mindestens MS-Office 2003 (oder gleichartige offene oder Macintosh "Office-Suite")
- keine zusätzliche Grafiksoftware o.ä..

§ 9

Besondere Hinweise zur mündlichen Prüfung

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI.) hinaus)

1. Fachrichtungsbezogene Hinweise

Die Fragestellungen in der mündlichen Prüfung sind auf die Aspekte von § 18 Abs. 1 zu fokussieren. Damit gründet sich die Bewertung hauptsächlich auf

- das Verständnis für Management und Führung,
- das Verständnis für wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge,
- das Urteilsvermögen,
- die Sicherheit im Auftreten und
- auf die Ausdrucksfähigkeit.

Das fachliche Wissen als Grundlage für diese Bewertungsschwerpunkte ist entsprechend gewichtet ergänzend zu berücksichtigen.

2. Besondere Hinweise zum Kurzvortrag

Der Kurzvortrag wird zu Beginn des zweiten Prüfungstages gehalten.

Das Thema ist in freier Rede vorzutragen. Als Hilfsmittel wird der Referendarin oder dem Referendar ein Presseartikel zur Thematik zur Verfügung gestellt. Dieser Presseartikel ist nur die Grundlage für den Vortrag, der somit nicht etwa die Zusammenfassung oder Wiedergabe des Artikels ist. Vielmehr ist das Thema mit eigenen Gedanken und Ansätzen aufzubereiten und darzustellen. Bei der Bewertung sind vor allem die Ausdrucksfähigkeit, die Sicherheit im Auftreten, die Überzeugungskraft, die Methodik und die Rhetorik neben dem thematischen Inhalt, dem Aufbau und der Strukturierung zu berücksichtigen.

IV. FACHRICHTUNG LANDESPFLEGE

§ 1 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde

1. Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde (§ 4 Abs. 1 APO-TD-Referendariat-VO) ist die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung.

2. Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde (§ 6 Abs.1 APO-TD-Referendariat-VO) ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

§ 2 Gliederung der Ausbildung

1. Ausbildungsabschnitte I – III

Die Ausbildungsabschnitte I - III des Referendariats sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungsabschnitt I: Einführung in die Verwaltung (35 Wochen)

sowie Information und praktische

Mitarbeit bei der unteren

Naturschutz-/Landschaftsbehörde sowie bei der Kommunalverwaltung

Ausbildungsabschnitt II: Information und praktische Mitarbeit (16 Wochen)

bei den Fachverwaltungen der Nachbargebiete der Landespflege

und bei wissenschaftlichen Einrichtungen

des Landes und des Bundes

Ausbildungsabschnitt III: Praktische Mitarbeit und Information (13 Wochen)

bei einer Landesmittelbehörde und/oder Landesoberbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Anfertigen

der Häuslichen Prüfungsarbeit

- 64 Wochen

2. Allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen (außerhalb der Ausbildungsabschnitte I bis III)

Für die Ausbildungsabschnitte I bis III sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie die andere Ausbildungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO vorzusehen. Hierfür sind insgesamt 16 Wochen erforderlich, wobei fachbezogene Vertiefungsbedarfe eingeschlossen sind. Bis zu 12 weitere Wochen werden für die Häusliche Prüfungsarbeit, die Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die

Mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/Arbeitsgemeinschaften und Hospitationen benötigt. Die insgesamt 28 Wochen werden formal als "Ausbildungsabschnitt IV" zusammengefasst.

3. Gesamtaufteilung

Insgesamt ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat

- 64 Wochen nach Nr. 1,
- 28 Wochen nach Nr. 2 sowie
- 12 Wochen Erholungsurlaub,

zusammen also 104 Wochen.

§ 3 Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

Zu den Ausbildungsabschnitten I – III

In den *Ausbildungsabschnitten I - III* sind besondere Gestaltungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO vorzusehen.

Management- und Kommunikationsqualifikationen sowie soziale Kompetenz sind in allen Ausbildungsabschnitten ausbildungsbegleitend in Theorie und Praxis zu vermitteln. Durch die eigenständige Bearbeitung von Aufgaben oder Projekten sind die überfachlichen Führungs- und Managementtechniken anzuwenden. In allen Ausbildungsabschnitten ist besonderer Wert darauf zu legen, dass die Referendarin oder der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr übt. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Sitzungen und Verhandlungen zu geben. Insbesondere sollen die Referendarinnen und Referendare an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften teilnehmen. Sie sollen Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse präsentieren. Als zu erlernende Qualifikation sind dabei Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie das Feedback herauszustellen.

Betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Haushaltsgrundlagen und -bewirtschaftung sowie Finanzplanungen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, Projektmanagement und organisatorische Kompetenz sind nach Möglichkeit fachrichtungsübergreifend zu vermitteln, um ihrem interdisziplinären Ansatz gerecht zu werden. Dies gilt auch für gesellschaftlich relevante Querschnittsbereiche.

Die Ausbildungsabschnitte I bis III eignen sich besonders für Projektarbeiten und Hospitationen auf Bundesebene sowie bei europäischen Institutionen, in europäischen Mitgliedstaaten oder in der freien Wirtschaft. Zur Stärkung der EU-Kompetenz sind Aspekte über Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene, Initiierung und Begleitung von EU-Fördermaßnahmen sowie fachpolitische Strategien in die einzelnen Ausbildungsabschnitte aufzunehmen.

2. Zu den allgemeinen Seminaren und Lehrgängen sowie anderen Ausbildungsformen (Ausbildungsabschnitt IV)

Zu Beginn der Ausbildung soll eine Einführung in die Ausbildung sowie die Verwaltung, die Aufgaben und die Organisation der Fachverwaltungen von etwa einer Woche stehen. Die Ausbildung wird durch weitere Lehrgänge und Seminare sowie andere Ausbildungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO ergänzt. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung der Prüfungen in den beiden fachübergreifenden Fächern "Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen" und "Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit". Hospitationen auf Bundesebene sowie bei europäischen Institutionen, in europäischen Mitgliedstaaten oder in der freien Wirtschaft sind dabei erwünscht.

§ 4
Ausbildungsplan der Fachrichtung Landespflege

Der nachfolgende Ausbildungsplan der Fachrichtung Landespflege strukturiert als allgemeines Muster die Regelausbildung. Er soll individuell für jede Referendarin oder jeden Referendar unter Nutzung der laut Ausbildungsplan eröffneten Flexibilisierungsspanne gestaltet werden. In diesem Rahmen sollen nach Möglichkeit individuelle Wünsche und Prioritäten der Referendarin oder des Referendars im Einklang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Berücksichtigung finden. Dabei kann auch die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte vertauscht werden und es können verschiedene Ausbildungsabschnitte zeitlich zusammengelegt werden, die in denselben Ausbildungsstellen absolviert werden.

Ab- schnitte	Dauer (Wochen)	Ausbildungs- stellen	Ausbildungsinhalte
I	1 (1-2)*	Ausbildungs- behörde	Einführung in die Ausbildung sowie die Verwaltung, die Aufgaben und die Organisation der Fachverwaltungen
	34 (28-36)*	- untere Verwaltungs- behörde für Naturschutz und Landschaftspflege	Praktische, fachspezifische Ausbildung im Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege;
		(mind. 16 Wochen)	Grundzüge der Verwaltungspraxis und selbstständige Mitarbeit und Anwendung der einschlägigen Vorschriften, Erlasse und
		- Kommunal- verwaltung,	Richtlinien;
		insbesondere Grünflächenämter (mind. 8 Wochen)	vertiefende Anwendung des technischen und naturwissenschaftlichen Wissens in den einzelnen Aufgabenfeldern sowie der in den Lehrgängen vermittelten Kenntnisse;
		- Planungs-, Kommunal- oder	Ausweisung von Schutzgebieten und

		Regionalverband	-objekten, Planung und Entwurf in der Landschafts-, Grünordnungs-, Biotop- und Objektplanung, Biotop- und Grünflächenpflege; Artenschutz, Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleit- und Fachplanung sowie bei sonstigen Vorhaben, Förderprogramme, Prüfung von Anträgen, Verfassen von Entwürfen für Genehmigungen, Anordnungen, Bescheide, Stellungnahmen und allgemeiner Schriftverkehr, Vorbereitung von Ausschreibungsunterlagen, Abwicklung von Aufträgen; Finanzkontrolle, Abrechnung, Liegenschaftswesen, Einsatz und Anwendung von ADV; Zusammenwirken mit Beiräten, Naturschutzverbänden, Naturschutzbeauftragten, Naturschutzwarten sowie politischen Entscheidungsgremien; Personal-, Haushalts- und Rechnungswesen, Geschäftsbetrieb und Bürotechnik, Arbeitsplanung, Ablauforganisation, Personaleinsatz, Personalführung, Beurteilungen, Personalentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an Ausschusssitzungen, Scoping- und Anhörungsterminen sowie Abstimmungsgesprächen
II	16 (12-18)*	Fachverwaltungen insbesondere - Landesbeauftragter/ Landesfachamt für Naturschutz / Landschaftspflege / Umwelt - Wasserwirtschaft - Landwirtschaft / Flurbereinigung - Forstwirtschaft Straßenbau	Kennenlernen der relevanten Aufgaben, Organisation, Instrumente und Rechtsgrundlagen sowie der Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung und der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange bei Fachplanungen. Beim Landesbeauftragten/ Landesfach-amt insbesondere: Beratungsaufgaben gegenüber den Behörden und Stellen des Landes, der Kommunen; fachtechnische Betreuung der Naturschutz- / Landschaftsbehörden, Projektgruppenarbeit; Kennenlernen der Erstellung von Gutachten, der Erarbeitung von Stellungnahmen gegenüber Aufsichtsbehörden und Gerichten, der Bewertung von Umweltverträglichkeitsstudien und Fachplanungen, Teilnahme an Messungen, Untersuchungen, Probenahmen
III	13 (10-18)*	Mittlere und/oder Höhere (oberste) Verwaltungs- behörde für Naturschutz und Landschaftspflege	Praktische Ausbildung in Vertiefung der Abschnitte I und II: Fachspezifische Ausbildung und selbstständige Mitarbeit unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften, Erlasse und Richtlinien; Umweltverträglichkeitsprüfungen, Fördermittel, Vollzug der fachlichen Rechtsvorschriften durch Rechtssetzungs-

			verfahren, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Planfeststellungen, Bescheide, Beschlüsse, insbes. in den Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Regionalplanung, der Bauleitplanung und den angrenzenden Fachgebieten.
IV	16 (12-18)*	Lehrgänge / Seminare / Arbeits- gemeinschaften / Exkursionen / Prüfungs- vorbereitung	
			Haftungsrecht. Verwaltungsvollstreckung-, verwaltungsgerichtliche Verfahren (Klagearten, Urteile).
			Mitwirkungsrechte der Naturschutz- verbände.

		Grundzüge und Vertiefung der fachbezogenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
		Nationales, internationales und EU-Recht in den Bereichen Natur- und Artenschutz, Umweltverträglichkeit, Raumordnung und Landesplanung, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht; Wasser, Bodenschutz, Abfall, Altlasten, Immissionsschutz.
		Land- und Forstwirtschaft, Flurbereinigung, Energiewirtschaft, Kommunikationstechnik, Verkehrswesen, Jagd- und Fischereirecht, (Garten-) Denkmalschutz / -pflege
	12 Wochen	Häusliche Prüfungsarbeit Erholungsurlaub
	104 Wochen	zusammen
(24 Monate)		

^{*)} Bei Nutzung der in Klammern aufgezeigten Flexibilisierungsspannen ist die Gesamtdauer der Ausbildung von 104 Wochen einzuhalten.

§ 5 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 APO-TD-Referendariat-VO in der Fachrichtung Landespflege sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung sind:

 Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit Naturschutz und Landschaftspflege Raumordnung, Landesplanung und Städtebau 	Stund	den 1 1 1/4 1 1/4 1
5. Freiraumplanung und Grünordnung6. Angrenzende Fachgebiete		1
	zusammen	6 ½

§ 6 Prüfstoffverzeichnis

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen (fachrichtungsübergreifend)

Rechtsgeschichte

Rechtsgeschichte in den Grundzügen Rechtsstaatliche Entwicklung in Deutschland und Europa

Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines Staatsrecht

Staatsbegriff, Staatswesen

Völkerrecht in den Grundzügen

Internationale und supranationale Organisationen, Rechtsstatus

Staatsformen

Entstehung und Auflösung von Staaten

Staatliche Entwicklung in Deutschland

Verfassungsrecht des Bundes und der Länder

Verfassungsgrundsätze und Grundrechte

Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik Deutschland

Verfassungsmäßige Regelungen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung

Verfassungsorgane des Bundes

Funktionen der Staatsgewalt

Gewaltenteilung

Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung

Gesetzgebungsverfahren

Rechtsverordnungen und Satzungen

Rechtsprechung

Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde

Verfassungsorgane der Länder

Staats- und Amtshaftungsgrundsätze

Finanzwesen des Bundes und der Länder

Europäische Union

Entstehungsgeschichte

Status und Organe

Aufgaben und Ziele

Übertragene Souveränitätsrechte

Rechtsetzung und Umsetzung in nationales Recht

Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

Kommunalrecht

Kommunale Gebietskörperschaften, Rechtsstatus

Kommunalverfassung, Gemeindeordnung

Organe und Aufgaben der Gebietskörperschaften

Kommunales Finanzwesen

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen

Verwaltungsaufbau des Bundes und der Länder

Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung

Organe, Aufgaben und Organisation der mittelbaren Staatsverwaltung

Aufgaben und Organisation von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts

Aufgabenübertragung auf Rechtspersonen des Privatrechts

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder

Grundsätze des Verwaltungshandelns

Förmliche und nichtförmliche Verwaltungsverfahren

Abwägung und Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren

Auslegung von Rechtsnormen

Amtshilfe

Verwaltungsvollstreckung

Verwaltungszustellungsverfahren

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen

Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Besonderes Verwaltungsrecht

Beamtenrecht

Disziplinarrecht

Personalvertretungsrecht

Ordnungswidrigkeitenrecht

Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen

Datenschutzrecht in den Grundzügen

Sozialrecht in den Grundzügen

Steuerrecht in den Grundzügen

Gewerbe- und Berufsrecht in den Grundzügen

Polizeirecht in den Grundzügen

Privatrecht und Zivilprozessrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht in den Grundzügen

Nachbarrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht in den Grundzügen

Wettbewerbsrecht in den Grundzügen

Vergaberecht in den Grundzügen

Zivilprozessordnung in den Grundzügen

Gerichte und Zuständigkeiten

Verfahren bei den ordentlichen Gerichten

Rechtsmittel

Strafrecht

Strafgesetzbuch in den Grundzügen Straftaten im Amt Korruptionsprävention

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

(fachrichtungsübergreifend)

Leitungskonzeptionen, -methoden und -techniken

Begriffe

Methoden und Techniken der Leitung und Lenkung Führungs- und Leitungskonzeptionen

Kybernetik/Regelkreis-Modell

Orientierung (Input/Output, Mitarbeiter, Prozess, Produkt, Kunde)

Methoden und Techniken der Planung und Steuerung

Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)

Problemanalyse

Alternativensuche und -bewertung

Entscheidung

Kontrolle

Management der öffentlichen Verwaltung und betriebswirtschaftliche Steuerung

Begriffe

Verwaltung im sozialen System

Konzept "Bürokratie"

Funktion und Selbstverständnis

New Public Management

Kalkulation

Ressourcen

Controlling (strategisch/operativ)

Ziele, Produkte, Leistungen

Kennzahlen

Berichtswesen

Kosten-Leistungs-Rechnung

Kaufmännische Buchführung

Gewinn und Verlustrechnung

Bilanz

Eingeführte Datenverarbeitungssysteme

Qualitätsmanagement

Projektmanagement

Benchmarking

Budgetierung

Personalführung

Führungsstile

Grundkenntnisse der Menschenführung

Soziale Kompetenz

Individuum und Gruppen im Arbeitsprozess

Motivation

Anerkennung und Kritik

Kommunikation und Konfliktbehandlung

Belastungen und ihre Bewältigung

Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beschäftigten und deren Vertretung

Personalbeurteilung

Personalentwicklung

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement

Gleichstellung

Kommunikation

Rhetorik

Gesprächsführung

Moderation und Besprechungstechnik

Präsentation und ihre Technik

Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Pressearbeit

Informationstechnik

Organisation beim Einsatz der Informationstechnik, Pflichtenheft

Datensicherheit

E-Government

E-Vergabe

Datenschutz

Statistik

Organisation

Grundzüge der Organisationslehre Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb Geschäftsprozessoptimierung Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen

Rahmengesetzgebung zum Haushaltsrecht

Haushaltsordnungen

Haushaltsgesetze

Grundlagen des Haushalts

Grundsätze/Begriffe (Entwurf, Plan, Gesetz, Vollzug, Prüfung)

Finanzplanung

Programmplanung

Verfahren und Regeln der Bewirtschaftung

Rechnungslegung

Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen

Grundbegriffe der Wirtschaftlichkeit

Grundsätze

Minimal-/Maximal-/Optimal-Prinzip

Rahmendaten und Datenrahmen

Rechentechniken der Wirtschaftlichkeitsrechnung

Ausgabenrechnung, Kalkulation und Aufgabenwirtschaftlichkeit

Statische/Dynamische Rechenverfahren

Kapitalwertmethoden

Verfahren der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Gesamtwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Betrachtung

Monetäre/Nichtmonetäre Betrachtung

Kostenvergleichsrechnung

Investitionsrechnung

Bewertungsverfahren für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben, Lebenszyklusbetrachtung

Beschaffungsmaßnahmen, alternative Formen der Bedarfsdeckung Investitionsmaßnahmen

Kosten-Nutzen-Analysen

Nutzwertanalyse/Kostenwirksamkeitsanalyse

Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren

Fach 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Aufgaben, geschichtliche Entwicklung

Rechtsgrundlagen

internationale und europäische Regelungen Bundes- und Landesrecht

Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Landschaftsplanung

Grundlagen, Ebenen Inhalte und Verfahren Umsetzung

Eingriffsregelung

Prinzipien Bewertungsfragen Verfahren

Naturschutz und Landschaftspflege und konkurrierende Nutzungen

Biotopschutz, Biotopverbund

Grundlagen Programme Konzeptionen Pläne Pflege von Biotopen Vertragsnaturschutz

Biodiversität

Flächen- und Objektschutz

Schutzkategorien Verordnungen Satzungen Wirkungen Entschädigungsfragen

NATURA 2000

Regelungen Instrumente Vorschriften

Internationaler und nationaler Artenschutz, Artenschutzprogramme, Artenhilfsmaßnahmen

Klimaschutz, Klimawandel mit Bezug zum Naturschutz

Förderprogramme für Naturschutz und Landschaftspflege

der EU des Bundes der Länder der Kommunen

Aufgaben und Organisation der Naturschutzverwaltung

Naturschutzverbände und -beiräte und sonstige Naturschutzinstitutionen, Biologische Stationen

Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz

Fach 4: Raumordnung, Landesplanung und Städtebau

Aufgaben, geschichtliche Entwicklung von Raumordnung, Landesplanung, Städtebau und Bodenordnung

Rechtsgrundlagen der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaues (einschließlich Bauleitplanung), Rechtsentwicklung des Raumordnungs- und des Bauplanungsrechts

Ziele und Grundsätze von Raumordnung, Landesplanung und Städtebau

Programme, Pläne und Satzungen

Planungsebenen und deren Beziehungen untereinander Inhalte und Verfahren Wirksamkeit Umsetzung Sicherung Vollzugsdefizite

Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Städtebauförderung

Prinzip der zentralen Orte / Zentrale-Orte-Konzept

Beiträge der Fachplanungen zu den Gesamtplanungen

Zusammenwirken mit den Fachplanungen, Verhältnis Bundesplanung, Landesplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung

MKRO, Leitbilder der Raumordnung, Bund-Länder-Zusammenarbeit

Planungsverfahren, Raumordnungsverfahren

Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, einschließlich bauaufsichtlicher Verfahren

Integration von Programmen, Plänen und sonstigen Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünordnung

Beziehungen zum Naturschutzrecht

Eingriffsregelung UVP Verträglichkeitsprüfung

Artenschutz Landschaftsplanung

Herausforderung Demografischer Wandel, Gestaltung von Schrumpfungs- und Alterungsprozessen, Sicherung der Daseinsvorsorge, Innenentwicklung kleiner Städte und Dörfer, Dorfentwicklung, Beteiligungs- und Aktivierungsformen

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Klimawandel, Energiewende, Ausbau der erneuerbaren Energien

Flächenverbrauch, Infrastruktur, Mobilität

Anforderungen an die Entwicklung der (ländlichen) Räume, Instrumente der Landes- und Regionalentwicklung, Kooperationen, Interkommunale Kooperationen, Regionalmanagement, Stadt-Umland-Beziehungen

Metropolregionen

Strukturpolitik für die (ländlichen) Räume, Europäische, nationale und Landes-Förderprogramme, Leader, Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Privat-Public-Partnership-Modelle

Raumbeobachtung, Raumordnungskataster

Zuständige Behörden

Aufgaben
Organisation
Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung

Fach 5: Freiraumplanung und Grünordnung

Aufgaben und Organisation städtischer Grün- bzw. Gartenämter sowie Zusammenarbeit mit anderen Ämtern

Funktionen von Freiräumen und Grünflächen - einschließlich Verbundsystemen - im besiedelten und unbesiedelten Bereich

Programme, Konzeptionen und Pläne für Freiräume, Grünflächen und Einzelobjekte

Übernahme in andere Planungen Umsetzung

Naherholungskonzeptionen in Ballungsgebieten

Naturschutz im besiedelten Bereich

Konflikte Naturschutz/Freizeitnutzung, Lösungsmöglichkeiten Gartendenkmalpflege

Wettbewerbswesen

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Anlage, Schutz und Pflege von Freiräumen und Grünflächen sowie von Einzelobjekten

Abwicklung und Kosten

Verdingungswesen

Ausschreibung und Vergabe gemäß VOB

Rechtsgrundlagen des Kleingarten- und Friedhofswesens Verkehrssicherungspflicht, Haftungsrecht

Fach 6: Angrenzende Fachgebiete

Übersicht über

Ziele und Grundsätze

Aufgaben

Rechtsgrundlagen

Organisation

Programme und Pläne

Instrumente, Verfahren und Verknüpfung zum Naturschutzrecht

Planungen und Maßnahmen in Natur und Landschaft

Förderinstrumente

Möglichkeiten der Zusammenarbeit (Synergien)

Konfliktlösungsstrategien

Möglichkeiten der Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege

in den angrenzenden Fachgebieten

der Landwirtschaft (einschließlich der Flurbereinigung)

der Forstwirtschaft

der Wasserwirtschaft

der Abfallwirtschaft

der Gewinnung von Bodenschätzen

des Bodenschutzes

des Immissionsschutzes

der Energiewirtschaft

der Kommunikationstechnik

des Verkehrs

der Denkmalpflege

der Jagd und der Fischerei

§ 7

Besondere Hinweise zur häuslichen Prüfungsarbeit

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI) hinaus)

Gemäß § 16 Abs. 1 APO-TD-Referendariat-VO sollen Management- und Führungsaspekte für die Häusliche Prüfungsarbeit einen hohen Stellenwert erhalten. Die Aufgabenstellung soll ihren Schwerpunkt deshalb nicht im Bereich der Studieninhalte haben, sondern darauf aufbauen. Eine Abfrage von Hochschulwissen soll nicht vorgenommen werden. Nach Möglichkeit sind Teilaufgaben zu stellen, die das Gerüst für die Gliederung der Arbeit geben. Der überwiegende Teil der Arbeit soll sich mit innovativen Führungsfragen,

Weiterentwicklungen, neuen Strategien und Modellen sowie Einführungen in die Praxis befassen. Dabei ist besonderer Wert auf die Präsentation (Abbildungen, Darstellungen, Zusammenfassungen, Bilder, Tabellen) sowie auf die Methodik, die Begründung und auf den sprachlichen Ausdruck zu legen. In der Bewertung erhalten diese vier Aspekte zusammen mit dem Innovationsgehalt ein besonderes Gewicht, so dass die inhaltlichfachliche Bearbeitung nicht hauptsächlich die Zensur bestimmt. Die Aufgabenstellung hat diese Gewichtung zu berücksichtigen und transparent einzubeziehen.

§ 8

Besondere Hinweise zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI.) hinaus)

- 1. Allgemeine Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Zusätzliche Hilfsmittel sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Lange Texte eignen sich in der Regel nicht dafür. Die Hilfsmittel sollen insbesondere Wissensgrundlagen für die Bearbeitung beinhalten, die nicht unbedingt als präsent vorausgesetzt werden können und die in der Verwaltungspraxis in der Regel Führungskräften ebenfalls zur Verfügung stehen (z. B. Gesetzestexte).
- 2. Regeln zur Bearbeitung der Aufgaben mit PC

Die Referendarinnen oder Referendare sind rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht über die nachfolgenden Vorgaben zur Anfertigung mit PC zu unterrichten:

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC stehen lokale PC (hier verwendet als Sammelbegriff also ggf. auch für Laptops oder Mac's) mit den unten genannten technischen Eigenschaften zur Verfügung.

Formerfordernisse einer PC-gefertigten Arbeit

Für das Schriftbild ist eine Formatvorlage im Hochformat zu verwenden, als Korrekturrand ist ca. 1/3 des Blattes festzulegen. Es ist ein Zeilenabstand von 1,5 zu wählen, eine Seitennummerierung ist einzufügen. Als Schriftart ist eine Grotesk-Schrift auszuwählen (z.B. Arial). Die Schriftgröße des Fließtextes ist mit 11 pt zu wählen, die Schriftfarbe ist schwarz. Für die Formatierung ist eine Formatvorlage vorinstalliert, wobei alle Prüfungsteilnehmenden die Formatierung vor Beginn der Prüfung auf dem jeweiligen Rechner, der zur Verfügung steht, kurz überprüfen.

Nach der Bearbeitungszeit von 6 Stunden wird die Prüfungsarbeit an dem zur Verfügung stehenden Drucker ausgedruckt. Der Druck vor Ablauf der 6 Stunden ist wegen störender Druckergeräusche nicht möglich.

Eine Datensicherung ist durch eine regelmäßige automatische Datenspeicherung auf der Festplatte des PC gewährleistet. Das Risiko eines dennoch auftretenden Datenverlustes tragen die Prüfungsteilnehmenden selbst. Darüber werden sie vor Beginn der Arbeit belehrt. Für den Fall einer technischen Havarie kann die Prüfung auch handschriftlich fortgesetzt werden. Ob und wie die handschriftliche Fortsetzung erfolgt, entscheidet die jeweilige Behörde (ggf. nach Rücksprache mit dem Oberprüfungsamt) umgehend im vorliegenden Einzelfall.

Die Prüfungsarbeit ist in gedruckter Form und mit handschriftlicher Unterschrift abzugeben. Jede Seite ist mit Name und Unterschrift zu versehen. Anschließend wird die digitale Fassung vom PC gelöscht. Wertungsrelevant ist ausschließlich das so erzeugte analoge Original.

Vorhandene technische Voraussetzungen

Da sich die hardwareseitigen Parameter ebenso häufig ändern, wie die Ausprägung von Text- und Bildbearbeitungssoftware, sind hier lediglich die grundlegenden technischen Umgebungsbedingungen beschrieben, unter denen die Arbeit angefertigt wird. Alle Prüfungsbehörden halten sich jedoch an definierte technische Regelstandards und statten die Arbeitsplätze für alle ihre gleichzeitigen Prüfungsteilnehmenden einheitlich aus.

Folgende technische Umgebungsbedingungen der PC-Arbeitsplätze sind gegeben:

- "stand alone" Situation
 - die eingesetzten PC haben keine aktive Vernetzung, d.h. Netzwerkschnittstellen sind nicht belegt (RJ 45) oder administrativ deaktiviert (z.B. WLAN, bluetooth)
 - Medienzugänge (z.B. CD, USB, firewire) sind administrativ deaktiviert

klare Benutzerzuweisung

- für die Dauer der Prüfung ist auf jedem Gerät ein lokales Benutzerprofil angelegt (z.B. Prüfling 01/2011) und jeweils ein zugehöriges Passwort vergeben
- der Zugang zu anderen Benutzerprofilen ist administrativ unterbunden

genormte Bedienoberfläche

• alle PC sind mit einem einheitlichen Betriebssystem ausgestattet

Softwareeinsatz

- die Arbeiten sind mit einer gängigen Office-Suite (z.B. MS-Office 2003 oder OSS) anzufertigen, deren Möglichkeiten ausgenutzt werden dürfen; darüber hinaus sind keine Grafiktools oder andere Software zu benutzen
- größere grafische Darstellungen oder das Arbeiten in Plänen müssen nötigenfalls analog erfolgen und dem späteren Ausdruck des Textes auf separaten Blättern beigefügt werden
- die eingesetzte Office-Suite ist für alle "Prüfungs-PC" gleichartig hinsichtlich Produkten und Versionierungen, diese sind im Vorfeld (möglichst mit Unterrichtung dieser Vorgaben) durch die Prüfungsbehörde bekannt zu geben

Ausdruck der Arbeiten

ein Ausdrucken der Arbeitsergebnisse erfolgt nach Ende der Prüfungszeit im Beisein der Prüfungsaufsicht. Während der Prüfungszeit können zur Sicherung der Arbeitsergebnisse Zwischenausdrucke erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Prüfungsablauf nicht gestört wird.

Sicherheit der Daten

• die Ablage der Ergebnisse erfolgt im Laufe der Erstellung auf der lokalen Festplatte, eine zusätzliche Sicherung ist nicht vorgesehen

Havarievorbeugung

- es werden gleichartig konfigurierte Ersatzgeräte (ein Ersatzgerät für jeweils bis zu 5 "Prüfungs-PC") bereitgehalten
- fachkundige Systemadministration steht im Notfall kurzfristig zur Verfügung

Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können auch in der herkömmlichen analogen Arbeitsweise erstellt werden, wenn der / die Referendar/in eine Woche vor dem Prüfungstermin für alle vier schriftlichen Arbeiten eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er / sie auf eigenen Wunsch auf die PC-Benutzung verzichtet.

Folgende technischen Hinweise hat die für die Ausbildung zuständige Behörde zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC zu beachten:

Werden die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit einem PC (Sammelbegriff auch für etwaige Laptops, Mac's) angefertigt, sind hierzu die in den vorgenannten Vorgaben beschriebenen technischen Umgebungsbedingungen durch die Ausbildungsbehörde sicherzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Prüfungsteilnehmenden an gleichartigen Geräten (idealerweise an einheitlichen Standard-Gerätetypen) arbeiten. Dies dient der Sicherstellung gleicher Bedingungen für alle Prüfungsteilnehmenden. Die aktuellste Technikgeneration ist dagegen weniger ein Kriterium, da an die Geräte keine besonders hohen Leistungsanforderungen gestellt werden. Neben den den Prüfungsteilnehmenden bekannt zu gebenden Umgebungsbedingungen, sollen folgende technische Basisdaten eine über die Bundesländer hinweg einheitliche Mindestausstattung sicherstellen

(Stand: Juni 2011):

- Technikstand mindestens Jahr 2008, d.h.
- Prozessor mindestens 2GHz, 512 kByte SLC, 800MHz FSB
- RAM mindestens 512 MB
- mindestens 17" TFT-Monitor
- Betriebssystem mindestens Windows XP (oder vergleichbare offene oder Macintosh Betriebssysteme)
- Textverarbeitungssoftware mindestens MS-Office 2003 (oder gleichartige offene oder Macintosh "Office-Suite")
- keine zusätzliche Grafiksoftware o.ä..

§ 9 Besondere Hinweise zur mündlichen Prüfung

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI.) hinaus)

1. Fachrichtungsbezogene Hinweise

Die Fragestellungen der mündlichen Prüfung sind auf die Aspekte von § 18 Abs. 1 zu fokussieren. Damit gründet sich die Bewertung hauptsächlich auf

- das Verständnis für Management und Führung,
- das Verständnis für wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge,
- das Urteilsvermögen,
- die Sicherheit im Auftreten und
- auf die Ausdrucksfähigkeit.

Das fachliche Wissen als Grundlage für diese Bewertungsschwerpunkte ist entsprechend zu gewichten und ergänzend zu berücksichtigen.

2. Besondere Hinweise zum Kurzvortrag

Der Kurzvortrag wird am zweiten Prüfungstag gehalten.

Das gestellte Thema ist in freier Rede sowie mit eigenen Gedanken und Ansätzen aufzubereiten und darzustellen. Bei der Bewertung sind vor allem die Ausdrucksfähigkeit, die Sicherheit im Auftreten, die Überzeugungskraft, die Methodik und die Rhetorik neben dem thematischen Inhalt, dem Aufbau und der Strukturierung zu berücksichtigen.

V. FACHRICHTUNG STÄDTEBAU

§ 1 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde

1. Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde (§ 4 Abs. 1 APO-TD-Referendariat-VO) ist die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung.

2. Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde (§ 6 Abs.1 APO-TD-Referendariat-VO) ist die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung.

§ 2 Gliederung der Ausbildung

1. Ausbildungsabschnitte I – III

Die Ausbildungsabschnitte I - III des Referendariats sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungsabschnitt I: Geschichte des Städtebaues, (50 Wochen)

Stadtplanung und Stadtentwicklung,

Technische Elemente des Städtebaus, Fachrecht (I)

Ausbildungsabschnitt II: Raumordnung, (10 Wochen)

Fachrecht (II)

Ausbildungsabschnitt III: Wahlweise Vertiefung der

Ausbildungsinhalte der

Ausbildungsabschnitte I oder II (4 Wochen)

2. Allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen (außerhalb der Ausbildungsabschnitte I bis III)

Für die Prüfungsfächer 1 und 2 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO vorzusehen. Hierfür sind insgesamt 18 Wochen erforderlich, wobei fachbezogene Vertiefungsbedarfe eingeschlossen sind. Weitere 10 Wochen werden für die Häusliche Prüfungsarbeit, für die Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die Mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/Arbeitsgemeinschaften benötigt. Die insgesamt 28 Wochen werden formal als "Ausbildungsabschnitt IV" zusammengefasst. Hospitationen sollen in den Abschnitten I bis III angeboten werden.

3. Gesamtaufteilung

Insgesamt ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat

64 Wochen

- 64 Wochen nach Nr. 1,
- 28 Wochen nach Nr. 2 sowie
- 12 Wochen Erholungsurlaub,

zusammen also 104 Wochen.

§ 3 Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

1. Zu den Ausbildungsabschnitten I – III

Das technische Referendariat mit seinen drei Ausbildungsabschnitten umfasst für:

Abschnitt I: Projektarbeit, Mitarbeit in einer Senatsverwaltung hinsichtlich ihrer kommunalen Aufgaben, einer Kommune, einem Bezirksamt oder bei einem Planungsträger (das schließt Hospitationen in Planungsbüros, in der Wohnungswirtschaft oder bei einem Projektentwickler ein).

Abschnitt II: Projektarbeit, Mitarbeit bei einer Regionalplanungsstelle, einer Senatsverwaltung hinsichtlich ihrer mittleren, höheren und obersten Verwaltungs-, Rechts- und Aufsichtsfunktionen, einem Landesministerium oder bei dem für Städtebau / Stadtentwicklung zuständigen Bundesministerium

Abschnitt III: Wahlweise in einer Dienststelle des Abschnitts I oder II

In den Ausbildungsabschnitten I - III sind besondere Gestaltungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO vorzusehen.

Die fachlichen Inhalte der Ausbildungsabschnitte I - III sind dem Ausbildungsplan der Fachrichtung Städtebau (siehe § 4) zu entnehmen.

Darüber hinaus ist in den Ausbildungsabschnitten I - III besonderer Wert auf Abschnittsoder Vertiefungsarbeiten mit eigenständigem Vertreten der Arbeitsergebnisse sowie auf integrierte Arbeitsansätze und ressortübergreifende Teamarbeit zu legen. Die Referendarin oder der Referendar soll sich dabei in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommnen. Hospitationen bei Behörden mit EU-Bezug sind zu unterstützen.

Der Referendarin bzw. dem Referendar ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen und Sitzungen zu geben. Insbesondere sollen die Referendarinnen und Referendare an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingangspost beteiligt werden. Sie sollen Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Als zu erlernende Qualifikation sind dabei herauszustellen: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung.

2. Zu den allgemeinen Seminaren und Lehrgängen sowie anderen Ausbildungsformen (Ausbildungsabschnitt IV)

Die Ausbildung wird durch mehrere Fachlehrgänge und einen ca. zweimonatigen Lehrgang beim Institut für Städtebau in Berlin ergänzt. Die fachbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I-III durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätz-

lich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Es ist dafür aber auch eine gebündelte Ausbildung in Form eines Seminars und/oder durch Hospitation in der freien Wirtschaft durchzuführen.

§ 4 Ausbildungsplan der Fachrichtung Städtebau

Der nachfolgende Ausbildungsplan der Fachrichtung Städtebau strukturiert als allgemeines Muster die Regelausbildung. Er soll individuell für jede Referendarin oder jeden Referendar unter Nutzung der in § 3 eröffneten Flexibilisierungsspanne ausgeprägt werden. In diesem Rahmen sollen dabei nach Möglichkeit individuelle Wünsche und Prioritäten der Referendarin oder des Referendars im Einklang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Berücksichtigung finden. Dabei kann auch die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte vertauscht werden und es können verschiedene Ausbildungsabschnitte zeitlich zusammengelegt werden, die in denselben Ausbildungsstellen absolviert werden.

Ausbildungs- abschnitte und Dauer	Ausbildungsstellen (ggf. Dauer)	Ausbildungsinhalte (ggf. Dauer)
I – III Allgemeine Rechts- und Verwaltungs- grundlagen, Führungs- aufgaben und Wirtschaftlich- keit während des gesamten Referendariats in allen Ausbildungs- abschnitten	Allgemein für alle Ausbildungsstellen	Management- und Kommunikationsqualifikationen sowie soziale Kompetenz sind in allen Ausbildungsabschnitten ausbildungsbegleitend in Theorie und Praxis zu vermitteln. Durch die eigenständige Bearbeitung von Aufgaben oder Projekten sind die überfachlichen Führungs- und Managementtechniken anzuwenden. Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Referendarin oder der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommnet. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben. Insbesondere sollen die Referendarinnen oder Referendare an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingänge (Post, e-Mails) beteiligt werden. Sie sollen Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Dabei sollen Methoden und Techniken in folgenden Bereichen erlernt werden: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung. Zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes sollen die Referendarinnen oder Referendare die Ergebnisse ihrer Arbeiten oder

aktuelle Themen aus dem Ausbildungsabschnitt präsentieren. Betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Haushaltsgrundlagen und -bewirtschaftung sowie Finanzplanungen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, Projektmanagement und organisatorische Kompetenz sind nach Möglichkeit fachrichtungsübergreifend zu vermitteln, um ihrem interdisziplinären Ansatz gerecht zu werden. Zur Stärkung der Kompetenz zum geltenden Gemeinschaftsrecht und der Kohäsions- und Strukturpolitik der Europäischen Union (EU) sind Aspekte über Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene, Initiierung und Begleitung von EU-Fördermaßnahmen sowie fachpolitische Strategien in die einzelnen Ausbildungsabschnitte aufzunehmen. Senatsverwaltung Aufgaben, Organisation, Abläufe / Prozesse sowie Bezirksamt mit und Rechtsgrundlagen von Geschichte des Planungsamt bzw. Kommunalverwaltungen Städtebaues. -abteilung. Stadtplanung Bauaufsichtsamt, Aufgaben, Organisation, Abläufe / Prozesse und Rechtsgrundlagen kommunaler und übergreifende Ämter Stadtfür Hochbau, Dezernate entwicklung Verkehr, Verkehrs-Leitung von planenden bzw. bauenden Leistungs- und Verantwortungszentren, politische bauwerke, Ver- und Technische Entsorgung, Land-Gremien, Personalwesen. Elemente des schaftspflege und Städtebaus Grünordnung, Entwicklungs- und Bauleitplanung Liegenschaftswesen, Stadtentwicklungsprogramme, Vorbereitende Fachrecht I Leitung von planenverbindliche Bauleitplanung, Bestandsaufnahme, Analyse, Bedarfsprüfung, Entwurf, den bzw. bauenden 50 Wochen städtebauliche Wettbewerbe, Öffentlichkeits-Leistungs- und Verantwortungszentren beteiligung, Verfahren, Abwägung. (LuVs) und andere. LuVs; Planverwirklichung ggfs. Wohnungsbau-Bodenverkehr, Bodenordnung, Bauordnungsträger, öffentl, Betriewesen, Liegenschaftswesen. be, Projektentwickler, Planungsbüros Fachplanungen und ihre städtebauliche Integration Städtebauförderung, Wohnungswesen, Hochbau, Verkehr (öffentlicher Nah- und Individualverkehr, Straßenplanung), Ver- und Entsorgung, Umweltschutz - Luftreinhaltung, Lärmschutz, Wasser- und Bodenschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung. Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung bei städtebaulichen Planungen Die Referendarin oder der Referendar soll

aktiv zu praktischen Arbeiten herangezogen

		werden.
II Raumordnung Fachrecht II 10 Wochen	Region, einer Se- natsverwaltung hin- sichtlich ihrer mittle- ren, höheren und obersten Verwal- tungs-, Rechts- und Aufsichtsfunktionen oder Land, Bund	Aufgaben und Organisation der übergemeindlichen Behörden und übergreifenden Ämter, Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Städtebau, Bauordnungswesen, Genehmigung der Bauleitplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalpflege, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für die Planung Die Referendarin oder der Referendar soll aktiv zu praktischen Arbeiten herangezogen
III Wahlweise Vertiefung der Ausbildungs- inhalte der Ausbildungs- abschnitte I oder II 4 Wochen	Wahlweise im Bereich der Ausbildungsstellen des Abschnitts I oder des Abschnitts II und/oder bei einer kommunalen / regionalen Stelle im europäischen Nachbarland	werden.
Seminare und Lehrgänge, Prüfungen 28 Wochen	verschiedene	Im Rahmen eines Lehrgangs sollen Kommunikations- und Managementkompetenzen vermittelt werden (z. B. Rhetorik, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Visualisierung und Moderation), die in den Ausbildungsabschnitten und den weiteren Lehrgängen auszubauen sind. Allgemeines Verwaltungsseminar und fachbezogene Verwaltungsseminare die im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten durchgeführt werden können. Über mehrere Ausbildungsstellen verteilte Referendarinnen oder Referendare sollen in den für einen Ausbildungsabschnitt erforderlichen fachlichen Grundlagen gemeinsam unterrichtet werden. Dieser einführende Unterricht sollte möglichst zu Beginn des Ausbildungsabschnitts vermittelt werden. Seminare sowie andere Ausbildungsformen gemäß § 9 APO-TD-Referendariat-VO (z. B.

12 Wochen		Planspiele, e-Learning, Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede, sowie Exkursionen). Besondere Lehrgänge und Seminare sollen eine theoretische Ausbildung in Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit beinhalten. Häusliche Prüfungsarbeit (6 Wochen), Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und Mündliche Prüfungen einschließlich Prüfungsvorbereitungen und Arbeitsgemeinschaften (4 Wochen). Lehrgänge Erholungsurlaub
		Emoluligatiado
104 Wochen	(24 Monate)	zusammen

§ 5 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 APO-TD-Referendariat-VO in der Fachrichtung Städtebau sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung sind:

Stur 1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen 2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit 3. Raumordnung 4. Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung und Stadtentwicklung 5. Technische Elemente des Städtebaus 6. Fachrecht	nden 1 1 1/4 1 1 1/4 1
zusammen	6 ½

§ 6 Prüfstoffverzeichnis

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen (fachrichtungsübergreifend)

Rechtsgeschichte

Rechtsgeschichte in den Grundzügen Rechtsstaatliche Entwicklung in Deutschland und Europa Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines Staatsrecht

Staatsbegriff, Staatswesen Völkerrecht in den Grundzügen Internationale und supranationale Organisationen, Rechtsstatus Staatsformen

Entstehung und Auflösung von Staaten Staatliche Entwicklung in Deutschland

Verfassungsrecht des Bundes und der Länder

Verfassungsgrundsätze und Grundrechte

Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik Deutschland

Verfassungsmäßige Regelungen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung

Verfassungsorgane des Bundes

Funktionen der Staatsgewalt

Gewaltenteilung

Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung

Gesetzgebungsverfahren

Rechtsverordnungen und Satzungen

Rechtsprechung

Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde

Verfassungsorgane der Länder

Staats- und Amtshaftungsgrundsätze

Finanzwesen des Bundes und der Länder

Europäische Union

Entstehungsgeschichte

Status und Organe

Aufgaben und Ziele

Übertragene Souveränitätsrechte

Rechtsetzung und Umsetzung in nationales Recht

Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

Kommunalrecht

Kommunale Gebietskörperschaften, Rechtsstatus

Kommunalverfassung, Gemeindeordnung

Organe und Aufgaben der Gebietskörperschaften

Kommunales Finanzwesen

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen

Verwaltungsaufbau des Bundes und der Länder

Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung

Organe, Aufgaben und Organisation der mittelbaren Staatsverwaltung

Aufgaben und Organisation von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts

Aufgabenübertragung auf Rechtspersonen des Privatrechts

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder

Grundsätze des Verwaltungshandelns

Förmliche und nichtförmliche Verwaltungsverfahren

Abwägung und Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren

Auslegung von Rechtsnormen

Amtshilfe

Verwaltungsvollstreckung

Verwaltungszustellungsverfahren

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen

Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Besonderes Verwaltungsrecht

Beamtenrecht

Disziplinarrecht

Personalvertretungsrecht

Ordnungswidrigkeitenrecht

Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen

Datenschutzrecht in den Grundzügen

Sozialrecht in den Grundzügen

Steuerrecht in den Grundzügen

Gewerbe- und Berufsrecht in den Grundzügen

Polizeirecht in den Grundzügen

Privatrecht und Zivilprozessrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht in den Grundzügen

Nachbarrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht in den Grundzügen

Wettbewerbsrecht in den Grundzügen

Vergaberecht in den Grundzügen

Zivilprozessordnung in den Grundzügen

Gerichte und Zuständigkeiten

Verfahren bei den ordentlichen Gerichten

Rechtsmittel

Strafrecht

Strafgesetzbuch in den Grundzügen Straftaten im Amt Korruptionsprävention

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

(fachrichtungsübergreifend)

Leitungskonzeptionen, -methoden und -techniken

Begriffe

Methoden und Techniken der Leitung und Lenkung

Führungs- und Leitungskonzeptionen

Kybernetik/Regelkreis-Modell

Orientierung (Input/Output, Mitarbeiter, Prozess, Produkt, Kunde)

Methoden und Techniken der Planung und Steuerung

Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)

Problemanalyse

Alternativensuche und -bewertung

Entscheidung

Kontrolle

Management der öffentlichen Verwaltung und betriebswirtschaftliche Steuerung

Begriffe

Verwaltung im sozialen System

Konzept "Bürokratie"

Funktion und Selbstverständnis

New Public Management

Kalkulation

Ressourcen

Controlling (strategisch/operativ)

Ziele, Produkte, Leistungen

Kennzahlen

Berichtswesen

Kosten-Leistungs-Rechnung

Kaufmännische Buchführung

Gewinn und Verlustrechnung

Bilanz

Eingeführte Datenverarbeitungssysteme

Qualitätsmanagement

Projektmanagement

Benchmarking

Budgetierung

Personalführung

Führungsstile

Grundkenntnisse der Menschenführung

Soziale Kompetenz

Individuum und Gruppen im Arbeitsprozess

Motivation

Anerkennung und Kritik

Kommunikation und Konfliktbehandlung

Belastungen und ihre Bewältigung

Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beschäftigten und deren Vertretung

Personalbeurteilung

Personalentwicklung

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement

Gleichstellung

Kommunikation

Rhetorik

Gesprächsführung

Moderation und Besprechungstechnik

Präsentation und ihre Technik

Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Pressearbeit

Informationstechnik

Organisation beim Einsatz der Informationstechnik, Pflichtenheft

Datensicherheit

E-Government

E-Vergabe Datenschutz Statistik

Organisation

Grundzüge der Organisationslehre Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb Geschäftsprozessoptimierung Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen

Rahmengesetzgebung zum Haushaltsrecht

Haushaltsordnungen

Haushaltsgesetze

Grundlagen des Haushalts

Grundsätze/Begriffe (Entwurf, Plan, Gesetz, Vollzug, Prüfung)

Finanzplanung

Programmplanung

Verfahren und Regeln der Bewirtschaftung

Rechnungslegung

Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen

Grundbegriffe der Wirtschaftlichkeit

Grundsätze

Minimal-/Maximal-/Optimal-Prinzip

Rahmendaten und Datenrahmen

Rechentechniken der Wirtschaftlichkeitsrechnung

Ausgabenrechnung, Kalkulation und Aufgabenwirtschaftlichkeit

Statische/Dynamische Rechenverfahren

Kapitalwertmethoden

Verfahren der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Gesamtwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Betrachtung

Monetäre/Nichtmonetäre Betrachtung

Kostenvergleichsrechnung

Investitionsrechnung

Bewertungsverfahren für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben, Lebenszyklusbetrachtung

Beschaffungsmaßnahmen, alternative Formen der Bedarfsdeckung

Investitionsmaßnahmen

Kosten-Nutzen-Analysen

Nutzwertanalyse/Kostenwirksamkeitsanalyse

Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren

Fach 3: Raumordnung

Landes- und Regionalplanung

Geschichte der Raumplanung und Raumordnung in der Bundesrepublik

Entwicklung der Besiedlung, ihre Ursachen und Wirkungen

Arbeitsmethoden

Planungselemente und Raumkategorien

Aufgaben und organisatorischer Aufbau der Raumordnung und Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland sowie der europäischen Union

Raumrelevante europäische Strukturprogramme

Raumordnungsgesetz und Bundesraumordnungsprogramme

Landesplanungsgesetz und seine Durchführungsverordnung, Landesentwicklungsgesetz Programme und Pläne der Landesentwicklung und Regionalplanung

Aufgaben der Planungsebenen und Fachdienststellen sowie ihr Verhältnis zueinander

Planarten und -inhalte, Wirkungsbereiche, Aufgabenträger, Beteiligte

Probleme und Konfliktstellen der Planung und die Verwirklichung raumordnerischer Ziele Raumordnungs-Projekte (z.B. Regionalpark, regionales Wohnungsbauprogramm, regionales Einzelhandelskonzept)

Fach 4: Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung und Stadtentwicklung

Geschichte des Städtebaues

Epochen des Städtebaues und ihre Charakteristika, vor allem seit dem Entstehen der Industriegesellschaft

Städtebauliche Theorien und Leitbilder, insbesondere seit dem 19. Jahrhundert Geographische, soziale, wirtschaftliche, technische und politische Faktoren der Siedlungsentwicklung und des Städtebaues in der Geschichte

Stadtplanung und Stadtentwicklung

Begriffe und Ziele

Ordnungselemente, Funktionsbereiche, Infrastruktur und Standortkriterien

Städtebauliche Systeme, Bebauung/Freiraum, Gebäudetypen insbesondere des Wohnungsbaues, öffentliche und private Einrichtungen

Stadtgestaltung

Städtebauliche Erneuerung (Sanierung, Modernisierung)

Entwicklungsmaßnahmen

Verträge über stadtplanerische Leistungen

Wettbewerbswesen, Workshops

Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligungsverfahren,

Quartiersarbeit

Integration von Fachplanungen

Umweltverträglichkeit der Planung Naturschutz und Landschaftspflege Landschaftsplanung und -gestaltung Agrarstruktur Städtebauliche Denkmalpflege

EDV und IT in der Stadtplanung und Stadtentwicklung

Datenbanken und Geoinformationssysteme (in Grundzügen: Einsatzmöglichkeiten, Nutzungspotenziale und Nutzungsanforderungen)

Fach 5: Technische Elemente des Städtebaus

Verkehr

Bedeutung des Verkehrs im Städtebau, Wechselwirkungen Verkehrsarten, Verkehrsnetze

Verkehrsuntersuchungen (Zählungen, Analysen, Prognosen, Modellierung) Generalverkehrsplanung, Mobilitätsmanagement, Verkehrssystemmanagement Grundzüge des Wasser-, Schienen- und Straßenverkehrs Öffentlicher Nahverkehr und Individualverkehr Nichtmotorisierter Verkehr

Erschließungssysteme und ihre Elemente, Ruhender Verkehr, Wirtschaftsverkehr inkl. Wirtschaftlichkeitsfragen der Erschließung

Grundzüge der Versorgung mit Wasser und Energie, Abwasser- und Abfallbeseitigung

Technischer Umweltschutz in Bezug auf Städtebau in den Grundzügen

der Luftreinhaltung des Lärmschutzes des Gewässer- und Bodenschutzes des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Fach 6: Fachrecht

Planungsrecht, insbesondere

Baugesetzbuch unter besonderer Beachtung der Bauleitplanung, der Sicherung der Bauleitplanung, der Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung sowie der Grundzüge der Bodenordnung, der Enteignung, der Erschließung, der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, der Erhaltungssatzung und der städtebaulichen Gebote

Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung

Bauordnungsrecht und seine DVO in seinen städtebaurelevanten Teilen

Fachplanungsrecht, vor allem in seinen Beziehungen zu Städtebau und Bauleitplanung (Planfeststellungsverfahren) in den Grundzügen der folgenden Gesetze und Bestimmungen

Bundeswasserstraßengesetz

Luftverkehrsgesetz

Bundesfernstraßen-, Landesstraßen- und Wegegesetz

Energiewirtschaftsgesetz,

Abfallwirtschaftsgesetz

Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz

Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes

Bundeswaldgesetz, Waldgesetz des Landes

Sonstige Rechtsnormen mit Bezug zur Stadtentwicklung, insbesondere

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bundesimmissionsschutzgesetz und sonstige Umweltschutzbestimmungen

Denkmalschutzgesetz des Landes

Flurbereinigungsgesetz

Bundeskleingartengesetz

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Kommunalabgabengesetz und kommunales Satzungsrecht

Vertragswesen (HOAI) sowie sonstige Verträge über stadtplanerische Leistungen

Nachbarrecht, Urheberrecht,

§ 7 Besondere Hinweise zur häuslichen Prüfungsarbeit

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI) hinaus)

Gemäß § 16 Abs. 1 APO-TD-Referendariat-VO sollen Managementaspekte im Rahmen der Häuslichen Prüfungsarbeit einen hohen Stellenwert erhalten. Die Aufgabenstellung soll ihren Schwerpunkt deshalb nicht im Bereich der Studieninhalte haben, sondern darauf aufbauen. Die Bearbeitung von hochschulspezifischen Themenkomplexen ist nicht vorgesehen. Der überwiegende Teil der Arbeit soll sich konzeptionell mit Strategien, neuen Modellen und Einführungen in die Praxis sowie mit Finanzierungs-, Verfahrensund Organisationsfragen befassen. Neben der inhaltlich-fachlichen Bearbeitung sind Methodik, Begründung, sprachlicher Ausdruck und Präsentation angemessen zu berücksichtigen.

Auf die gemäß § 16 Abs. 4 bis 6 APO-TD-Referendariat-VO bestehenden Möglichkeiten, die Häusliche Prüfungsarbeit auf Antrag durch eine Abschnitts- oder Projektarbeit, durch Teilnahme an dem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen "Schinkel-Wettbewerb" bzw. durch zwei zusätzliche schriftliche Arbeiten zu ersetzten, wird explizit hingewiesen.

§ 8

Besondere Hinweise zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI.) hinaus)

1. Fachrichtungsbezogene Hilfsmittel

Allgemein zulässige Hilfsmittel sind

- Bundesraumordnungsgesetz
- Baugesetzbuch
- Baunutzungsverordnung
- Planzeichenverordnung
- Landesplanungsvertrag
- Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan
- Bauordnung für Berlin

Zusätzliche Hilfsmittel sind unter dem Aufgabentext in vollem Wortlaut (ohne Kurzbezeichnungen) aufzuführen.

2. Regeln zur Bearbeitung der Aufgaben mit PC

Gemäß § 17 Absatz 6 APO-TD-Referendariat-VO hat der Prüfungsausschussleiter Städtebau mit Wirkung zum 1. Januar 2012 grundsätzlich zugestimmt, dass die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC bearbeitet werden.

Die Referendarinnen oder Referendare sind rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht über die nachfolgenden Vorgaben zur Anfertigung mit PC zu unterrichten:

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC stehen lokale PC (hier verwendet als Sammelbegriff also ggf. auch für Laptops oder Mac's) mit den unten genannten technischen Eigenschaften zur Verfügung.

Formerfordernisse einer PC-gefertigten Arbeit

Für das Schriftbild ist eine Formatvorlage im Hochformat zu verwenden, als Korrekturrand ist ca. 1/3 des Blattes festzulegen. Es ist ein Zeilenabstand von 1,5 zu wählen, eine Seitennummerierung ist einzufügen. Als Schriftart ist eine Grotesk-Schrift auszuwählen (z.B. Arial). Die Schriftgröße des Fließtextes ist mit 11 pt zu wählen, die Schriftfarbe ist schwarz. Für die Formatierung ist eine Formatvorlage vorinstalliert, wobei alle Prüfungsteilnehmenden die Formatierung vor Beginn der Prüfung auf dem jeweiligen Rechner, der zur Verfügung steht, kurz überprüfen.

Nach der Bearbeitungszeit von 6 Stunden wird die Prüfungsarbeit an dem zur Verfügung stehenden Drucker ausgedruckt. Eine Datensicherung ist durch eine regelmäßige automatische Datenspeicherung auf der Festplatte des PC gewährleistet. Das Risiko eines dennoch auftretenden Datenverlustes tragen die Prüfungsteilnehmenden selbst. Darüber werden sie vor Beginn der Arbeit belehrt. Für den Fall einer technischen Havarie kann die Prüfung auch handschriftlich fortgesetzt werden. Ob und wie die handschriftliche Fortsetzung erfolgt, entscheidet die jeweilige Behörde (ggf. nach Rücksprache mit dem Oberprüfungsamt) umgehend im vorliegenden Einzelfall.

Die Prüfungsarbeit ist in gedruckter Form und mit handschriftlicher Unterschrift abzugeben. Jede Seite ist mit Name und Unterschrift zu versehen. Anschließend wird die digitale Fassung vom PC gelöscht. Wertungsrelevant ist ausschließlich das so erzeugte analoge Original.

Vorhandene technische Voraussetzungen

Da sich die hardwareseitigen Parameter ebenso häufig ändern, wie die Ausprägung von Text- und Bildbearbeitungssoftware, sind hier lediglich die grundlegenden technischen Umgebungsbedingungen beschrieben, unter denen die Arbeit angefertigt wird. Alle Prüfungsbehörden halten sich jedoch an definierte technische Regelstandards und statten die Arbeitsplätze für alle ihre gleichzeitigen Prüfungsteilnehmenden einheitlich aus.

Folgende technische Umgebungsbedingungen der PC-Arbeitsplätze sind gegeben:

- "stand alone" Situation
 - die eingesetzten PC haben keine aktive Vernetzung, d.h. Netzwerkschnittstellen sind nicht belegt (RJ 45) oder administrativ deaktiviert (z.B. WLAN, bluetooth)
 - Medienzugänge (z.B. CD, USB, firewire) sind administrativ deaktiviert
- klare Benutzerzuweisung
 - für die Dauer der Prüfung ist auf jedem Gerät ein lokales Benutzerprofil angelegt (z.B. Prüfling 01/2011) und jeweils ein zugehöriges Passwort vergeben
 - der Zugang zu anderen Benutzerprofilen ist administrativ unterbunden
- genormte Bedieneroberfläche
 - alle PC sind mit einem einheitlichen Betriebssystem ausgestattet
- Softwareeinsatz
 - die Arbeiten sind mit einer gängigen Office-Suite (z.B. MS-Office 2003 oder OSS) anzufertigen, deren Möglichkeiten ausgenutzt werden dürfen; darüber hinaus sind keine Grafiktools oder andere Software zu benutzen

- größere grafische Darstellungen oder das Arbeiten in Plänen müssen nötigenfalls analog erfolgen und dem späteren Ausdruck des Textes auf separaten Blättern beigefügt werden
- die eingesetzte Office-Suite ist für alle "Prüfungs-PC" gleichartig hinsichtlich Produkten und Versionierungen, diese sind im Vorfeld (möglichst mit Unterrichtung dieser Vorgaben) durch die Prüfungsbehörde bekannt zu geben

Ausdruck der Arbeiten

ein Ausdrucken der Arbeitsergebnisse erfolgt nach Ende der Prüfungszeit im Beisein der Prüfungsaufsicht. Während der Prüfungszeit können zur Sicherung der Arbeitsergebnisse Zwischenausdrucke erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Prüfungsablauf nicht gestört wird.

Sicherheit der Daten

• die Ablage der Ergebnisse erfolgt im Laufe der Erstellung auf der lokalen Festplatte, eine zusätzliche Sicherung ist nicht vorgesehen

Havarievorbeugung

- es werden gleichartig konfigurierte Ersatzgeräte (ein Ersatzgerät für jeweils bis zu 5 "Prüfungs-PC") bereitgehalten
- fachkundige Systemadministration steht im Notfall kurzfristig zur Verfügung

Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können auch in der herkömmlichen analogen Arbeitsweise erstellt werden, wenn der / die Referendar/in eine Woche vor dem Prüfungstermin für alle vier schriftlichen Arbeiten eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er / sie auf eigenen Wunsch auf die PC-Benutzung verzichtet.

Folgende technischen Hinweise hat die für die Ausbildung zuständige Behörde zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC zu beachten:

Werden die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit einem PC (Sammelbegriff auch für etwaige Laptops, Mac's) angefertigt, sind hierzu die in den vorgenannten Vorgaben beschriebenen technischen Umgebungsbedingungen durch die Ausbildungsbehörde sicherzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Prüfungsteilnehmenden an gleichartigen Geräten (idealerweise an einheitlichen Standard-Gerätetypen) arbeiten. Dies dient der Sicherstellung gleicher Bedingungen für alle Prüfungsteilnehmenden. Die aktuellste Technikgeneration ist dagegen weniger ein Kriterium, da an die Geräte keine besonders hohen Leistungsanforderungen gestellt werden. Neben den den Prüfungsteilnehmenden bekannt zu gebenden Umgebungsbedingungen, sollen folgende technische Basisdaten eine über die Bundesländer hinweg einheitliche Mindestausstattung sicherstellen

- Technikstand mindestens Jahr 2008, d.h.
- Prozessor mindestens 2GHz, 512 kByte SLC, 800MHz FSB
- RAM mindestens 512 MB
- mindestens 17" TFT-Monitor
- Betriebssystem mindestens Windows XP (oder vergleichbare offene oder Macintosh Betriebssysteme)
- Textverarbeitungssoftware mindestens MS-Office 2003 (oder gleichartige offene oder Macintosh "Office-Suite")
- keine zusätzliche Grafiksoftware o.ä..

§ 9

Besondere Hinweise zur mündlichen Prüfung

(Über die fachrichtungsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (VI.) hinaus)

1. Fachrichtungsbezogene Hinweise

Die Fragestellungen der mündlichen Prüfung sind auf die Aspekte von § 18 Abs. 1 APO-TD-Referendariat-VO zu fokussieren. Damit gründet sich die Bewertung hauptsächlich auf

- das Verständnis für Management und Führung,
- das Verständnis für wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge,
- das Urteilsvermögen, Konsistenz der Argumentation,
- die Sicherheit im Auftreten, Überzeugungskraft und
- auf die Ausdrucksfähigkeit.

Das fachliche Wissen als Grundlage für diese Bewertungsschwerpunkte ist entsprechend zu gewichten und ergänzend zu berücksichtigen.

2. Besondere Hinweise zum Kurzvortrag

Der Kurzvortrag wird am zweiten Prüfungstag gehalten.

Das Thema ist in freier Rede vorzutragen. Als Hilfsmittel wird der Referendarin oder dem Referendar ein Thema genannt, das mit eigenen Gedanken und Ansätzen aufzubereiten und darzustellen ist. Bei der Bewertung sind vor allem die Ausdrucksfähigkeit, die Sicherheit im Auftreten, die Überzeugungskraft, die Methodik und die Rhetorik neben dem thematischen Inhalt, dem Aufbau und der Strukturierung des Kurzvortrages zu berücksichtigen.

VI. Fachrichtungsübergreifende Ausführungsbestimmungen

Vorbemerkung: Die **Nummerierung der Paragraphen** bezieht sich auf die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin (**APO-TD-Referendariat-VO**).

§ 1 Zweck und Art des Staatsexamens

Zu § 13

Soweit der Prüfungsstoff durch besondere Verhältnisse eines Landes (z.B. Landesrecht, landschaftlich bedingte Bauweisen, Vermessungswerke und dergl.) wesentlich bestimmt wird, sind die Verhältnisse des Landes zu berücksichtigen, in dem die Referendarin oder der Referendar ausgebildet worden ist.

§ 2 Abnahme des Staatsexamens

1. Zu § 14 Absatz 4

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sollen während der ganzen mündlichen Prüfung anwesend sein. Wird für einen Termin der mündlichen Prüfung - wegen der Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten (§ 18 Absatz 2) - die Bildung mehrerer Prüfungskommissionen erforderlich, ist für jede Prüfungskommission eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu bestimmen. Neben dieser oder diesem Vorsitzenden und der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer hat eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer als Beisitzerin oder Beisitzer zu fungieren.

2. Zu § 14 Absatz 5

Die Verschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten bezieht sich auch auf die Geheimhaltung der Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller und Prüferinnen oder Prüfer für die häuslichen Prüfungsarbeiten und auf die der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht.

§ 3 Häusliche Prüfungsarbeit

1. Zu § 16 Absatz 1

Die Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten sollen der Verwaltungspraxis entsprechen und sich in einem Zeitraum von zwei Jahren möglichst nicht unverändert wiederholen.

Bei Abfassung der Aufgabe sollen die zum Aufgabentext gehörenden Unterlagen (z.B. Pläne, Textauszüge) möglichst gleich von der Aufgabenstellerin oder vom Aufgabensteller beschafft und der Aufgabe beigefügt werden. Etwaige Beschaffungskosten können gegen Vorlage einer Quittung vom Oberprüfungsamt erstattet werden. Soweit in Ausnahmefällen für die Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit spezielle Bearbeitungsunterlagen bei bestimmten Stellen einzusehen sind oder in Empfang genommen werden können, ist im Aufgabentext darauf hinzuweisen.

Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller hat in diesen Fällen die betreffende Stelle rechtzeitig zu verständigen

Die Aufgabentexte sollen in folgender Form abgefasst werden:

(Vom oberen Blattra	nd bleiben 4 cm frei)			
Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit				
der/des	-referendarin/-referendars			
Bearbeitungszeit: 6 Wochen				
Thema:				
1.)	(Aufgabentext)			
2.) Verlangt wird/werden:				
3.) Anlagen:				
(keine Unterschrift)				

2. Zu § 16 Absatz 2

Die Bearbeitungsfrist beginnt stets mit dem auf die Aushändigung der Aufgabe folgenden Tag. Sie wird jeweils um zwei Tage verlängert, wenn die Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage in den Bearbeitungszeitraum fallen.

Fällt der Abgabetermin auf einen Samstag oder Sonntag bzw. Feiertag, so genügt die Auflieferung bei der Post oder die persönliche Abgabe beim Oberprüfungsamt am darauffolgenden Werktag.

Für die Beschaffung von Unterlagen und für die Durchführung örtlicher Besichtigungen wird keine Verlängerung der Bearbeitungsfrist gewährt.

3. Zu § 16 Absatz 3

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

"Hiermit versichere ich, die häusliche Prüfungsarbeit in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe bearbeitet und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben".

§ 4 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

1. Zu § 17 Absatz 1

Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sollen sich in einem Zeitraum von etwa zwei Jahren nicht unverändert wiederholen. Die Leiterinnen oder Leiter der Prüfungsausschüsse sollen bei Anforderung der jeweils vier Aufgaben sicherstellen, dass nicht gleichartige Themen zu bearbeiten sind. Es sollen Aufgaben aus der Praxis gestellt werden, die - soweit aus dem Fachgebiet heraus möglich - die Anfertigung von Skizzen und/oder Berechnungen einschließen und nicht auf eine allgemein gehaltene Beschrei-

bung hinauslaufen. Die Aufgabentexte sind kurz, aber eindeutig zu formulieren und in folgender Form abzufassen:

(Vom oberen Blattrand bleiben 4 cm frei)				
Aufgabe für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht				
der/des	-referendarin/-referendars			
Prüfungsfach:				
Bearbeitungszeit: 6 Stunden				
Thema:				
1.) (Auf	gabentext)			
2.) Verlangt wird/werden:				
3.) Zusätzliche Hilfsmittel:				
(vgl. Nr. 9.)				
(keine Unterschrift)				

2. Zu § 17 Absatz 3, Satz 1

Die vier schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sollen an vier aufeinanderfolgenden Werktagen gefertigt werden. Ausnahmen infolge eines gesetzlichen Feiertages sind zulässig, um Verzögerungen im Prüfungsablauf zu vermeiden. Bei zwei verwaltungsbezogenen schriftlichen Arbeiten kann auch eine Arbeit ein geeignetes Thema aus den fachspezifischen Prüfungsfächern (Fächer 3 bis 6) des Paragraphen 6 (der jeweiligen Fachrichtung) der Ausführungsvorschriften der zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin (APO-TD-Referendariat-VO) beinhalten.

3. Zu § 17 Absatz 3, Satz 3 und Satz 4

Als Hilfsmittel - bei Textquellen sämtlich ohne Kommentar - für die Fertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sollen jeweils die neuesten Ausgaben zur Verfügung stehen.

Allgemein zugelassen sind in der Regel Taschenrechner ohne periphere Geräte. Die "allgemein zugelassenen Hilfsmittel" sind in der Aufgabenstellung nicht besonders zu benennen. "Zusätzliche Hilfsmittel" sind unter dem Aufgabentext in vollem Wortlaut (ohne Kurzbezeichnungen) aufzuführen.

Das Oberprüfungsamt unterrichtet die Ausbildungsbehörden mit dem Vordruck "Niederschrift über die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten" über die bereitzuhaltenden Hilfsmittel.

4. Zu § 17 Absatz 7

Von Fall zu Fall sind die gefertigten Prüfungsarbeiten an die vom Oberprüfungsamt der Ausbildungsbehörde genannten Prüferinnen oder Prüfer unmittelbar mit Einlieferungsnachweis zu senden. § 14 Absatz 5 APO-TD-Referendariat-VO ist zu beachten.

§ 5 Mündliche Prüfung

1. Zu § 18 Absatz 2

Der Plan für die mündliche Prüfung kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Anfrage einen Tag vor dem mündlichen Prüfungstermin bekanntgegeben werden; Wochenenden bzw. Feiertage rechtfertigen Ausnahmen hiervon.

2. Zu § 18 Absatz 4, Satz 1

Es ist darauf zu achten, dass die im Prüfstoffverzeichnis angegebenen Prüfungsgebiete möglichst vielseitig behandelt werden.

3. Zu § 18 Absatz 4, Satz 2 und Satz 3

Bei weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten sind die Prüfungszeiten wie folgt zu kürzen:

Bei einer im Dritten Teil vorgesehenen Prüfungszeit von	ist zu kürzen				
	bei zwei Kandidatinnen/Kandidaten auf	bei einer Kandidatin/ einem Kandidaten auf			
1 ¼ Stunde = 75 Min. 1 Stunde = 60 Min.	65 Minuten 55 Minuten	50 Minuten 40 Minuten			

Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn sich die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten während der mündlichen Prüfung wegen des Ausfalls einer Kandidatin oder eines Kandidaten vermindert.

4. Zu § 18 Absatz 7

Die beabsichtigte Anwesenheit der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters der Referendarin oder des Referendars bei der mündlichen Prüfung ist dem Oberprüfungsamt rechtzeitig anzuzeigen und vom Direktor des Oberprüfungsamtes gesondert zuzulassen und wenn nötig, zahlenmäßig zu begrenzen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen

1. Zu § 20 Absatz 1 und Absatz 2

Bei der Durchsicht der häuslichen Prüfungsarbeit sollen Randbemerkungen unterbleiben. Soweit Randbemerkungen unvermeidbar erscheinen, sind diese mit Bleistift einzutragen. Die Erst- und Zweitbeurteilungen für die häusliche Prüfungsarbeit und für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden Bestandteile der Prüfungsakte und sind von den Beurteilerinnen oder Beurteilern auf jeweils besonderem Blatt mit Briefkopf und Datum zu fertigen. Anschlussbeurteilungen in Kurzform an die Erstbeurteilungen sollen unterbleiben.

2. Zu § 20 Absatz 4

Bei der Beurteilung der Einzelleistungen sind in erster Linie die in § 20 Absatz 4 aufgeführten vollen Noten in Wort und Zahl zu verwenden.

§ 7 Abschließende Bewertung, Gesamturteil

1. Zu § 21 Absatz 1 und Absatz 2

Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission soll bei der abschließenden Bewertung nach Möglichkeit geschlossen anwesend sein. Bei Abweichungen der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers von den Gutachten der Erstprüferin oder des Erstprüfers zu einer häuslichen Prüfungsarbeit oder einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht soll eine lediglich arithmetische Ermittlung der endgültigen Note durch den Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission unterbleiben. Abweichende Benotungen des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission von den Notenvorschlägen der Erstprüferin oder des Erstprüfers sowie der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers, soweit sie außerhalb deren Benotungen liegen, sind in der Niederschrift kurz zu erläutern.

2. Zu § 22

Die Niederschrift über das Staatsexamen wird anhand eines Formblattes (siehe Muster am Ende dieser Anlage) gefertigt.

3. Zu § 23 Satz 1

Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt in Gegenwart des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission. Hierbei sind die erzielten Einzelnoten mitzuteilen. Im Anschluss daran wird die Bescheinigung über das Staatsexamen ausgehändigt. Das Prüfungszeugnis, in dem das Fachgebiet kenntlich gemacht ist, wird der Technischen Assessorin oder dem Technischen Assessor vom Oberprüfungsamt über die Ausbildungsbehörde zugesandt, wenn es nicht bereits am Tag des Bestehens der Prüfung direkt ausgehändigt wurde.

4. Zu § 23 Satz 2

Bei Nichtbestehen der Prüfung hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission dieses der Referendarin oder dem Referendar vor der all-

gemeinen Verkündung der Prüfungsergebnisse unter Angabe der hauptsächlichsten Mängel ihrer oder seiner Leistungen mündlich bekanntzugeben. Dem entsprechenden schriftlichen Bescheid des Oberprüfungsamtes ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen:

"Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat (Referat Z 35) beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Robert-Schuman-Platz 1, 53170 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen."

Das Oberprüfungsamt überprüft im Falle eines Widerspruches im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Entscheidung. Wird dem Widerspruch stattgegeben, ist dies der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer vom Oberprüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

Wenn dem Widerspruch nicht stattgegeben wird, ist dem vom Oberprüfungsamt zu erteilenden Widerspruchsbescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen:

"Gegen die Entscheidung des Oberprüfungsamtes vom (Datum der Übersendung des Prüfungszeugnisses) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden."

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden."

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Zu § 25 Absatz 2

Die zu wiederholenden Prüfungsteile sollen von einer anderen Prüferin oder einem anderen Prüfer als bei der vorangegangenen Prüfung geprüft werden.

§ 9 Prüfungsakte

Zu § 27

Die Einsicht in die Prüfungsakte kann frühestens nach Zustellung des Bescheids über das nichtbestandene Staatsexamen bzw. des Prüfungszeugnisses gewährt werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin (APO-TD-Referendariat-VO vom 9. Juni 2015) vom 18. Februar 2016 außer Kraft.

VIII. Anlagen

Anlage 1

Ausbildungsnachweis

der/des		-referendarin/-referendars	
			(Vor- und Zuname)
der Fachrich	tung:		
Ausbildungsl	oehörde:		
Ausbil- dungsdau- er (vom bis)	Ausbil- dungsab- schnitt	Ausbildungsstellen und Tätigkeit	Bestätigung der Ausbildungsstellen und der Ausbil- dungsbehörde
1	2	3	4

(Ausbildung	

Übersicht über das technische Referendariat

der/des	-referendarin/-referendars
	(Vor- und Zuname)
der Fachrichtung:	
geboren am:	
Geburtsort und Kreis:	
Familienstand:	
(Tag der Eheschlie/	ßung, Anzahl der Kinder)
☐ Masterstudiengang	☐ Diplom-Studiengang
Hochschulprüfung bestanden a	am:
Technische Hochschule/Universität	:
Prädikat:	
Vertiefungs-/Hauptfach	ŧ
Einstellungsbehörde:	
Tag des Dienstantritts:	
Voraussichtliches Ende der Au	ısbildung:
Voraussichtliches Ende des te	chnischen Referendariats:
	on zwei Jahren wurden □Monate *)□ § 7 Abs. 1 APO-TD-Referendariat-VO) angerechnet.

Ausbildungs- abschnitte	Ausbildungsstel- len	Ausbildungsdauer			Bemerkungen
abscrime	1611	vom	bis	Wo-	
1	2	OHOH	3		4
abschnitte	len				4

(Aushildungsbehörde/stelle)	

Beurteilung

der/des	-referendarin/-referendars
(Vor- und Zur	name)
der Fachrichtung:	
Einstellungsbehörde:	
für die Zeit der Ausbildung vom	pis
bei	
Ausbildungsabschnitt:	
Teilabschnitt/ Station:	
☐ Abschließende Beurteilung über die gesamte	e Dauer des technischen Referendariats

I. Leistungen

Bewertung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

		1 (sehr gut)		= eine Leistung, die den Anforderun- gen in besonderem Maße entspricht					
		2 (gut)	= eine	= eine Leistung, die den Anforderun-					
		3 (befriedigend) 4 (ausreichend) 5 (mangelhaft)		gen voll entspricht = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht = eine Leistung, die zwar Mängel auf- weist, aber im Ganzen den Anforde- rungen noch entspricht = eine Leistung, die den Anforderun- gen nicht entspricht, jedoch erken- nen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind					
Einzelm	erkmale ¹⁾	6 (ungeni	6 (ungenügend)		und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten e eine Leistung, die den Anforderun gen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben we den könnten				
1.	Arbeitsgüte	1	2	3	4	5	6		
	Fachliches Wissen und Können								
	Gründlichkeit								
	Rechtmäßigkeit des Handels								
	Zweckmäßigkeit des Handelns								
	Schriftlicher Ausdruck								
1.6	Mündlicher Ausdruck								
	[ggf. Ergänzungen]								
2.	Arbeitsmenge		_		_	_			
2.1	Arbeitsumfang								
2.2	Termingerechtes Arbeiten								
2.3	Belastbarkeit								
	[ggf. Ergänzungen]								
3.	Arbeitsweise Organisation des Arbeitsbereiches								
	_								
	Eigenständigkeit Initiative								
	Bereitschaft zur Teamarbeit								
	Bürgerfreundliches Verhalten								
5.5	[ggf. Ergänzungen]								
4.	Führungsverhalten								
4.1	Wahrnehmung der Führungs- verantwortung								
4.2	Motivierung und Förderung der Mitarbeiter								
4.3	Vereinbarung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse								
	[ggf. Ergänzungen]								

Gesamtbewertung der Leistun	gen²)				 1_C=;;;=:	 • • • • • • • •	 4b_a_u	
						t beobach ndung erfo		
2) Dogwing dung and an Cooperath account		Laiatum						
²) Begründung der Gesamtbewertung der Leistungen:								
II. Befähigung								
3 3								
Einzelmerkmale 1)								
	1	2	3	4	5	6_		
1. Denk und Urteilsvermögen								
2. Organisationsvermögen								
3. Befähigung zur Kommuni-								
kation und Zusammenarbeit								
4. Führungsfähigkeit								
[ggf. Ergänzungen]								
Gesamteinschätzung der								
Befähigungsbeurteilung								

Begründung der Gesamteinschätzung der Befähigung:	

1) soweit beobachtbar

III. Besondere Fähigkeiten / Mängel							
IV. Gesamteinschä	tzung						
Das Ausbildungsziel ist							
☐ erreicht							
nicht erreicht							
(Ort)	(Datum)	Unterschrift der Leiterin/ des Leiters der Ausbildungsstelle					
		del Adsbilduligsstelle					
(Ort)	(Datum)	Unterschrift der Ausbildungsleiterin/ des Ausbildungsleiters					
(Ort)	(Datum)	Sichtvermerk der Referendarin/					
(Ort)	(Datum)	des Referendars					

Antrag Auf Zulassung zum Staatsexamen

In der Fachric	htung:
Vor- und Zuna	ame:
geboren am:	
Geburtsort un	d Kreis:
Wohnungsans	schrift (Nachträgliche Änderungen sind dem Oberprüfungsamt sofort anzuzeigen):
Hiermit bitte id Staatsexamer	ch um Zulassung zur □ erstmaligen *) – □ wiederholten *) – Ablegung des ns.
	,den
_	
_	(Unterschrift)
_	<u>-re</u> ferendarin/-referendar

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

(Einstellungsbehörde)	
GeschNr. Bez. Az.: ,den,	
An das	
Oberprüfungsamt Robert-Schuman-Platz 1 53170 Bonn	
Durch(Einstellungsbehörde)	
Betr.: referendarin/-referendar	
Hiermit lege ich den Zulassungsantrag der/des referendarin/-referendars vor.	
Beigefügt sind:	
1.) Hefte mit Personalakten und Abschnittsbeurteilungen.	
2.) Übersicht über das Referendariat	
3.) Ausbildungsnachweise	
4.)	
5.)	
6.)	
7.)	
Ich halte die Referendarin/den Referendar aufgrund der während des technischen Referendariats erteilten Beurteilungen und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so rechtzeitig zuzustellen, dass sie der Referendarin/dem Referendar am ausgehändigt werden kann.	